

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich

Jahrgang 1948

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Adoption von Flüchtlingskindern in Schweden	103	55
Nich — Genehmigung der Umbildung in eine Filialgemeinde	78	38
Utekin Adalbert — Ablegung des Kolloquiums		2
Albert Richard — Ablegung des Kolloquiums		2
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in der Pfarrgemeinde Wörtern-Zulfn		23
Altarleisungen und Predigttexte 1948		5
Altarleisungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1948/49		39
Altmatriken — Berichtigung / Behördenzuständigkeit	1	1
Amnestiegesetz für Minderbelastete	36	18
Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland		32
Angermahr Hermann		
Niederlegung des Amtes als Superintendentialkurator der Oberösterreichischen Evangelischen Superintendenz U.B.		16
Antony Zoltan — Ablegung des Kolloquiums		2
Aufbauschule Horn	43	22
Aufruf der Synodalausschüsse U.B. und H.B. an die Pfarrämter und Presbyterien		35
Außere Mission — Empfohlene Kollekte		43
Auszahlung der Kinderernährungsbeihilfen	87	42
Bad Bösiau — Pfarrstellenausschreibung	44	23
Baufonds der Landeskirche — Empfohlene Kollekte		10
Baufondsaufkommen 1947	65	30
Baufondsdarlehen	91	43
Baufonds-Schuldabstattung		
Verwendung von Bundesschuldverschreibungen	92	43
Beihilfentarte 1949	100	54
Benmann Martin — Ablegung des Kolloquiums		2
Benz Heinrich		
Abernahme in vorläufige landeskirchliche Verwendung		6
Berichtigung	33	15
Bernstein — Pfarrstellenausschreibung	34	15
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	70	34
Beschaffung von Personenstandsunterlagen (Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden) für Flüchtlinge	76	37
Bibelfesttag — Empfohlene Kollekte	58	28
Bundesschuldverschreibungen — Durchführungsbestimmungen	60	29
Dachreparaturarbeiten	72	34
Dantine Wilhelm		
Berufung zum Inspektor des Evangelischen Theologenheimes in Wien und Beauftragung mit der Studentenseelsorge in Wien		56
Deutsch-Budaf — Matriken	17	8
Durchführungsbestimmungen betr. Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge	2	1
Einsichtnahme in die Matriken	74	36
Eisenstadt — Pfarrstellenausschreibung	83	38
Elider Karl		
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Krems		34

Ermäßigung der Kirchenbeiträge	104	56
Ernährungszulage	99	54
Ernährungszulagen und -beihilfen — Lohnsteuerfreiheit	88	42
Evangelischer Bund — Empfohlene Kollekte		2
Evangelisches Hilfswerk in Österreich		
Rechnungslegung vom 1. Juni 1946 bis 31. Dezember 1947	40	21
Evangelisches Jugendhilfswerk		
Abrechnung vom 1. 4. 1946 bis 31. 12. 1947	41	22
Evangelisches Militärmatrifen	39	21
Evangelischer Religionsunterricht — Lehrbücher	9	4
Evangelisches Theologenheim		
Ausschreibung der Stelle eines Inspektors	48	23
Empfohlene Kollekte		39
Feldbach		
Genehmigung der Umbildung in eine Pfarrgemeinde	29	15
Pfarrstellenausschreibung	106	56
Systemisierung einer Pfarrstelle	105	56
Fischer Hannelore — Suchanzeige		2
Fischer Hans		
Ablegung des Kolloquiums		6
Bestätigung der Wahl zum Personalbikar in Wien-Währing		6
Ernennung zum Pfarrer in Wien U.B.		34
Simmerung		16
Flemmich Rosa — Suchanzeige		16
Flüchtlinge — Kirchenbeitragspflicht		
Durchführungsbestimmungen	2	1
Flüchtlingskinder — Adoption in Schweden	103	55
Flüchtlingspfarrer — Kolloquium	5	2
Flüchtlingsseelsorge und -fürsorge — Empfohlene Kollekte		6
Frauenarbeit — Empfohlene Kollekte	8	10
Fresach — Ausparrung von Ortschaften	93	43
Fürsorge für die Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg	69	33
Gaishorn		
Genehmigung der Umbildung in eine Pfarrgemeinde	20	9
Gehaltszahlung während einer Schwangerschaft	61	30
Genehmigungsnotwendigkeit für Kaufverträge	71	34
Gerhardinger Leopold		
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Wien U.B. Ottafing		10
Gienger Friedrich		
Genehmigung der Amtsniederlegung als Superintendentialbikar in Willach		39
Göhring Gotthold — Ablegung des Kolloquiums		6
Gottas Geza		
Ablegung des Kolloquiums		6
Zuteilung auf die Planstelle eines Religionsprofessors an den Mittelschulen in Wien		8
Graz, rechtes Murufer — Pfarrstellenausschreibung	81	38
Gritsch Mathias — Todesanzeige		56
Größting Johann		
Bestätigung der Wahl zum Ersatzmann des Superintendentenstellvertreters der Evangelischen Diözese U.B. Burgenland		15

Wahl zum Erzhilfmann des Superintendentenstellvertreters der Evangelischen Diözese N. B. Burgenland	6
Gruber Siegfried	
Ablegung des Kolloquiums	2
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wolfsberg	23
Grundsteuerbefreiungsgesetz — Steirisches	89 42
Güde Erich	
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrvikars in Wien N. B. Favoriten	6
Gustav-Adolf-Verein — Empfohlene Kollekte	34
Guth Ernst	
Wahl zum Erzhilfmann des Superintendentenstellvertreters der Evangelischen Diözese N. B. Burgenland	6
Guttner Ernst	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Berndorf	15
Hainlen, Dr. Irmgard	
Bestätigung der Wahl zur Religionsprofessorin	32
Harmonium — Verkaufsangebot	10 56
Hartberg	
Genehmigung der Erhebung zur Pfarrgemeinde	57 28
Systemisierung einer Pfarrstelle	79 38
Haushaltsplan 1949	96 46
Herrmann Richard — Todesanzeige	28
Hilbrandt Ernst	
Aufnahme in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten und Zuteilung nach Völkermarkt	39
Hilfswerk, Evangelisches in Österreich	
Rechnungslegung vom 1. Juni 1946 bis 31. Dezember 1947	40 21
Hochhauser Franz	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Gaishorn	23
Hochhauser Friedrich — Todesanzeige	10
Hoffmann Robert — Suchanzeige	6
Horn — Systemisierung einer Pfarrvikarstelle	80 38
Innere Mission — Empfohlene Kollekte	32 34
Jauernig Rudolf	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Dornbach	10
John Robert	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinde Spittal a. d. Drau mit dem Amtssitz in Wien	8
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrvikars mit dem Amtssitz in Wien	6
Jugendarbeit — Empfohlene Kollekte	6
Jugendhilfswerk, Evangelisches	
Abrechnung vom 1. 4. 1946 bis 31. 12. 1947	41 22
Jung Paul	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie N. B.	56
Karzel Paul	
Ablegung des Kolloquiums	2
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Kapfenberg	23

Kaufmann Friedrich	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	10
Kaufverträge — Genehmigungsnotwendigkeit	71 34
Kindberg — Neue Fernsprechnummer	32
Kinderernährungsbeihilfe	86 41
Kinderernährungsbeihilfe — Auszahlung	87 42
Kirchenbeiträge	15 7
Kirchenbeiträge — Ermäßigung	104 56
Kirchenbeitragsseinhebung durch die Kirchengemeinden	98 53
Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge	
Durchführungsbestimmungen	2 1
Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Wallendorf	10 5
Kirchenbücher, Nichtösterreichische — Aufbewahrungsort	11 5
Kirchenbuch-Verrichtungen und Ergänzungen	
Art der Durchführungen	54 27
Kirchenmusikalisches Referat — Rechnungsabluß 1947	55 27
Kirchenmusiker, Nebenberufliche — Prüfung	4 2
Klarstellung des § 18 des Pfarrergesetzes betr. Pfarrwahl durch die Gemeindevertretung	62 30
Koch Jakob Ernst	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Peggau	16
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Peggau	10
Kolder, Dr. Josef	
Berufung in die Prüfungskommission für die Amtsprüfung	39
Kollekten aus den Jahren 1944 und 1945	16 7
Kollektenplan	3 2
Kollektenplan 1949	90 42
Kolloquium für Flüchtlingspfarrer	5 2
Konfirmationsschein — Gebührenpflicht	27 11
Korrespondenz mit Amerikanern	32 15
Kraft, Dr. Friedrich	
Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Evangelischen Diözese N. B. Burgenland	6
Krankenkasse der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich	
Abänderung der Richtlinien	53 27
Abänderung der Satzungen und der Richtlinien für die Leistungen	102 55
Krems a. d. Donau — Pfarrstellenaushebung	45 23
Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg — Fürsorge	69 33
Kriegsgräber-Kollekten	
Bereitstellung für Heldenfriedhofsanlagen	31 15
Kroh Friedrich	
Ablegung des Kolloquiums	2
Genehmigung der Amtsniederlegung als Pfarrer in Bad Böslau	28
Genehmigung der Wahl zum Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Klagenfurt mit dem Amtssitz in Pörfischach	56
Kühnert, Dr. Dr. Wilhelm	
Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich	23
Kuhr Ora — Suchanzeige	32
Kuhr Fritz — Suchanzeige	32
Landeskirchentasse — Rechnungsabluß 1947	28 11
Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht	9 4

Lehrbücher für den Religionsunterricht	63	30
Leibfried Julius		
Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Wels und Genehmigung der Amtsniederlegung als zweiter Pfarrer in Wels		28
Leipold Eugen		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U.B.		56
Lindeck-Bozza Margarete		
Zuteilung auf die Planstelle einer Religionsprofessorin an den Mittelschulen in Wien		8
Lohnsteuer von Weihnachtsremunerationen	6	2
Lohnsteuerliche Behandlung von Weihnachtsbeihilfen	25	11
Ludwig Gustav Adolf — Todesanzeige		28
Mädchenname-Wiederannahme — Unter- sagung des Familiennamens (§§ 63 und 64 Ehegesetz)	75	37
Männerarbeit — Empfohlene Kollekte		34
Marehart Hans		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Graz, linkes Murufer		8
Markt Allhau — Pfarrstellenausschreibung	107	56
Matriken der Pfarrgemeinde Deutsch-Budach	17	8
Matriken — Einsichtnahme	74	36
Matrikenwesen in Österreich — Broschüre		43
Mayer Emil		
Reaktivierung und Zuteilung nach Naßwald		43
Meder Heinrich — Ablegung des Kolloquiums		6
Mernhi Ludwig		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Bad Böslau		56
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Bad Böslau		34
Militärmatriken, Evangelische	39	21
Minderbelastete — Amnestiegesetz	36	18
Mission, Wärsere — Empfohlene Kollekte		43
Mittermayer Johann		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie U.B.		32
Molin, D. Johann, Oberkirchenrat Hofrat — Nachruf		3
Müller Ludwig		
Genehmigung der Amtsniederlegung in Naßwald		34
Muhr Othmar		
Bestätigung der Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Wiener Evangelischen Diözese U.B.		10
Naßwald — Pfarrstellenausschreibung	94	43
Nebenberufliche Kirchenmusiker — Prüfung	4	2
Neuerliche Steuerzulage betr. Regelung im kirchlichen Bereich	77	38
Neujahrshirtenbrief 1949		45
Nichtösterreichische Kirchenbücher — Aufbewahrungsort	11	5
Nitschinger Paul		
Bestätigung der Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Evangelischen Diözese U.B. Burgenland		15
Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Evangelischen Diözese U.B. Burgenland		6
Nuß-Speisezimmer — Verkaufsangebot		32

Österreichisches Landesamt, Zeitschrift für Personenstands- und Eherecht — Fach- blatt des Fachverbandes der österrei- chischen Standesbeamten		2
Pellar Paul Friedrich		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie U.B.		56
Personenstandsunterlagen (Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden) für Flüchtlinge — Beschaffung	76	37
Peters Roman Heinrich — Stellenfuche		32
Pfarrerergesetz — Klarstellung des § 18 betr. Pfarrwahl durch die Gemeindevertretung	62	30
Predigterte und Altarlesungen 1948		5
Predigterte und Altarlesungen für das Kir- chenjahr 1948/49		39
Pressearbeit — Empfohlene Kollekte	23	28
Propper, Dr. Felix		
Ablegung des Kolloquiums		6
Aufnahme in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten U.B.		23
Prüfung für nebenberuflicher Kirchenmusiker	4	2
Rechnungsabschlüsse 1947	64	30
Rechnungsabschlüsse 1948	97	53
Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden — betr. Vorlage an Seniorat, bzw. Super- intendentur	56	27
Rechnungsabschluß 1947 der Kirchengemein- den und Gesamtrechnungsabschluß 1947	95	46
Rechnungsabschluß der Kirchengemeinden Ergänzung der Spitzenbeträge für 1948	42	22
Rechnungsabschluß 1947 der Landeskirchen- kasse	28	11
Rechnungsabschluß-Formblätter	18	8
Religionsunterricht, Evangelischer — Lehr- bücher	9	4
Religionsunterricht — Lehrbücher	63	30
Richtermog Franz		
Ablegung der E-Prüfung für nebenberuf- liche Kirchenmusiker		16
Richtlinien für die Leistungen der Kranken- kasse der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich — Abänderung	53	27
Rieger Hans		
Bestätigung der Wahl zum Superinten- dentensstellvertreter der Wiener Evangeli- schen Diözese U.B.		10
Rückstellungsgesetze — Fristverlängerung für die Anmeldung	8	4
Salzburg — Ausschreibung einer zweiten Pfarrstelle	22	9
St. Ägid am Neuwald		
Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle mit dem Amtssitz in Salzerbad	47	23
Sattow Rudolf		
Ablegung des Kolloquiums		24
Zuteilung auf die Planstelle eines Perso- nalfikars in St. Veit a. d. Glan		10
Sauer Willibald Waldemar		
Ablegung des Kolloquiums		2
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Weißbriach		16

Schacht Herbert		
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrvikars in Salzerbad	39	
Scherer Peter — Ablegung des Kolloquiums	2	
Schigert Heinrich		
Bestätigung der Wahl zum vierten Pfarrer in Graz, linkes Murufer	16	
Schmidt-Bengler Hilde		
Aufnahme in die Liste der anstellungsberechtigten Kirchenmusiker	32	
Schmidt Friedrich		
Ablegung des Kolloquiums	2	
Zuteilung auf die Planstelle des zweiten Pfarrers in Klagenfurt	10	
Schmidke Konrad		
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Schladming	10	
Schnauder Margarethe		
Ablegung der C=Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker	16	
Schneider, Dr. Vic. Erwin		
Genehmigung der Amtsniederlegung, Dank und Anerkennung	28	
Schneider Erwin		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie U.B.	32	
Schramm Josef		
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Wallern	43	
Schwanda Adolf		
Bestätigung der Wahl zum Religionsprofessor an den Wiener Mittelschulen bei gleichzeitiger Zuteilung an die Pfarrgemeinde H.B. Wien=West	56	
Schwangerschaft — Gehaltszahlung	61	30
Seeberg-Elberfeldt Herbert		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Gnesau	8	
Seelenstandsbericht	101	54
Seelenstandsbericht 1947	38	18
Simon Otto		
Ablegung der C=Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker	24	
Stainz — Neue Fernsprechnummer	10	
Steiner Gustav		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Hermagor	10	
Steirisches Grundsteuerbefreiungsgesetz	89	42
Steuerliche Behandlung der Trinkgelder	26	11
Stehr		
Ausschreibung einer zweiten Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Waidhofen a. d. Ybbs	21	9
Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Waidhofen a. d. Ybbs	19	9
Stödl Dr. Walter		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wien=Purkersdorf	8	
Sturm Ing. Emil		
Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Salzburg	28	
Zuteilung auf die Planstelle des ersten Pfarrers in Salzburg	10	
Stürzer Johann		
Ablegung des Kolloquiums	2	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck mit dem Amtssitz in Ruffstein	34	
Synodalausschüsse U.B. und H.B.		
Aufruf an die Pfarrämter und Presbyterien	35	

Taferner Hubert		
Wiederwahl zum Senior des Unterländer Evangelischen Seniorates U.B.	34	
Teuerungszulagen — Rückersatz	30	15
Theologenheim, Evangelisches		
Ausschreibung der Stelle eines Inspektors	48	23
Empfohlene Kollekte	39	
Thomas Dr. Richard		
Bestätigung der Wahl zum Superintendentenstellvertreter der Wiener Evangelischen Diözese U.B.	15	
Treffdorf		
Anschrift des Pfarramtes und des Presbyteriums	2	
Triest		
Neubesetzung der Pfarrstelle in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde	39	
Trinkgelder — Steuerliche Behandlung	26	11
Türke Rudolf		
Ablegung des Kolloquiums	6	
Bestätigung der Wahl zum Religionsprofessor in Wien und zum zugeteilten Pfarrer in Wien U.B. Landstraße	10	
Zuteilung auf die Planstelle eines Religionsprofessors in Wien	8	
Vermisstenuche		
Mithilfe der Kirchengemeinden	35	17
zuwachsabgabegesetz — Auszugsweise Verlautbarung	68	33
Wagner Franz — Suchanzeige	8	
Währungsschutzgesetz	7	4
Währungssicherungsklausel bei Kauf- oder Pachtverträgen über Liegenschaften	51	26
Walbschicht Maria — Suchanzeige	8	
Wallendorf, Pfarrgemeinde — Kirchenbücher	10	5
Wallern bei Wels — Ausschreibung der Pfarrstelle	66	32
Wallner Johann — Ablegung des Kolloquiums	2	
Walter Dr.		
Niederlegung der Stelle des Superintendentialkurators der Evangelischen Diözese U.B. Steiermark	6	
Walter Edgar		
Ablegung des Kolloquiums	2	
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in der Pfarrgemeinde Weiz	6	
Wegandt Gerhard — Ablegung des Kolloquiums	6	
Wehrenfennig Marie — Todesanzeige	24	
Weichselberger Gustav		
Zuteilung auf die Planstelle des Pfarrers in Bernstein	39	
Weihnachtsbeihilfen — Lohnsteuerliche Behandlung	25	11
Weihnachtsremunerationen — Lohnsteuer	6	2
Weiland Peter		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Rottenmann	32	
Weinberger Gustav — Ablegung des Kolloquiums	2	
Weingärtner Philipp — Ablegung des Kolloquiums	2	
Werbungskosten der Geistlichen	50	26

Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Einkommensteuer) — Berücksichtigung (Bundesgesetz vom 16. Juni 1948)	49	25
Wesemann Edeltraut		
Zuteilung auf die Planstelle einer Religionsprofessorin in Wien	8	
Wesenick Werner		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Wels	28	
Wiederannahme des Mädchennamens — Unterfagung des Familiennamens (§§ 63 und 64 Ehegesetz)	75	37
Wiederaufbaugesetz — Rückwirkung auf zerstörte oder beschädigte Stiftungshäuser	52	27
Wien — Ausschreibung der Stelle eines Religionsprofessors	84	38
Wien U. B. Favoriten		
Pfarrstellenausschreibung	23	10
Pfarrstellenausschreibung	82	38
Wien U. B. Gumpendorf		
Ausschreibung einer Personalvikarstelle	13	5
Wien U. B. Hietzing		
Neue Fernsprechnummer	10	

Pfarrstellenausschreibung	46	23
Wien U. B. Simmering		
Anschrift des Pfarramtes	16	
Pfarrstellenausschreibung	24	10
Wien U. B. Währing		
Ausschreibung einer Personalvikarstelle	67	32
Wien=Floridsdorf — Neue Fernsprechnummer		24
Wien=Viezing — Neue Fernsprechnummer		32
Wien=Mödling — Auflassung der dritten Pfarrstelle	73	34
Wien=Purkersdorf — Neue Fernsprechnummer		10
Wiener Neustadt — Neue Fernsprechnummer		10
Wördern=Zulln — Pfarrstellenausschreibung	12	5
Wohnhausbau=Wiederaufbaugesetz		
Auszugsweise Verlautbarung	59	29
Wolfsberg — Ausschreibung einer Personalvikarstelle	85	38
Zinsentziehungsgesetz	37	18
Zlan — Einpfarung von Ortschaften	93	43
Zuzugsverbot und =genehmigung für Ausländer durch die Gemeinden	14	7

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. Jänner 1948

1. Stück

- | | |
|---|---|
| 1. Altmatrifen-Berichtigung — Behördenzuständigkeit | 4. Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker |
| 2. Durchführungsbestimmungen zu den Erlässen Zl. 10329 v. 17. 11. 1947, <i>WBl.</i> Nr. 114/47 und Zl. 5920 v. 28. 6. 1947, <i>WBl.</i> Nr. 60/47, betr. Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge | 5. Kolloquium für Flüchtlingspfarrer |
| 3. Kollektenplan 1948 | 6. Lohnsteuer von Weihnachtsremunerationen |
| | Empfohlene Kollekte |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

1. Zl. 519/48 vom 20. Jänner 1948

Altmatrifen-Berichtigung — Behördenzuständigkeit

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gibt Nachstehendes bekannt:

„Das Bundesministerium für Inneres hat mit dem Erlaß vom 12. 12. 1947, Zl. *RG* 142002=9, aus Anlaß mehrerer Anfragen hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit zur Berichtigung von Altmatrifen folgendes anher eröffnet:

§ 1 der 2. *WD* über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Osterreich vom 23. 12. 1938, *Gez*bl. f. d. Land Osterreich, 5. Stück ex 1939, Nr. 11, bestimmt ausdrücklich, daß soweit sich aus den Vorschriften der genannten *WD* nichts anderes ergibt, die in Osterreich geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung, Fortführung, Beweis kraft, Benutzung und Erneuerung der vor dem 1. 1. 1939 geführten Personenstandsbücher (Altmatrifen) einseitig in Kraft bleiben. Die in § 2 derselben *WD* besprochenen Ausnahmen von diesem Grundsatz betreffen nicht die Berichtigung von Altmatrifen, die sich als eine Fortführung der Matrifen darstellt.

Aus diesem Grunde kann auch § 5 derselben *WD* nicht als Grundlage für die Bestimmung der Entscheidungszuständigkeit herangezogen werden, der augenscheinlich nur für diejenigen Personenstandshandlungen, die durch das deutsche Personenstandsgesetz einer Neuregelung teilhaftig wurden, verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält.

Daher sind Berichtigungen (nachträgliche Änderungen) in den vor dem 1. 1. 1939 in Osterreich geführten Personenstandsbüchern nicht von den Gerichten, sondern von den zuständigen höheren Verwaltungsbehörden zu verfügen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn das Berichtigungsverfahren erst nach dem 1. 1. 1939 eingeleitet wird.“

Dies wird zur Kenntnisnahme (insbesondere letzter Absatz) mitgeteilt.

2. Zl. 770/48 vom 14. Jänner 1948

Durchführungsbestimmungen zu den Erlässen Zl. 10329 v. 17. 11. 1947, *WBl.* Nr. 114/47, und Zl. 5920 v. 28. 6. 1947, *WBl.* Nr. 60/47, betr. Kirchenbeitragspflicht der Flüchtlinge

Damit die Flüchtlinge, die teilweise schon jahrelang in Osterreich leben, noch fester in unser kirchliches Leben eingegliedert werden, sollen sie nunmehr zur Kirchenbeitragsleistung herangezogen werden und demgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen das kirchliche Wahlrecht erhalten.

Nach den obengenannten Erlässen sind für die Kirchenbeitragsleistung alle Flüchtlinge zu erfassen, „welche nicht nur vorübergehend in der Pfarrgemeinde wohnen und einen Verdienst haben“. Darunter ist nicht zu verstehen, daß die Flüchtlinge bereits dauernd ansässig sein müssen, sondern nur daß sie nicht mehr herumziehen, eine Aufenthaltsbewilligung und einen Verdienst haben.

Die Pfarrämter und Presbyterien haben daher dafür Sorge zu tragen, daß alle im Gebiet der Pfarrgemeinde wohnenden Flüchtlinge, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und daraus einen Gehalt oder Lohn beziehen, der Kirchenbeitragsstelle des Oberkirchenrates gemeldet werden. Dabei sind nicht nur der Haushaltungsvorstand, sondern auch alle anderen Familienmitglieder, die ein Einkommen haben, mitzuerfassen. Zu diesem Zweck haben die Pfarrämter, bzw. Presbyterien umgehend von der Kirchenbeitragsstelle des Oberkirchenrates die für die Erfassung ihrer Flüchtlinge notwendige Anzahl von Erhebungsblättern anzufordern, diese an die Flüchtlinge, die einen Verdienst haben, auszuteilen, ihnen bei der Ausfüllung behilflich zu sein und die ausgefüllten Erhebungsblätter gesammelt am Ersten jedes Monates an die Beitragsstelle zur Bearbeitung zu übersenden.

Insbesondere werden die Herren Flüchtlingsgeist-

lichen, welche die von ihnen betreuten Flüchtlinge am besten kennen, ersucht, diese Aktion tatkräftig zu unterstützen, beim Verteilen, Ausfüllen und Einsammeln der Erhebungsblätter hilfreich mitzuwirken und die gesamten Erhebungsblätter beim Presbyterium oder Pfarramt der zuständigen Pfarrgemeinde zur Weiterleitung nach Wien abzuführen.

Mit Rücksicht auf diese Weisung sind nach Erfassung der Flüchtlinge zur Kirchenbeitragsleistung die Kollekten der Flüchtlingsgottesdienste nicht mehr an den Oberkirchenrat abzuführen, sondern mit der zuständigen österreichischen Pfarrgemeinde zu verrechnen und der Überschuß der Verrechnung allmonatlich an diese Pfarrgemeinde abzuführen.

Diese Bestimmungen wurden auch mit Runderlaß bekanntgegeben.

3. Zl. 547/48 vom 12. Jänner 1948

Kollektenplan

Der Oberkirchenrat empfiehlt, im Jahre 1948 in der ganzen Landeskirche folgende Kollekten einzulegen:

- 15. Februar (Luthertag): Evangelischer Bund,
- 26. März (Karfreitag): Jugendarbeit,
- 28. März (Ostersonntag): Flüchtlingsseelsorge,
- Muttertag im Mai: Frauenarbeit,
- 16. Mai (Pfingstsonntag): Baufonds der Landeskirche,
- 8. August (11. n. Tr.): Pressearbeit,
- 3. Oktober (Erntedanktag): Innere Mission,
- 17. Oktober (21. n. Tr.): Männerarbeit,
- 31. Oktober (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein,
- 5. Dezember (2. Advent): Theologenheim.

4. Zl. 11497/47 vom 3. Jänner 1948

Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Gemäß Zl. 6083/43 vom 30. Oktober 1943 (verlautbart im 10. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1943 unter Nr. 93) wird hiemit der Termin zur nächsten Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Gesamtprüfung) für den 20. April 1948 um 15 Uhr ausgeschrieben. Ort der Prüfung ist die Evangelische Kirche A.B. in Wien 1, Dorotheergasse 18.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens **5. April 1948** mit den vorgeschriebenen Unterlagen beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.S.B. (Referat für Kirchenmusik-Viturgil) in Wien 1, Schellinggasse 12, einzureichen.

Diese Unterlagen sind:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung,
- d) der Geburts- und Taufschein,
- e) der Konfirmationschein oder die Abertrittsbescheinigung,
- f) ein versiegeltes, pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

5. Zl. 546/48 vom 14. Jänner 1948

Kolloquium für Flüchtlingspfarrer

Das Kolloquium für die Flüchtlingspfarrer, denen die Übernahme in den österreichischen Kirchendienst zugesagt worden ist, die aber bisher das Kolloquium

nicht abgelegt haben, findet Montag, den 16. Februar 1948, um 9 Uhr im Oberkirchenrat zu Wien statt. Diejenigen, die sich bisher dazu nicht gemeldet haben, haben ein mit 2 Schilling gestempeltes Gesuch ehestens einzureichen.

6. Zl. 11599/47 vom 28. Jänner 1948

Lohnsteuer von Weihnachtsremunerationen

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit seinem Erlaß vom 18. Dezember 1947, Zl. 62019-9/47, verfügt, daß Weihnachtsremunerationen bis zu einem Betrage von S 250,— Lohnsteuerfrei sind.

Da dies anlässlich der Anweisung der Weihnachtsremunerationen aus der Landeskirchenkasse noch nicht berücksichtigt werden konnte, wird den Empfängern der Weihnachtsremuneration die seinerzeit zubiel einbehaltene Lohnsteuer anlässlich der Anweisung der Februarbezüge rückvergütet werden.

Empfohlene Kollekte

15. Februar 1948 (Luthertag): Evangelischer Bund.

Kirchliche Mitteilungen

Kolloquium-Zeugnisse

Das Kolloquium über österreichische Kirchengeschichte und österreichisches Kirchenrecht haben folgende Geistliche abgelegt:

- Adalbert Nikelin
 - Richard Albert
 - Zoltan Antony
 - Martin Bemann
 - Siegfried Gruber
 - Paul Karzel
 - Friedrich Kroß
 - Willibald Sauer
 - Peter Scherer
 - Friedrich Schmidt
 - Johann Stürzer
 - Johann Wallner
 - Edgar Walter
 - Gustav Weinberger
 - Philipp Weingärtner
- (Erl. Zl. 11157/47 v. 11. 12. 1947.)

Der Fachverband der österreichischen Standesbeamten gibt ein Fachblatt heraus, „Österr. Standesamt, Zeitschrift für Personenstands- und Ehrerecht“, Redaktion und Verwaltung Wels, Maximilianstr. 4/1, jährlich 8 Nummern zu 12 Seiten, Preis vierteljährlich S 6,—. Die Zeitschrift bietet auch praktische Anweisung zur Altmatrifenführung.

Aber Ersuchen des evangelischen Pfarramtes A.B. in Trefsdorf, Kärnten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anschrift dieses Pfarramtes und des Presbyteriums dieser Pfarrgemeinde lautet:

„Trefsdorf im Gailtal, Post und Bahnstation Kirchbach/Gailtal, Kärnten.“

Gesucht wird

von Anna Fischer, München, Marienstraße 10, Hannelore Fischer, geboren am 25. 9. 1939 in München. Das Kind war im Frühjahr 1945 durch die NSB in Weikersdorf bei Gallneukirchen untergebracht worden und soll angeblich in einem evangelischen Heim in Osterreich sein.

Zweckdienliche Nachrichten sind entweder direkt an Anna Fischer in München, Marienstraße 10, oder an den Oberkirchenrat zu richten, welcher sie weiterleiten wird.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 29. Feber 1948

2. Stück

- | | |
|---|---|
| 7. Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich —
Währungsschutzgesetz | 12. Ausschreibung der Pfarrstelle in der evangeli-
schen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Wördern-Tulln |
| 8. Rückstellungsgesetz — Fristverlängerung für die
Anmeldung | 13. Ausschreibung der Stelle eines Personalfikars in
der evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Gump-
endorf |
| 9. Lehrbücher für den evangelischen Religionsunter- | Altarlektionen und Predigttexte 1948 |
| 10. Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Wallendorf | Empfohlene Kollekten |
| 11. Nichtösterreichische Kirchenbücher — Aufbewah- | Kirchliche Nachrichten |

Wir erfuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Oberkirchenrat Hofrat D. Johann Molin †

Am 29. Jänner 1948 starb im evangelischen Altersheim in Perchtoldsdorf der ehemalige geistliche Rat A. B. im k. k. Oberkirchenrat, Hofrat i. R. D. Johann Molin, nach schwerer Krankheit und Operation im 83. Lebensjahr. Am 4. August 1866 war er in Oberbladnitz, das zur Kirchengemeinde Astron in Ostschlesien gehörte, geboren. Er war der vierte Sohn einer kinderreichen treu evangelischen Nonjakischen Bauernfamilie, die in ihrem Gepräge mehr durch ihr angestammtes Luthertum als durch ihre Nationalität bestimmt war. Seinem frommen Elternhause, so bekannte Molin stets, habe er das Beste zu verdanken. Ein Lehrer, der früh die große Begabung des Knaben erkannte, bestimmte die Eltern, den Jungen auf das altherühmte evangelische Gymnasium in Teschen zu schicken. Mit Privatunterricht verdiente sich das Büblein den Lebensunterhalt, hungerte und fror, strebte und reifte. Unter dem Einfluß seines Lehrers, der später eine innig schöne Weise zu Marie von Schmalenbachs „Brich herein, heller Schein“ schuf, das der ergraute Oberkirchenrat mit seiner schönen Stimme oft und gerne daheim sang, entschied er sich für das Theologiestudium. Wien, Jena und Berlin waren 1887—91 seine Ausbildungsstätten. Neben den Fakultäten formte die Verbindung „Wartburg“ seinen Geist und Charakter. Seine erste Dienststelle war das Vikariat in St. Pölten, das damals auch Amstetten, Krems und St. Pöhd a. N. umfaßte. Dann wählte ihn Gablonz 1894 zum Pfarrer, wo er bis 1902 verblieb. Die stürmischen Anfänge der Los-von-Rom-Bewegung erlebte er hier. Er selbst war kein Kämpfer und Rufer im Streit, was nicht verhinderte, daß sich die Schmähbriefe auf seinem Schreibtische häuften; er aber schwieg zu jeder persönlichen Verleumdung und ergriff nie das Wort zu seiner persönlichen Verteidigung. Ihm ging es um

das Evangelium. Stillere schöne Jahre folgten in Meran von 1902—1909. Und doch bezeugte die, die ihm am nächsten stand: wenn seine Jahre in Gablonz zeigten, was ein Mann leisten kann, so zeigten jene in Meran, was ein Mensch mit Gottes Hilfe zu tragen vermag.

Inzwischen hatte sich in der Stille eine völlige Wendung seines Lebensweges vorbereitet. Der Präsident des Oberkirchenrates, Szellenz von Franz, hatte bei Kuraufenthalt in Meran den gewissenhaften und frommen Pfarrer kennen und schätzen gelernt und ihn als Mitarbeiter für die Zukunft zu gewinnen gesucht. Obwohl Molin's besondere Gabe ihn in die Seelsorge und Gemeinbearbeitung zu weisen schien, entschloß er sich dazu, nach dem Tode D. Ferdinand Schur's aus dem unmittelbaren Kirchendienste auszuscheiden und als ordentlicher Geistlicher Rat A. B. in die oberste Kirchenbehörde, die damals Staatsstelle war, einzutreten. Fast drei Jahrzehnte gehörte er dem Kollegium an. Mit dem Präsidenten Dr. D. Wolfgang Haase — Franz war schon vorher gestorben — verband ihn warme Freundschaft. Auch mit seinem Nachfolger, Präsident Dr. Capellius, arbeitete er in engstem Vertrauen zusammen. Die geistliche Leitung der Kirche lag damals bei den Superintendenten, nicht beim Oberkirchenrat, aber die Fülle der Verwaltungsaufgaben brachte ein voll gerüttelt Maß von Arbeit mit sich. 1915 bereifte er Galizien und das Kriegsgebiet. In Molin's Zeit fällt die Liquidierung der sich über ganz Oesterreich erstreckenden Kirche, ihre Neuorganisation im Bundesstaat, die bedeutamen General synoden von 1926 und 1931, die Verhandlungen über die Novellierung des Protestantentpatentes und einer neuen Kirchenverfassung — an all dem hat er, wie an der Fülle kleiner und kleinlicher und dennoch nötiger Akten-

erledigung seinen Anteil an Mitarbeit und Verantwortung. An Anerkennung und Ehren für seine treue und hingebungsvolle Arbeit fehlte es nicht. Er wurde wirklicher Hofrat. Die Wiener Fakultät verlieh ihm anlässlich ihrer Jahrhundertfeier 1921 den theologischen Ehrendoktor. 1912—1922 gehörte er dem Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung an, wie er jederzeit führend im österreichischen Diasporahilfswerk mitgearbeitet hatte. Er war auch der Obmann des Vereines zur Förderung des evangelischen Theologienheimes in Wien.

In der Ära Dollfuß-Schuschnigg wurde die Last der Verantwortung und Schwierigkeiten schier untragbar: als evangelischer Oberkirchenrat die Forderungen des autoritär geführten christlichen Staates Österreich der evangelischen Kirche gegenüber geltend zu machen und als Staatsbeamter die Rechte der evangelischen Kirche in zuweilen zweifelhaften Situationen dem Staate gegenüber zu verteidigen. Lange schon hatte D. Molin gewünscht, mit der Erreichung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Das wäre 1936 gewesen. Die Aufgaben jener Jahre hatten ihn oft bis zur körperlichen und seelischen Erschöpfung zermüht und den Wunsch nach Frieden und Ruhestand vertieft. Nur sein Pflichtgefühl, sein Verantwortungsgesühl gegenüber der Kirche, seine Solidarität mit dem Pfarrerstande und das Bewußtsein, ihnen noch ratend und helfend beistehen zu können, ließ ihn auf diesem — Gott weiß es — undankbarsten Posten der Kirche weiter ausharren, ungeachtet der Tatsache, daß man dort von beiden Seiten, vom Staate und von der Kirche, nur Verkenning und Andank erfuhr. Dies trat am deutlichsten in Erscheinung, in welcher Weise Präsident Dr. Capeljus und Hofrat D. Molin im März 1938 aus ihrem Amte enthoben wurden. Das Unrecht, das man dem Manne, der in der Lauterkeit seines Herzens stets das Rechte und Beste gewollt hatte, antat, hat ihn tief geschmerzt.

Der andere große Schmerz seines Lebens war der Verlust seines ältesten Sohnes im ersten Weltkrieg, nachdem dem Ehepaar, dem fünf Söhne geschenkt waren, schon ein Sohn im zartesten Alter gestorben war. Dreiundfünfzig Jahre lang lebte er mit seiner Frau Margarete, geb. Kasler, in selten harmonischer

Ehe, verbunden im Innersten und Tiefsten, wo „feines im Glaubensgrunde anders war gesinnt“.

D. Johann Molin war ein durch und durch lauterer Charakter. Der Grundzug seines Wesens war eine große geduldige Güte. Seine Güte war nicht Schwäche, sondern kam aus Selbstlosigkeit, Hilfsbereitschaft und Verständnis für andere. Und seine Geduld wußte zu trösten: unsere Zeit kommt noch. Mit der unbedingten Gewissenhaftigkeit des Pflichtmenschen verband sich die Schlichtheit und Anspruchslosigkeit, die aus der von Jugend auf geübten strengen Selbstzucht seines Wesens wuchs. Der ursprünglich liberale Theologe lebte in einer herzenswarmen Schlichtheit und innigen Frömmigkeit. Lieblingsworte wie „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein“ (Jes. 43, 1) oder „Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen“ (Röm. 8, 28) kennzeichnen seine Art. Je länger, desto weniger befriedigte ihn die Altenarbeit; wiederholt dachte er daran, ins Pfarramt zurückzukehren. Dafür und zugleich für seine Selbstverleugnung bezeichnend ist es, daß er, der Oberkirchenrat, den Religionsunterricht in Grinzing, für den sich kein anderer in Wien bereit fand, freiwillig und freudig übernahm. In den Jahren seines Ruhestandes übte er in gleicher Bescheidenheit und Hingabe die Seelsorge im evangelischen Krankenhaus. Und als er 1945—1947 mit seiner Frau in Galkneufkirchen Zuflucht nahm, diente der Achtzigjährige gerne und viel bedankt in den Anstalten und in der Diaspora.

Raum war er nach Wien zurückgekehrt, um fortan im Perchtoldsdorfer Altersheim zu leben, befielen ihn schwere Altersleiden. Gefaßt und geduldig trug er sie. Für seinen Glauben hatte der Tod seine Schrecken verloren. Das Sterben war ihm der Eingang in das Leben. Die ihn kannten, liebten und verehrten, wußten, als sie ihn am 4. Feber zur letzten Ruhe im eigenen Grabe auf dem neuen evangelischen Friedhof in Simmering geleiteten, daß der Herr seinen frommen und getreuen Knecht, der trotz hoher Stellung stets im Geringsten treu gewesen war, gerufen hatte: „Gehe ein zu deines Herrn Freude!“ (Matth. 25, 21). Mat

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

7. Zl. 1414/48 vom 7. Feber 1948

Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich — Währungs- schutzgesetz

Auf eine Eingabe des Oberkirchenrates teilt das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 29. 1. 1948, Zl. 5036/15—48, mit, daß die Landeskirche wohl eine öffentliche Körperschaft, aber nicht eine Gebietskörperschaft im Sinne des § 21 des Schilfinggesetzes, BGBl. Nr. 231/1947, ist. Eine Behandlung der Guthaben gemäß § 17 Währungsschutzgesetz sei daher nicht möglich.

8. Zl. 2160/48 vom 27. Feber 1948

Rückstellungsgesetz — Fristverlängerung für die An- meldung

Zusolge der Verordnung des Bundesministeriums

für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 15. 1. 1948, BGBl. Nr. 39/48, wurde die Frist für die Anmeldung von Rückstellungsanträgen nach dem 1., 2. und 3. Rückstellungsgesetz bis 31. Dezember 1948 verlängert.

9. Zl. 1603/48 vom 12. Feber 1948

Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht

Die vom Unterrichtsministerium bereits im Herbst 1947 genehmigten Merkhäfte von Hauptschullehrer Felix Wjensky für den evangelischen Religionsunterricht der ersten und der zweiten Volksschulklasse sind bereits in Druck und werden noch im Laufe dieses Schuljahres erscheinen. Aber aus pädagogischen Gründen sollte mit der Auslieferung erst am Anfang des neuen Schuljahres begonnen werden. Die im Verlag des Evangelischen Presbyterverbandes erschei-

nenden Merkhäfte sind bei der Leitung des Evangelischen Religionsunterrichtes, Wien 1, Schellinggasse 12, 1. Stock, zu bestellen.

Das grundlegende Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte von Hauptschullehrer Felix Pfensky und Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer: *Evangelischer Glaube (Das Zeugnis der Bibel — Aus der Lehre und dem Leben der Kirche)* ist vor kurzem vom Unterrichtsministerium genehmigt worden. Das im Literaria-Verlag erscheinende Buch wird von der Wartburgbuchhandlung, Wien 7, Neubaugürtel 26, ausgeliefert. Bestellungen sind ehestens dorthin zu richten. Es besteht die begründete Hoffnung, daß auch dieses Buch am Anfang des neuen Schuljahres 1948/49 zum Gebrauch vorliegen wird.

Die Papierzuteilung für die genannten Lehrmittel ist durch das Unterrichtsministerium zugelagt und zugesichert.

Die Biblische Geschichte ist zum Unterrichtsgebrauch genehmigt an Volks-, Haupt- und Untermittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zwecks Unterweisung in der Katechetik.

Die Preise können erst nach Fertigstellung der Bücher bekanntgegeben werden.

10. Zl. 892/48 vom 31. Jänner 1948

Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Wallendorf

An Kirchenbüchern der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallendorf in Siebenbürgen erliegen beim evangelischen Pfarramt A. u. S. B. Gmünd, N.-S., Bahnhofstraße 148, 7 Bände Familienmatriken ab 1794, 1 Band Taufmatriken ab 1922, 1 Band Trau- matriken ab 1943.

11. Zl. 1416/48 vom 3. Feber 1948

Nichtösterreichische Kirchenbücher — Aufbewahrungsort

An nichtösterreichischen evangelischen Kirchenbüchern erliegen weiters noch in Österreich:

1. Sämtliche Matrikenbücher der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wermesch in Siebenbürgen bei Pfarrer Oskar Sommitsch in Ehening bei Einz, evangelisches Pfarramt.

2. Die Tauf-, Trau- und Totenbücher ab 1700

Vätare 7. März
 Judika 14. März
 Palmatum 21. März
 Gründonnerstag 25. März
 Karfreitag 26. März
 Karfreitag 27. März

Ostern

Ostersonntag 28. März
 Ostermontag 29. März
 Quasimodogeniti 4. April
 Misericordias Domini 11. April
 Jubilate 18. April
 Cantate 25. April
 Rogate 2. Mai
 Himmelfahrt 6. Mai
 Exaudi 9. Mai

Pfingstzeit

Pfingstsonntag 16. Mai
 Pfingstmontag 17. Mai

der evangelischen Stadtpfarrgemeinde A.B. in Bistritz, Siebenbürgen, in Ehing bei Ried im Innviertel, N.-S., bei H. Otto Gunesch. Zweitschriften sind bei Generaldechant Dr. Karl Molitoris in Ried im Innkreis anforderbar.

12. Zl. 1953/48 vom 25. Feber 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Wördern-Tulln

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wördern-Tulln gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Sitz des Pfarramtes: St. Andra vor dem Hagental, N.-S., Predigstationen: Tulln, Langenlebern, Moosbierbaum-Werk, Neu-Algen, Königstetten. Religionsunterrichtsstationen: 10—12. Inhaltsbezüge: die gesellschaftlichen; ferner: freie Wohnung im Gemeindehaus (4 Zimmer und Nebenräumlichkeiten) sowie die Anuehniehung des Pfarrgartens.

Bewerbungen sind bis 31. März 1948 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Wördern-Tulln in St. Andra vor dem Hagental, Greifensteiner Straße 21, zu richten.

13. Zl. 1970/48 vom 26. Feber 1948

Ausschreibung der Stelle eines Personalvikars in der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Gumpendorf

Hiermit wird die Stelle eines Personalvikars in der Teilgemeinde A.B. Wien-Gumpendorf ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind bis 15. April an das Presbyterium Wien 6, Gumpendorfer Straße 129, zu richten.

Gl. Zl. 1309/47 vom 16. Feber 1947

Altarleſungen und Predigttexte 1948

Nachstehend werden Altarleſungen und Predigttexte, welche von der lutherischen Superintendentenkonferenz für die Hauptgottesdienste im Kirchenjahre 1947/48 empfohlen wurden für die Zeit von Vätare an nochmals verlaublich:

Altarleſung	Predigttext
Joh. 6, 1—15	Jesaja 52, 7—10
Hebr. 9, 11—15	Joh. 8, 46—59
Matth. 21, 1—9	Phil. 2, 5—11
Joh. 13, 1—15	Marf. 14, 17—25
Matth. 27, 31—50	Jesaja 52, 13—53, 12
Matth. 27, 57—66	1. Petr. 3, 18—22
1. Kor. 5, 6—8	Marf. 16, 1—8
Luf. 24, 13—36	Apg. 10, 34—41
Joh. 20, 19—31	1. Moſ. 32, 22—31
1. Petr. 2, 21—25	Joh. 10, 12—16
Joh. 16, 16—23	1. Petr. 2, 11—20
Joh. 16, 5—15	Pſalm 98, 1—9
Jaf. 1, 22—27	Joh. 16, 23—30
Marf. 16, 14—20	Apg. 1, 1—11
Joh. 15, 26—16, 4	Pſalm 42, 1—12
Apg. 2, 1—13	Joh. 14, 23—31
Joh. 3, 16—21	Apg. 10, 42—48

Trinitatiszeit

Trinitatis 23. Mai	30. Mai
1. Sonntag nach Trinitatis	6. Juni
2. Sonntag nach Trinitatis	13. Juni
3. Sonntag nach Trinitatis	20. Juni
4. Sonntag nach Trinitatis	27. Juni
5. Sonntag nach Trinitatis	4. Juli
6. Sonntag nach Trinitatis	11. Juli
7. Sonntag nach Trinitatis	18. Juli
8. Sonntag nach Trinitatis	25. Juli
9. Sonntag nach Trinitatis	1. August
10. Sonntag nach Trinitatis	8. August
11. Sonntag nach Trinitatis	15. August
12. Sonntag nach Trinitatis	22. August
13. Sonntag nach Trinitatis	29. August
14. Sonntag nach Trinitatis	5. September
15. Sonntag nach Trinitatis	12. September
16. Sonntag nach Trinitatis	19. September
17. Sonntag nach Trinitatis	26. September
18. Sonntag nach Trinitatis	3. Oktober
19. Sonntag nach Trinitatis	oder Erntedankfest
20. Sonntag nach Trinitatis	10. Oktober
21. Sonntag nach Trinitatis	17. Oktober
22. Sonntag nach Trinitatis	24. Oktober

Reformationsfest

23. Sonntag nach Trinitatis	31. Oktober
Drittlehster Sonntag nach Trinitatis	7. November
Vorlehter Sonntag nach Trinitatis	14. November
Ewigkeitssonntag	21. November

Joh. 3, 1—15
1. Joh. 4, 16—21
Luf. 14, 16—24
Luf. 15, 1—10
Röm. 8, 18—23
Luf. 5, 1—11
Matth. 5, 20—26
Röm. 6, 19—23
Matth. 7, 15—23
Luf. 16, 1—9
1. Kor. 12, 1—11
Luf. 18, 9—14
Mark. 7, 31—37
Gal. 3, 15—22
Luf. 17, 11—19
Matth. 6, 24—34
Eph. 3, 13—21
Luf. 14, 1—11
Matth. 22, 34—46
Eph. 4, 22—28
Luf. 12, 15—21
Matth. 22, 1—14
Joh. 4, 47—54
Phil. 1, 3—11

Jesaja 6, 1—8
Luf. 16, 19—31
1. Joh. 3, 13—18
Jesaja 12, 1—6
Luf. 6, 36—42
1. Petr. 3, 8—15
Psalm 1, 1—6
Mark. 8, 1—9
Röm. 8, 12—17
Sprüche 16, 1—9
Luf. 19, 41—48
1. Kor. 15, 1—10
Jesaja 29, 18—21
Luf. 10, 23—37
Gal. 5, 16—24
1. Könige 17, 8—16
Luf. 7, 11—17
Eph. 4, 1—6
2. Chron. 1, 7—12
Matth. 9, 1—8
Psalm 145, 15—21
Eph. 5, 15—21
2. Sam. 7, 17—29
Matth. 18, 23—35

Matth. 5, 1—12
Matth. 24, 15—28
2. Petr. 3, 3—14
Matth. 24, 37—51

Gal. 5, 1—15
Job 14, 1—5
Matth. 25, 31—46
Röm. 3, 21—28

Empfohlene Kollekten

- 26. März 1948 (Karfreitag): Jugendarbeit
- 28. März 1948 (Ostersonntag): Flüchtlingsseel- und fürsorge

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 30. April 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Erich Güde auf die Planstelle eines Pfarrvikars der evangelischen Teilgemeinde A. B. in Wien-Favoriten mit dem Amtssitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 4. 2. 1948, Zl. 1268/48.)

Auf Grund der am 25. und 26. Mai 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Robert Johné auf die Planstelle eines Pfarrvikars der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Spittal an der Drau mit dem Amtssitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 5. 2. 1948, Zl. 10434/47.)

Auf Grund der am 30. November und 7. Dezember 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Edgar Walter auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Weiz (Steiermark) mit dem Amtssitz in Gleisdorf (Steiermark) zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 30. 1. 1948, Zl. 1039/48.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. 2. 1948, Zl. 1766/48, die Wahl des Vikars Hans Fischer-Wien zum Personalvikar des Pfarrers Dr. Egon

Hajek-Wien 18 mit Wirksamkeit vom 1. März 1948 bestätigt.

Heinrich Benz in Dippersdorf Nr. 70, O.-S., wurde mit Wirkung ab 1. Feber 1948 als evangelischer Religionslehrer S. B. in vorübergehende landeskirchliche Verwendung genommen. (Erl. Zl. 614/48 v. 18. 2. 1948.)

Das nach § 40, 2 der Kirchenverfassung vorgeschriebene Kolloquium haben am 16. Feber 1948 folgende Geistliche bestanden: Hans Fischer, Gotthold Böhring, Geza Goltas, Heinrich Meder, Dr. jur. Felix Propper, Rudolf Türke und Gerhard Wegendt. (Erl. Zl. 1758/48 v. 17. 2. 1948.)

Der Sup.-Kurator der evangelischen Diözese A. B. Steiermark, Dr. Walter, hat seine Stelle niedergelegt.

Bei der am 15. Oktober 1947 in Rust abgehaltenen burgenländischen Superintendentenversammlung wurden folgende Amtsträger gewählt: Zum Sup.-Kurator Dr. Friedrich Kraft in Rust; zum Sup.-Stellvertreter Pfarrer Paul Nitschinger, Pinfafeld; zum Ersatzmann des Sup.-Stellvertreters Pfarrer Johann Groessing, Mörbisch; zum Ersatzmann des Sup.-Kurators Sen.-Kur. Ernst Guth, Pinfafeld.

Gesucht wird

Robert Hoffmann, Verwalter, geboren am 29. 12. 1897, und Margerethe, geb. Burmeister, geb. 12. 11. 1900, zuletzt in Vorzendorf, Kreis Ohlau, Schlesien, wohnhaft, vermutlich im Oktober 1944 geflüchtet.

Mitteilungen über den Verbleib des Genannten wären an Erich Hoffmann, Maurer, geb. 24. 3. 1925 in Vorzendorf, Kreis Ohlau, Schlesien, zur Zeit in der Landwirtschaft tätig in Ahelsdorf 38, Post Amstetten, zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. März 1948

3. Stück

- 14. Zugangsverbot und -genehmigung für Ausländer durch die Gemeinden
- 15. Kirchenbeiträge
- 16. Kollekten aus den Jahren 1944 und 1945

- 17. Matriken der Pfarrgemeinde Deutsch-Budaß
- 18. Rechnungsabluß-Formblätter
- Empfohlene Kollekte
- Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

14. Zl. 2353/48 vom 3. März 1948

Zugangsverbot und -genehmigung für Ausländer durch die Gemeinden

Die steiermärkische Landesregierung hat mit Erlaß vom 5. Feber 1948, Zl. 7=53=3 1=46=1948, Verordnungs- und Amtsblatt, 4. Stück, aus 1948 verlautbart: „Die durch nichtamtliche Darstellungen immer wieder entstehenden Unklarheiten in der Frage, ob den Gemeinden das Recht zustehe, Ausländern den Zugang und Aufenthalt im Gemeindegebiete zu versagen, veranlassen die Steiermärkische Landesregierung zu folgender Feststellung:

Grundsätzlich sind die Gemeinden von sich aus nicht berechtigt, Personen den Zugang oder den Aufenthalt innerhalb ihres Gebietes zu versagen, da Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs innerhalb des Bundesgebietes nur durch den Bund verfügt werden können. Das Recht zur Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen für Ausländer und Staatenlose wurde vom Bund ausdrücklich den Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. in Städten mit eigenem Statut den zuständigen Polizeidirektionen als untersten Behörden übertragen. Schon aus dieser Tatsache allein ergibt sich die notwendige Folgerung, daß die Gemeinden niemals das Recht haben können, die Aufnahme eines Ausländers zu verweigern oder gar ein generelles Zugangsverbot zu erlassen, weil sonst jede bereits gegebene Aufenthaltserlaubnis illusorisch wäre, solange nicht die Einwilligung einer Gemeinde vorliegt. Abgesehen davon, daß eine solche Abhängigkeit der übergeordneten Behörde von einer nachgeordneten an und für sich eine Unmöglichkeit darstellt, könnte schließlich der Fall eintreten, daß überhaupt sämtliche Gemeinden die Aufnahme eines Ausländers ablehnen, was dann praktisch einer Aufhebung der bereits von höherer Stelle erteilten Aufenthaltserlaubnis gleichkäme. Die Frage, ob den Gemeinden als solchen das Recht zustehe, ein Zugangsverbot auszusprechen, ist somit in allen Fällen zu verneinen. Als notwendige Folge entfällt daher auch ihre Berechtigung zur Erteilung einer Zugangsgenehmigung.

Ausländer sind somit den Inländern in dieser Frage vollkommen gleichgestellt.“

15. Zl. 2080/48 vom 24. Feber 1948

Kirchenbeiträge

Da es immer wieder vorkommt, daß Kirchenbeitragspflichtige bei Pfarrämtern lebhaft darüber Beschwerde führen, daß man sie wegen ihrer Zahlungsrückstände dem Rechtsanwalt übergeben habe, und die Pfarrämter offenbar vielfach nicht orientiert darüber sind, daß einem solchen Falle schon zahlreiche verschiedene Mahnungen vorausgehen — was gewöhnlich von den Beschwerdeführern verheimlicht wird — teilt der Oberkirchenrat mit:

Nach der Vorschreibung des Kirchenbeitrages zu Anfang jeden Jahres erfolgen im zweiten Halbjahr erstmalig Mahnungen des oben gebliebenen Beitrages. Rückstände aus den früheren Jahren werden gesondert behandelt. Da diesen Rückständen schon wiederholte Mahnungen vorangegangen sind, werden als Brief zugestellte Druckformen verwendet, wo in höflicher Form die Einzahlung binnen 30 Tagen oder um eine Begründung der Nichtzahlung in dieser Frist erlucht wird. Geschähe aber beides nicht, so würde angenommen, daß der offene Betrag durch Postauftrag eingezogen werden könne. Erst nach Ablauf einer längeren Frist werden dann über die noch offengebliebenen Beträge mit gutem Erfolge Postaufträge hinausgeschrieben. Diejenigen Beitragspflichtigen, die inzwischen nicht schriftlich Aufklärung gegeben haben und den Postauftrag mit „Zahlung verweigert“ zurückgehen lassen, werden dann dem Anwalt zur letzten Friststellung übergeben. Erst dann entschließen sich noch manche zur Zahlung oder zu der immer wieder erbetenen Aufklärung. Eine gerichtliche Klage ist aber seit 1940 nicht eingereicht worden.

16. Zl. 2663/48 vom 10. März 1948

Kollekten aus den Jahren 1944 und 1945

Mehrere Gemeinden sind nach den Aufzeichnungen des Oberkirchenrates aus den Jahren 1944 und 1945

noch mit der Abfuhr verschiedener Pflichtkollekten im Rückstand. Die darauffin geführte Korrespondenz hat vielfach ergeben, daß die Gemeinden teils mit Postlagertheinen oder Schecks oder Postanweisungen, teils auch durch persönliche Vermittlungen Beträge entweder an die Kassenverwaltung nach Wien oder an das Präsidium, das damals in Goisern war, überwiesen haben, ohne daß die Beträge tatsächlich dem Oberkirchenrat zugekommen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich hierbei durchwegs um Beträge handelt, die nach dem Währungsschutzgesetz ohnedies abgebucht worden wären, die Korrespondenz darüber aber großteils mehr Porto verschlingen würde, als schließlich aus den Kollekten zu erzielen ist, verzichtet der Oberkirchenrat auf die weiteren Erhebungen in Angelegenheiten solcher offener Pflichtkollekten der Jahre 1944 und 1945.

17. Zl. 2730/48 vom 18. März 1948

Matrizen der Pfarrgemeinde Deutsch-Budaf

Die Tauf-, Trauungs- und Sterbematrizen der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Deutsch-Budaf (Siebenbürgen) für die Zeit von 1691 bis 1944 befinden sich bei Pfarrlehrer Peter Gaertner in Schmidham 14, Post Ungenach, Bezirk Böcklabruck in Oberösterreich.

18. Zl. 1770/48 vom 11. März 1948

Rechnungsabluß-Formblätter

Der Oberkirchenrat macht erneut darauf aufmerksam, daß die Rechnungsabluß-Formblätter ausschließlich bei der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien 7, Neubaugürtel 26, zu bestellen sind.

Der Verkaufspreis beträgt S 1,20 für ein Stück.

Empfohlene Kollekte

9. Mai 1948 (Muttertag): Frauenarbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. 3. 1948, Zl. 2347/48, die Wahl des Pfarrers Hans Marehart zum 2. Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Graz linkes Murufer gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. März 1948 die Wahl des Pfarrers Herbert Seeburg-Elverfeldt zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Onesau gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. März 1948, Zl. 2122/48, die Wahl des Pfarrers Dr. Walter Stöckl zum Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde U. B. in Wien-Purkersdorf gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. Febr. 1948, Zl. 1713/48, die Wahl des Pfarrers Robert Johne zum Pfarrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Spittal a. d. Drau mit dem Amtsitz in Wien gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Auf Grund der am 27. Oktober 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Geza Gottas auf die Planstelle eines Religionsprofessors an den Mittelschulen in Wien der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien und zur Seelsorgerlichen Mitarbeit der evangelischen Teilgemeinde U. B. Wien-Gumpendorf mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 17. 2. 1948, Zl. 1734/48.)

Auf Grund der am 26. Jänner 1948 erfolgten Wahl wurde Frau Vikar Margarete Vindedek-Pozza auf die Planstelle einer Religionsprofessorin an den Mittelschulen der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien und neben diesem hauptberuflichen Beruf der evangelischen Teilgemeinde U. B. Wien-Innere Stadt zur Seelsorgerlichen Mitarbeit in der Stellung einer Personalvikarin mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 2030/47 v. 2. 3. 1948.)

Auf Grund der am 27. Oktober 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Rudolf Türke auf die Planstelle eines Religionsprofessors der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 16. 2. 1948, Zl. 1569/48.)

Auf Grund der am 27. Oktober 1947 erfolgten Wahl wurde Frau Vikar Edeltraut Wesemann auf die Planstelle einer Religionsprofessorin an den Mittelschulen der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wien und als Personalvikarin der evangelischen Teilgemeinde U. B. Wien-Hiebing mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 18. 2. 1948, Zl. 1778/48.)

Gesucht werden:

Maria Waldsicht, wohnhaft gewesen in Dorf Jamnik Nr. 11, Post Muchatscht, Kreis Bielitz. Angeblich soll diese am 2. 1. 1947 mit einem Transport nach Österreich gelangt sein.

Nachrichten erbeten an Frau Therese Michna, (20) Salzgitter am Harz, Im Tale 3, Britische Besatzungszone Deutschlands.

*

Der seit 1944 vermifste Franz Wagner, geb. 1908, evangelisch, soll zuletzt in Kurland mit einem Pfarrer aus dem Burgenland zusammen gewesen sein.

Soforne sich einer der Herren Geistlichen an dieses Zusammentreffen erinnern kann, wird dieser gebeten, sich mit dem evangelischen Pfarramt in (16) Altenhasungen über Kassel 7, Amerikanische Besatzungszone Deutschlands, ins Einbernehmen zu setzen.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 30. April 1948

4. Stück

- | | |
|--|--|
| 19. Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde A.B. Steyr mit dem Amtsitz in Waidhofen a. d. Ybbs | Amtsitz Waidhofen a. d. Ybbs |
| 20. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Gaishorn | 23. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg |
| 21. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Feldbach, Steiermark | 24. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Favoriten |
| 22. Ausschreibung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr mit | 25. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Simmering |
| | Empfohlene Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstoffweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

19. Zl. 3434/48 vom 14. April 1948

Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde A.B. Steyr mit dem Amtsitz in Waidhofen a. d. Ybbs

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. April 1948, Zl. 3434/48, die Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr mit dem Amtsitz in Waidhofen a. d. Ybbs gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördegemäß genehmigt.

20. Zl. 42/48 vom 26. Jänner 1948

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Gaishorn

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 1. 1948, Zl. 42/48, die Umbildung der bisher zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wald gehörigen Evangelischen Filialgemeinde A.B. Gaishorn in eine Evangelische Pfarrgemeinde A.B. gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, bzw. § 15 der Ordnung des geistlichen Amtes (A.B. Nr. 85/40) oberstkirchenbehördegemäß genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt die Ortsgemeinden Treglwang (mit Ausnahme der beiden Bezirke Boimuth und Schüttner, welche beim Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wald verbleiben), Gaishorn, Au, Trieben und Dietmannsdorf sowie das Gebiet der weiterhin bestehenden Evangelischen Filialgemeinde A.B. St. Johann am Tauern mit den Ortsgemeinden Hohentauern und

St. Johann am Tauern, welche Ortsgemeinden hienmit sämtlich aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wald ausscheiden.

21. Zl. 3434/48 vom 14. April 1948

Ausschreibung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Steyr mit dem Amtsitz in Waidhofen a. d. Ybbs

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Steyr schreibt ihre zweite Pfarrstelle mit dem Amtsitz in Waidhofen a. d. Ybbs aus. Der Arbeitsbereich ist folgender: Selbständige Führung der pfarramtlichen Aufgaben, unter Verantwortung und Aufsichtsrecht des ersten Pfarrers von Steyr, Abhaltung des Gottesdienstes in Waidhofen a. d. Y., Unterrichtserteilung in Volks-, Haupt- und Mittelschule in Waidhofen a. d. Y. und Umgebung, mit Ybbstal (Göstling, Hollenstein) bis zur oberösterreichischen Grenze. Als Dienstwohnung steht derzeit bei einem Gemeindeglied (Pfarrerstochter) ein großes Zimmer mit zirka 16 Quadratmeter zur Verfügung. Ein weiterer Raum steht in Aussicht.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1948 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Steyr, Oberösterreich, zu richten.

22. Zl. 3463/48 vom 12. April 1948

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg

Hiermit wird die Besetzung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salz-

burg ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1948 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg, Schwarzstraße 25, zu richten. Die Freimachung der Dienstwohnung ist im Zuge.

23. Zl. 3203/48 vom 9. April 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Favoriten

In der Evangelischen Teilgemeinde A.B. Wien-Favoriten gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Dienstwohnung im Pfarramtsgebäude.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1948 an das Presbyterium dieser Teilgemeinde, Wien 10, Triester Straße 1, zu richten. (Größe der Dienstwohnung: 4 Zimmer, 1 Wintergarten, 1 kleines Kabinett, 1 Küche, Bad, Vorzimmer.)

24. Zl. 4093/48 vom 30. April 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Simmering

In der Evangelischen Teilgemeinde A.B. Wien-Simmering gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1948 an das Presbyterium dieser Teilgemeinde zu Händen des Herrn Kurators Simon Eizelberger, Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 142/II/9, zu richten.

Empfohlene Kollekten

- 9. Mai 1948 (Muttertag): Frauenarbeit.
- 16. Mai 1948 (Pfingstsonntag): Baufonds der Landeskirche.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. 4. 1948, Zl. 3601/48, die Wahl des Pfarrers Rudolf Jauernig zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Dornbach, Kärnten, gemäß § 45 RB mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 1948 bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. 4. 1948, Zl. 3567/48, die Wahl des Pfarrers Gustav Steiner zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Hermagor, Kärnten, gemäß § 45 RB mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 1948 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. 3. 1948, Zl. 2176/48, die Wahl des Pfarrers Rudolf Sürke zum Religionsprofessor in Wien und zum zugeteilten Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde A.B. Wien-Landstraße gemäß § 45 RB mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 1948 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Auf Grund der am 28. Oktober 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Leopold Gerharding auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien-Ditakring zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 2417/48 v. 10. 3. 1948.)

Auf Grund der am 7. und 14. September 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Jakob Ernst Koch auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Peggau, Steiermark, zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 3238/48 vom 2. 4. 1948.)

Auf Grund der am 8. Juni 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Rudolf Satlow auf die Planstelle eines Personalvikars der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in St. Veit a. d. Plan mit dem Amtssitz in St. Veit zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 2174/48 v. 5. 3. 1948.)

Auf Grund der am 27. November 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Friedrich Schmidt auf die Planstelle des 2. Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Klagenfurt zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 2492/48 v. 15. 3. 1948.)

Auf Grund der am 15. Juni 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Konrad Schmidtkle auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming, Steiermark, zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 2743/48 v. 5. 4. 1948.)

Auf Grund der am 14. und 18. Feber 1948 erfolgten Wahl wurde Vikar Dipl.-Ing. Emil Sturm auf die Planstelle des ersten Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 3425/48 v. 12. 4. 1948.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. 4. 1948, Zl. 2921/48, die am 6. Jänner 1947 von der Superintendentenversammlung der Wiener evangelischen Diözese A.B. erfolgte Wahl des Pfarrers Othmar Muhr zum Superintendentenstellvertreter und des Pfarrers Hans Rieger zu dessen Ersatzmann gemäß § 106, 3. 7 RB vom 9. Dezember 1891, RBBl. Nr. 4/1892, nach Bericht an das Bundesministerium für Unterricht oberstkirchenbehördlich bestätigt.

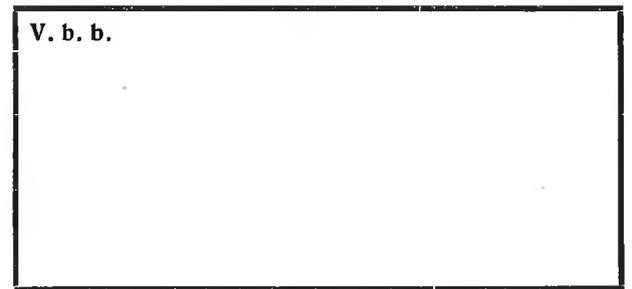
Pfarrer Friedrich Kaufmann in Salzburg ist zufolge seiner Übersiedlung nach Südamerika aus dem landeskirchlichen Dienst mit 30. April 1948 ausgeschieden. (Erl. Zl. 2172/48 v. 5. 3. 1948.)

Pfarrer i. R. Friedrich Hochhauser in Wald, Steiermark, ist am 5. März 1948 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Ein Harmonium der Firma Förster, 5 1/2 Spiele, 5 Oktaven, 19 Register, ist preiswert zu verkaufen. Anfragen können an das Evangelische Pfarramt in Mürzzuschlag, Steiermark, gerichtet werden.

Neue Fernsprechnummern:

- Evangelisches Pfarramt Wien-Siezing: Ruf-Nr. A 50 3 12 U.
- Evangelisches Pfarramt Stainz: Ruf-Nr. Stainz 67 (zwischen 8 und 20 Uhr);
- Evangelisches Pfarramt Wiener Neustadt: Ruf-Nr. Wiener Neustadt 388;
- Evangelisches Pfarramt Wien-Burkersdorf: Ruf-Nr. Burkersdorf 25.



Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. Mai 1948

5. Stück

- | | |
|--|---|
| 25. Lohnsteuerliche Behandlung von Weihnachtsbeihilfen | 31. Krieggräber-Kollekten — Bereitstellung für Hel-denfriedhofanlagen |
| 26. Steuerliche Behandlung der Trinkgelder | 32. Korrespondenz mit Amerikanern |
| 27. Konfirmations-scheine — Gebührenpflicht | 33. Berichtigung |
| 28. Rechnungsab-schluß 1947 der Landeskirchen-kasse | 34. Ausschreibung der Pfarrstelle in Bernstein |
| 29. Evangelische Pfarr-gemeinde A. B. in Feldbach Steiermark | |
| 30. Steuerungs-zulagen-Rückersatz | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

25. Zl. 4050/48 vom 28. April 1948

Wohnsteuerliche Behandlung von Weihnachtsbeihilfen

Im 8. Stück des Amtsblattes der Finanzverwaltung vom 20. April 1948 ist unter Nr. 98/48 der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Dezember 1947, Zl. 62.016=9/47, verlaublich, nach welchem Weihnachtszuwendungen, soweit sie im Einzelfalle € 250,— nicht übersteigen, steuerfrei zu be-lassen sind.

Zum Begriff „Weihnachtszuwendungen“ besagt der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. 11. 1947, Zl. 43.891=9/47, ABl. der Finanzverwal-tung Nr. 97/48:

„Weihnachtszuwendungen sind ... steuerfrei, wenn es sich um reine Liberalitätszuwendungen handelt oder wenn sie auf Grund von lohngestaltenden Vor-schriften (Kollektivvertrag, behördliche Anordnung usw.) gewährt werden. Bei den letzteren Weihnachts-zuwendungen ist das Begriffselement der Freiwillig-keit nicht entscheidend. Weihnachtszuwendungen auf Grund privatrechtlicher Verträge sind nicht be-günstigt.“

26. Zl. 4049/48 vom 28. April 1948

Steuerliche Behandlung der Trinkgelder

In dem am 20. April 1948 erschienenen Amtsblatt der Finanzverwaltung ist unter Nr. 100/48 der fol-gende Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. 1. 1948, Zl. 76.566=9/48, verlaublich:

„Freiwillige Trinkgelder, die einem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1947 gewährt werden, sind nicht im Wege des Lohnsteuerabzuges, sondern im Veranlagungswege gemäß § 46 Einkommensteuer-gesetz der Einkommenbesteuerung zu unterwerfen.“

Dazu bemerkt der Oberkirchenrat, daß für Trink-gelder in Zukunft nicht der Geber des Trinkgeldes steuerpflichtig ist, sondern der Empfänger desselben.

27. Zl. 4552/48 vom 26. Mai 1948

Konfirmations-scheine — Gebührenpflicht

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit Er-lafß vom 15. Mai 1948, Zl. 33.185=11/85, mit:

„Nach dem Gebührengesetz 1946 sind Konfirma-tions-scheine als Zeugnisse gemäß § 14, E. B. 14, lit. a, mit € 2,— von jedem Bogen zu stempeln. Eine Anwendung der Befreiungsbestimmung zu dieser Tarifpost ist nicht möglich, da sich diese ausdrücklich auf die Zeugnisse über die Anmeldung des Über-trittes von einem Glaubensbekenntnis zum anderen beschränkt.“

28. Zl. 4168/48 vom 3. Mai 1948

Rechnungsab-schluß 1947 der Landeskirchen-kasse

A. Einnahmen:

- € 254.588,66 Rassenanfangsstand, und zwar:
 - € 186.760,74 noch nicht verrechnete Kollekten
 - € 4.864,87 Religionsunterrichts-fonds
 - € 14.360,07 Notstandsfonds
 - € 357,89 Orgelfonds
 - € 75,— Schulfonds
 - € 4.650,63 Weigle Stiftung
 - € 43.519,46 Landeskirchen-kasse
- € 2.212.102,66 Kirchenbeitragsaufkommen
- € 18.278,56 Mietzinseinnahmen
- € 88.062,15 Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
- € 3.207.975,— Beihilfen, und zwar:
 - € 3.207.710,— Skumene-Spenden
 - € 265,— private Spenden
- € 235.685,70 Kollekteneinnahmen, und zwar:
 - € 26.897,42 Baufonds
 - € 13.623,66 Frauenarbeit
 - € 33.130,49 Jugendarbeit

€ 11.393,55	Männerarbeit	€ 4.582,60	Reisekosten der Gene- ralhinde
€ 321,80	Religionslehreurs	€ 3.915,45	Autoreparaturen und Anschaffungen
€ 16.838,89	Theologenheim	€ 6.291,41	reine Reisekosten
€ 73.232,68	Flüchtlingsseelsorge	€ 2.793,79	Liegenschaftssteuern
€ 9.605,88	Äußere Mission	€ 350.341,22	Instandhaltungskosten
€ 7.324,02	Evangelischer Bund	€ 4.492,83	Betriebskosten landeskirchl. Häuser
€ 1.512,92	durchlaufende Gustav= Adolf-Kollekten	€ 9.285,57	Beheizung und Beleuchtung
€ 26.309,19	Innere Mission	€ 56.834,74	Post- und Buchungsgebühren, Fern= sprechauslagen
€ 413,72	Kriegsgräberfürsorge	€ 42.845,84	Kanzleispesen
€ 8.856,04	Presseverband	€ 15.857,65	Mietzinsauslagen
€ 6.184,04	Bibelgesellschaft	€ 58.595,28	Kosten kirchl. Druckwerke
€ 41,40	Diözesankollekte	€ 11.001,75	Neuananschaffungen
€ 239.813,21	Rückertattungen, und zwar:	€ 18.809,25	Seelsorgekosten, und zwar:
€ 2.200,85	Militärabzüge	€ 17.133,65	Abendmahlweineinkauf
€ 9.180,—	rückertetzte Pfarrer= gehälte	€ 375,60	Beitrag an estnische Seel= furge
€ 201.587,05	rückertetzte Gehälte weftl. Angestellter (Hilfswerk, Igd., Fr. u. Männer= arbeit, Presseverband)	€ 700,—	Beitrag an ungar. Seel= furge
€ 15.545,15	rückertetzte Steuern und Personalabgaben	€ 600,—	Kurseeelsorgekosten
€ 2.741,47	rückertetzte Überbezüge	€ 253.464,64	Kollektenabfuhr
€ 8.558,69	sonft. Rückertetze (Reise= spesen, Post-, Tel.=Geb., Anschaffungen, Grund= steuern)	€ 104.096,01	sonftige wirksame Ausgaben (Spen= den und Umbuchungen)
€ 206.239,72	sonft. wirksame Einnahmen, und zwar:	€ 1.250.512,79	Währungsuntauschverluste
€ 158.995,77	Sperrebetragübernahme der Kirchenbeitragsstelle	€ 314.582,04	gewährte Darlehen
€ 17.931,93	Ertrag von Währungs= untauschverlusten	€ 211.782,16	Rückzahlung erhaltener Darlehen
€ 25.498,50	Abendmahlweinverkauf	€ 98.919,96	Gehältevorschuße
€ 3.813,52	Sonstiges	€ 1.958,30	Darlehenszinsen
€ 2.177.831,73	Sparbuchabhebungen	€ 2.212.692,83	Durchlauferausgaben
€ 29.346,57	Rückzahlung gewährter Darlehen	€ 2.693.798,—	Rücklagen
€ 38.761,45	Gehältevorschußrückzahlungen	€ 323.469,52	Rassenendstand, und zwar:
€ 2.247.753,10	Durchlaufereinnahmen	€ 210.623,16	Landeskirchenkasse
€ 10.956.438,51	Gesamtumsatz.	€ 430,99	Religionsunterrichts= fonds
		€ 207,17	Orgelfonds
		€ 1.860,07	Noistandsfonds
		€ 76.978,13	noch nicht verrechnete Kollekten
		€ 33.370,—	noch nicht abgeführte Spendenbeträge der Flüchtlingskommission
		€ 10.956.438,51	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 232.449,79	Zuschüsse an Kirchengemeinden
€ 124.550,21	Kirchenbeitragsanteilsleistungen
€ 2.548.514,88	Personalkosten, und zwar:
€ 1.299.289,32	aktive Geistliche
€ 193.508,23	Flüchtlingsgeistliche
€ 193.961,89	Ruheständler
€ 8.831,82	Flüchtlingsruheständler
€ 120.731,66	Witwen und Waisen
€ 28.914,08	Flüchtlingswitwen
€ 6.563,99	Snadengaben
€ 14.043,77	Hilfslöhne
€ 157.432,38	DRK-Präsidium und Kirchenbeitragsstelle
€ 146.688,54	Hilfswerk
€ 15.737,93	Jugendarbeit
€ 6.194,92	Presseverband
€ 16.389,03	Frauenarbeit
€ 2.395,39	Frauenschule
€ 31.508,30	Flüchtlingsbetreuung
€ 136.400,11	Bohnsteuern
€ 37.971,91	Krankenkassenbeiträge
€ 82.827,55	Gesamtsozialverfiche= rungsbeiträge
€ 35.963,79	Kirchenbeiträge
€ 2.200,85	Militärabzüge
€ 10.959,42	sonftige Abzüge (Ver= botstraten, Überbezüge)
€ 14.789,46	Reisekosten, und zwar:

Rechnungsabluß 1947 des Gehältegrundstockes:

A. Einnahmen:

€ 33.510,58	Rassenanfangsstand
€ 266,38	Zinseneinnahmen
€ 320,18	Mitgliedsbeiträge
€ 27.636,78	Sparbuchabhebungen
€ 1.335,—	Kaufpreisrate der Buchhandlung
€ 3.000,—	Schuldbattattung der Buchdruckerei
€ 66.068,92	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 28.177,78	Währungsuntauschverlust
€ 37.891,14	Rassenendstand
€ 66.068,92	Gesamtumsatz

Rechnungsabluß 1947 des Baufonds:

A. Einnahmen:

€ 5.702,37	Rassenanfangsstand
€ 149.017,68	Mitgliedsbeiträge
€ 331,42	Zinseneinnahmen
€ 344.617,12	Spenden, und zwar:

	€ 119.977,12	private
	€ 224.640,—	Skumene=Gaben
€	81.952,55	Kollekteneinnahmen
€	29,26	Rückerstattungen
€	8,—	Verkauf beweglicher Sachen
€	188.372,42	Sparbuchabhebungen
€	102.452,04	Darlehen der Landeskirchenkasse
€	260.414,10	Rückzahlung gewährter Gemeindebear=
		lehen
€	21,—	Durchlaufereinnahmen
€	1.132.917,96	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	7.316,20	Post- und Buchungsgebühren
€	1.776,—	Kanzleispesen
€	178,80	Depotgebühr
€	166.501,14	Währungssumtauschverlust
€	957.124,82	gewährte Darlehen an Gemeinden
€	21,—	Durchlauferausgaben
€	1.132.917,96	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 der Krankenkasse:

A. Einnahmen:

€	27.341,10	Kassenanfangsstand
€	40.683,34	Mitgliedsbeiträge
€	9.758,34	Sparbuchabhebung
€	77.782,78	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	53.993,08	Krankenkostenbeihilfen
€	96,47	Buchungspesen
€	20,—	Kanzleispesen
€	21.929,01	Währungssumtauschverlust
€	1.744,22	Kassenendstand
€	77.782,78	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 des Theologenheimes:

A. Einnahmen:

€	12.421,99	Mietzinseinnahmen
€	272,—	sonstige Liegenschaftseinnahmen
€	268.532,26	Beihilfen, und zwar:
	€ 150.000,—	Skumenespende
	€ 115.930,60	Baufostenbeitrag der Landeskirchenkasse
	€ 2.575,66	Baufostenpende für Kenhongasse
	€ 26,—	private Spenden
€	28.336,13	Kollekteneinnahmen
€	11.870,82	Rückerstattungen
€	395,25	sonstige wirksame Einnahmen
€	19.239,65	Sparbuchabhebung
€	165,—	Gehaltsvorzuschußrückzahlung
€	341.233,10	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	11.394,13	Debetaldo vom 1. 1. 1947
€	11.610,71	Personalkosten
€	163,50	Transportkosten
€	1.226,22	Liegenschaftssteuern
€	236.413,17	Baufosten
€	4.816,58	sonstige Liegenschaftsauslagen (Be=
		triebskosten)
€	12.332,24	Beheizung und Beleuchtung
€	645,26	Fernsprechgebühren
€	124,80	Kanzleispesen

€	12.552,43	Währungssumtauschverlust
€	49.954,06	Rücklagen
€	341.233,10	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 des Predigerseminars:

A. Einnahmen:

€	590,—	Kassenanfangsstand
€	2.581,07	Sparbuchabhebung
€	3.171,07	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	0,03	Buchungsgebühr
€	1.550,04	Währungssumtauschverlust
€	1.621,—	Kassenendstand
€	3.171,07	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 des Frauenseminars:

A. Einnahmen:

€	83.144,32	Baufostenbeitrag der Landeskirchen=
		kasse
€	8.446,54	Beihilfen (Pensionsgeld, Spenden usw.)
€	4.563,34	Sparbuchabhebung
€	430,50	Durchlaufereinnahmen
€	96.584,70	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	79.972,95	Baufosten
€	626,33	Betriebskosten
€	95,—	Beheizung und Beleuchtung
€	4,55	Post- und Buchungsgebühren
€	38,—	Kanzleispesen
€	190,—	Pachtzins für Baugrund
€	7,80	Kosten kirchl. Druckwerke
€	1.127,70	Neuanfassungen
€	11.516,30	Währungssumtauschverlust
€	3.006,07	Kassenendstand
€	96.584,70	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 der Frauenarbeit:

A. Einnahmen:

€	21.695,83	Kassenanfangsstand
€	790,28	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
€	31.032,66	Spenden und Beihilfen
€	16.756,80	Kollekteneinnahmen
€	4.655,33	Rückerstattungen
€	835,—	sonstige wirksame Einnahmen
€	23.937,67	Sparbuchabhebungen
€	550,—	erhaltene Darlehen
€	6.200,—	Wirtschaftsvorschußrückzahlungen
€	106.453,57	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€	26.119,24	Personalkosten
€	3.162,15	Reisekosten
€	1.513,75	Instandhaltungskosten
€	150,—	Beheizung und Beleuchtung
€	991,45	Post- und Fernsprechgebühren
€	4.400,56	Kanzleispesen
€	2.921,63	Kosten kirchl. Druckwerke
€	217,10	Seelsorgekosten (Rüfzeiten)
€	22.758,87	sonst. wirksame Ausgaben, und zwar:
		Wirtschaftsvorschüsse, Verpflegskosten
		für Müttererholungsheime, Unter=

	stütungen, Kindergarten, Weihnachts-	
	bescherung	
€ 38.092,15	Währungsumtauschverlust	
€ 6.126,67	Kassenendstand	
€ 106.453,57	Gesamtumsatz	

Rechnungsabschluss 1947 der Jugendarbeit:

A. Einnahmen:

€ 26.056,43	Kassenanfangsstand
€ 24.449,11	Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
€ 891.908,19	Beihilfen, und zwar:
	€ 700.000,— Skumene-Gaben
	€ 112.746,15 private Gaben
	€ 70.569,29 Lagerbeiträge
	€ 8.042,25 Kindergarteneinnahmen
	€ 550,50 Mitgliedsbeiträge
€ 21.109,82	Kollekteneinnahmen
€ 200,—	Rückerstattungen
€ 3.170,91	sonstige wirksame Einnahmen (Veranstaltungen)
€ 76.885,32	Sparbuchabhebungen
€ 34.367,88	Durchlaufereinnahmen
€ 1.078.147,66	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 22.011,33	Personalkosten
€ 10.350,23	Reisekosten
€ 94.622,93	Instandhaltungsauslagen
€ 80.650,46	Betriebskosten (Lager-, Freizeiten)
€ 532,73	Beheizung und Beleuchtung
€ 5.834,47	Post-, Buchungsgebühren, Fernsprechauslagen
€ 8.046,76	Kanzleispesen
€ 6.307,69	Kosten kirchl. Druckwerke
€ 35.867,89	Neuananschaffungen
€ 10.700,94	sonst. wirksame Ausgaben, und zwar:
	€ 5.385,— Spenden u. Unterstütungen
	€ 919,80 Mitgliedsbeitrag (Jugendherbergsverband)
	€ 3.500,— Abzeichenanschaffung
	€ 896,14 Kränze, Trinkgelder usw.
€ 520.621,21	Währungsumtauschverlust
€ 6.649,48	Durchlauferausgaben
€ 233.242,12	Rücklagen
€ 42.709,42	Kassenendstand
€ 1.078.147,66	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 der Männerarbeit:

A. Einnahmen:

€ 883,73	Kassenanfangsstand
€ 2.609,—	Spenden
€ 5.493,—	Kollekteneinnahmen
€ 0,80	sonstige wirksame Einnahmen
€ 572,40	Darlehensaufnahme
€ 1.392,65	Sparbuchabhebung
€ 10.951,58	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 703,—	Personalkosten
€ 390,—	Reisekosten
€ 315,60	Instandhaltungskosten
€ 188,32	Beheizung
€ 480,95	Post-, Buchungs-, Fernspreckgebühren
€ 127,24	Kanzleispesen
€ 3.206,08	Kosten kirchl. Druckwerke
€ 65,—	sonstige wirksame Ausgaben (Unterstützungen)

€ 2.700,—	Neuananschaffungen
€ 1.612,16	sonstige wirksame Ausgaben
€ 552,20	Rückzahlung erhaltener Darlehen
€ 611,03	Kassenendstand
€ 10.951,58	Gesamtumsatz

Rechnungsabschluss 1947 der Pfaff'schen Stiftung:

A. Einnahmen:

€ 1.592,46	Kassenanfangsstand
€ 1.577,13	Mietzinseinnahmen
€ 4.283,28	Sparbuchabhebung
€ 7.452,87	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 365,50	Instandhaltungskosten
€ 238,60	Grundsteuern
€ 351,87	Betriebskosten
€ 4.283,28	Währungsumtauschverlust
€ 2.213,62	Kassenendstand
€ 7.452,87	Gesamtumsatz

Obwohl das Kirchenbeitragsaufkommen den höchsten bisherigen Stand erreicht hat, reichte es 1947 nicht mehr zur Bezahlung der Gehalte der landeskirchlichen Bezugsempfänger. Nur dank der Hilfe der Skumene gelang es, das erstmalig seit Kriegsende, wieder ein aktives Budget zu erzielen.

Unter den Sparbuchabhebungen der Landeskirchenkasse sind auch € 240.224,08, die vom Bauhaushuch entnommen wurden und für Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden von Gemeinden im Konto Baufonds verwendet worden sind. Der Betrag wird 1948 dem Baufonds überschrieben werden, der dadurch seine Schuld an die Landeskirchenkasse verliert und einen Überschuss ausweisen wird.

Trotz dieser Umbuchung wird aber die Landeskirchenkasse infolge der Rücklagen noch aktiv bleiben. Daß trotz der Rücklagen die finanzielle Lage der Landeskirchenkasse recht angespannt war und besonders in den ersten Monaten des Jahres 1948 kaum erträgliche Spannungen aufwies, geht darauf zurück, daß alle Rücklagen auf sechs, bzw. neun Monate gesperrt sind.

Dadurch, daß Altkonten der Landeskirchenkasse und der verschiedenen Sondervermögen rechtzeitig abgehoben und zu Lohnsteuerzahlungen verwendet wurden, konnte der Währungsumtauschverlust in halbwegs erträglichen Grenzen gehalten werden. Nur hinsichtlich der Skumene-Spenden konnte ein bedeutender Teil nicht mehr für Kontenauffüllungen verwendet und damit gerettet werden, zumal der Großteil der Skumene-Spenden gerade in der kritischen Zeit des Währungsumtausches — Ende November 1947 — einlangte.

Beim Kirchenbeitragsaufkommen ist auffallend, daß die etwa 500 Bezugsempfänger der Landeskirche allein € 35.844,39 Kirchenbeiträge bezahlt, also durchschnittlich vier vollausgediente Geistliche erhalten haben. Was müßte möglich sein, wenn auch die übrigen rund 130.000 Kirchenbeitragspflichtigen so genau mit ihrem Einkommen zur Beitragsleistung erspart werden könnten?

Zum Baufonds möchte der Oberkirchenrat mit besonderer Genugtuung darauf hinweisen, daß — bei Berücksichtigung der bevorstehenden Abtretung der obigen € 240.224,08 und Abrechnung derselben von den Skumene-Spenden — es gelungen ist, bis 31. Dezember 1947 alle Bauten in den Gemeinden aus eigener Kraft zu führen. Die Ausschreibung an die

Beitragspflichtigen ergab eine Summe, die alle Erwartungen weit übertraf.

Bedauerlicherweise hatte die Krankenkasse infolge mehrerer kostspieliger Erkrankungen von Mitgliedern einen ziemlich bedeutenden Verlust auszuweisen.

Die Bauauslagen für das Theologenheim und die Frauenschule hofft der Oberkirchenrat im Jahre 1948 aus einer zugefügten Gabe der Skumene für diesen Zweck rückerlegen zu können.

29. Zl. 3692/48 vom 24. April 1948

Evangelische Pfarrgemeinde U.B. in Feldbach, Steiermark

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. 4. 1948, Zl. 3692/48, die Umbildung der bisher zur Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Fürstenfeld gehörigen Evangelischen Filialgemeinde U.B. Feldbach in eine Evangelische Pfarrgemeinde U.B. gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, bzw. § 15 der Ordnung des geistlichen Amtes (U. Bl. Nr. 85/40) oberstkirchlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Gerichtsbezirke Kirchbach, Feldbach, Fehring.

30. Zl. 4488/48 vom 15. Mai 1948

Steuerungsulagen-Rückersatz

Wie der Oberkirchenrat bei der letzten Synodalausschließung erfahren hat, bestehen bezüglich des Rückersatzes der Steuerungsulagen Unklarheiten bei einzelnen Gemeinden.

Der Oberkirchenrat teilt daher mit, daß die Steuerungsulagen nur jenen Gemeinden ersetzt werden, die jeweils ein entsprechendes Ansuchen an den Oberkirchenrat richten und die nicht imstande sind, diese Mehrkosten aus eigenem zu tragen. Bei etwaigen Ansuchen wird in Zukunft stets ein Auszug über das bisherige Ergebnis der Jahresabrechnung des betreffenden abgelaufenen Teiles des Jahres 1948 vorzulegen sein.

31. Zl. 4429/48 vom 19. Mai 1948

Kriegsgräber-Kollekten — Bereitstellung für Heldenfriedhofanlagen

Aus den Kollekten früherer Jahre für die Kriegsgräberfürsorge steht dem Oberkirchenrat noch ein Betrag von S 10.267,80 zur Verfügung.

Der Oberkirchenrat möchte diesen Betrag den Pfarrgemeinden, die auf ihren Friedhöfen Heldengräber erhalten, zur würdigen Herrichtung und Ausschmückung dieser Heldengräber zur Verfügung stellen und ersucht um allfällige diesbezügliche Eingaben.

32. Zl. 4011/48 vom 27. April 1948

Korrespondenz mit Amerikanern

Die österreichische Mission der Brüderkirche in Amerika (Mission to Austria, Church of Brethren) in Wien I, Schellinggasse 12/IV, teilt dem Oberkirchenrat mit:

„Wir bekommen laufend von unserem Hauptquartier in Amerika Anfragen für die Namen von Österreichern, die gerne mit Amerikanern in Eng-

lisch korrespondieren würden. Wir haben jedoch schon alle Namen von Österreichern von unserem unmittelbaren Bekanntenkreis nach Amerika geschickt.

Wir nehmen an, daß es noch viele andere Leute gibt, die gerne mit Amerikanern korrespondieren würden. Wir möchten Sie deshalb ersuchen, diese Gelegenheit einer Korrespondenz mit Amerikanern der evangelischen Gemeinde in Österreich durch Ihre Zeitschriften und auf anderen Wegen mitzuteilen.

Wir würden uns freuen, die Namen, Adressen, Alter und allgemeine Interessen von Österreichern, die gerne mit Amerikanern mit denselben Interessen in Englisch korrespondieren würden, zu erhalten.“

33. Zl. 4484/48 vom 15. Mai 1948

Berichtigung

Zufolge eines Versehens ist im 4. Stück des Amtsblattes vom 30. April 1948 in der Inhaltsübersicht unter Nr. 21 „Evangelische Pfarrgemeinde U.B. in Feldbach, Steiermark“ aufgenommen, ohne daß der entsprechende Erlaß im Text enthalten ist. Demzufolge stimmen auch die weiteren Nummern in der Inhaltsübersicht mit den entsprechenden Erlässen im Text nicht überein.

Es hat daher in der Inhaltsübersicht die Nr. 21 „Evangelische Pfarrgemeinde U.B. in Feldbach, Steiermark“, zu entfallen und haben die nachfolgenden Nummern in der bisherigen Reihenfolge 21 bis 24 statt 22 bis 25 zu lauten.

34. Zl. 4340/48 vom 19. Mai 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Bernstein

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. in Bernstein, Burgenland, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1948 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Mai 1948, Zl. 3901/48, die am 15. Oktober 1947 von der Superintendentenversammlung der Burgenländischen Evangelischen Diözese U.B. erfolgte Wahl des Pfarrers Paul Mitschinger zum Superintendentenstellvertreter und des Pfarrers Johann Größing zu dessen Ersatzmann nach Bericht an das Bundesministerium für Unterricht gemäß § 106, Z. 7, der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Mai 1948, Zl. 3857/48, die am 26. 6. 1947 durch die Superintendentenversammlung der Wiener evangelischen Diözese H.B. erfolgte Wahl des Pfarrers Dr. Richard Thomas zum Superintendentenstellvertreter gemäß § 106, Z. 7, der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, nach Bericht an das Bundesministerium für Unterricht oberstkirchlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. April 1948, Zl. 3938/48, die Wahl des Pfarrers Ernst Guttner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarr-

gemeinde A. u. S. B. in Berndorf gemäß § 45 K B oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. April 1948, Zl. 3925/48, die Wahl des Pfarrers Jakob Ernst Koch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Peggau mit Rechtswirksamkeit vom 1. 5. 1948, gemäß § 45 K B oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. April 1948, Zl. 3868/48, die Wahl des Pfarrers Willibald Waldemar Sauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Weißbriach gemäß § 45 K B oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. Mai 1948, Zl. 4128/48, die Wahl des Vikars Heinrich Schigert zum vierten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Graz-linkes Murufer, gemäß § 45 K B oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Franz Richterhoff, Wien, hat am 20. April 1948 vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien die G-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Or-

ganist und Chorleiter) abgelegt. (Erl. Zl. 8510/47 vom 8. 5. 1948.)

Margarethe Schnauder, St. Pölten, hat am 20. April 1948 vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien die G-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Organist und Chorleiter) abgelegt. (Erl. Zl. 4290/48 vom 8. 5. 1948.)

Superintendential-Kurator Hermann Angermahr der oberösterreichischen evangelischen Superintendentenz A. B. hat sein Amt am 4. März 1948 freiwillig niedergelegt.

Die Anschrift des Pfarramtes der Evangelischen Gemeinde Wien-Simmering lautet ab 1. Mai 1948: Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 45.

Gesucht wird:

Rosa Flemmich, geb. Prokop, geboren etwa April 1901 in Auspitz bei Brünn, zuletzt in Brünn, Neustift Nr. 27, von Heinz Flemmich, geboren am 21. April 1925 in Brünn, derzeit in Wien 2, Böcklinstraße 66, Tür 13.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 30. Juni 1948

6. Stück

- | | |
|--|--|
| 35. Vermisstenuche — Mithilfe der Kirchengemeinden | 43. Aufbauschule Horn |
| 36. Amnestiegesetz für Minderbelastete | 44. Ausschreibung der Pfarrstelle in Bad Wöslau |
| 37. Zinsstreichungsgesetz | 45. Ausschreibung der Pfarrstelle in Krems a. d. D. |
| 38. Seelenstandsbericht 1947 | 46. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Hiezing |
| 39. Evangelische Militärmatriken | 47. Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle |
| 40. Evangelisches Hilfswerk in Osterreich — Rechnungslegung vom 1. Juni 1946 bis 31. Dezember 1947 | 48. Ausschreibung der Stelle eines Inspektors am Evangelischen Theologenheim in Wien |
| 41. Evangelisches Jugendhilfswerk — Abrechnung vom 1. 4. 1946 bis 31. 12. 1947 | |
| 42. Rechnungsabluß der Kirchengemeinden — Ergänzung der Spitzenbeträge für 1948 | Empfohlene Kollekte
Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

35. Zl. 4603/48 vom 26. Mai 1948

Vermisstenuche — Mithilfe der Kirchengemeinden

Das Bundesministerium für Inneres teilt mit dem Erlaß vom 18. Mai 1948, Zl. 247.155=14/48, mit:

„Das Bundesministerium für Inneres hat eine zentrale amtliche Kriegsvermisstensuchaktion vorbereitet, um die bestehende Ungewißheit über das Schicksal von zehntausenden vermissten Osterreichern zu klären. Das Gelingen dieser Aktion hängt davon ab, ob alle Heimkehrer, die von ihnen geforderten Auskünfte in einem ihnen zugehenden Auskunftsbogen geben.

Die Suchaktion beruht auf dem Prinzip, alle Anhaltspunkte, die über den Verbleib von Vermissten Aufschluß geben können, zu verwerten. Durch die Aufspaltung von Auskünften aller Heimkehrer in einzelne Begegnungssphären zwischen Heimkehrern und Vermissten, das sind gemeinsame Feldpostnummer, gemeinsamer Aufenthaltsort, gemeinsame Teilnahme an einer Kampfhandlung, gemeinsames Kriegsgefangenenlager usw. soll die letzte Begegnung des Heimkehrers mit den Vermissten rekonstruiert werden. Je mehr Auskünfte sind, desto besser und zutreffender werden die Rückschlüsse, die zugleich die Beendigung der Suche darstellen, sein.

Wenn der Heimkehrer über einzelne Personen keine bestimmten Angaben machen kann, so ist als Mindestmaß der Auskunft die Angabe seiner eigenen Feldpostnummer oder Dienststelle und eine kurze schlagwortartige Schilderung des Schicksals seiner Einheit bis zur Einstellung der Kampfhandlungen notwendig.

Es kommt also darauf an, daß jeder Heimkehrer

gewissenhaft den ihm zugehenden Auskunftsbogen, der alles Wesentliche beinhaltet, ausfüllt.

Das Bundesministerium für Inneres glaubt, daß die Kirche und ihre Würdenträger unter Hinweis auf die christliche Nächstenliebe den wirksamsten Einfluß ausüben könnte, daß alle Heimkehrer die erhaltenen Auskunftsbogen tatsächlich ausfüllen. Es werden sowohl das Wort der Geistlichkeit als auch Veröffentlichungen in kirchlichen Blättern wertvolle Unterstützung bringen können.

Das Bundesministerium für Inneres wäre dankbar, wenn die vorstehende Bitte in geeigneter Weise an alle in Betracht kommenden Würdenträger der Evangelischen Kirche und deren Bereiche von ganz Osterreich übermittelt werden würde.

Zur vorsorglichen Orientierung wird noch bemerkt, daß die Anmeldung der Vermissten erst nach einigen Wochen zu erfolgen habe, weil zuerst die Auskünfte der Heimkehrer geordnet bearbeitet werden und daraufhin erst die Vermissten zu einer Gegenüberstellung zu den Auskünften gebracht werden.“

Diesem Erlaß lag die folgende Anleitung zur Durchführung der Vermisstenanmeldung bei:

„Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung 14, hat, um die bestehende Ungewißheit über das Schicksal von vermissten Osterreichern zu klären, mit Genehmigung des Alliierten Rates, die zentrale amtliche Vermisstensuche ins Leben gerufen. Die Angehörigen von Vermissten werden daher ersucht, die beiliegende Vermisstenanmeldung auszufüllen und folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Nachgefragt wird nach Osterreichern und nach Personen, die schon vor dem 13. März 1938 auf österreichischem Boden wohnten und als vermisst gelten

ohne Rücksicht auf den in Frage kommenden Kriegsschauplatz.

2. Um nicht die Zahl der Anmeldung der Vermissten ins Uferlose zu steigern, ist die Vermisstenanmeldung womöglich nur von einem der nächsten Verwandten durchzuführen.

3. Aus arbeitstechnischen Gründen ist eine Vermisstenanmeldung samt Rubert nur für einen Vermissten zu verwenden. Sind in einer Familie z. B. zwei Vermisste, müssen zwei Vermisstenanmeldungen, jede in ihrem eigenen Rubert, eingesendet werden. Auf keinen Fall dürfen in einem Rubert zwei oder mehrere Vermisstenanmeldungen enthalten sein.

4. Das Ausfüllen der Vermisstenanmeldung wird am besten mit Maschinenschrift oder Tinte vorgenommen. Namen (Familiennamen und Ortsnamen) sind mit Blockschrift zu schreiben. Von dem sauberen und genauen Ausfüllen der Vermisstenanmeldung ist unter Umständen der Erfolg der Suche abhängig.

5. Unter besondere körperliche Merkmale, Fähigkeiten und Kenntnissen ist z. B. anzuführen: Brillenträger, sichtbare Muttermale, Bläse, Haarfarbe, Musiker, Fremdsprachen usw.

6. Eine, von einer militärischen Dienststelle erhaltene Vermisstenanzeige ist in Abschrift beizulegen. (Nicht notariell beglaubigen lassen!)

7. Wenn eine Nachricht vorliegt, die den Vermissten einwandfrei als gefallen bezeichnet, ist von der Einsendung einer Vermisstenanzeige abzusehen.

8. Wenn bereits selbst Nachforschungen angestellt wurden, bitten wir um genaue Angaben über das Ergebnis in Rubrik 17. Namen und Adressen von Heimkehrern, die über das Schicksal des vermissten Angehörigen berichten konnten, sind uns besonders wichtig.

9. Wenn ein bei der Vermisstensuche angemeldeter Vermisster in der Zwischenzeit heimkehrt, ist hievon sofort das Bundesministerium für Inneres, Abteilung 14, Wien I, Postfach Nr. 20a, zu verständigen, um zeitraubende, zwecklos gewordene Nachforschungen zu vermeiden.

10. Die abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung 14, zu dem Vermisstenfall bildet die Grundlage für die weiteren Entscheidungen der Justizbehörde und anderer Ämter.

11. Die abschließende Stellungnahme zu dem Vermisstenfall wird dem Einsender der Vermisstenanmeldung schriftlich bekanntgegeben. Es wird daher gebeten, von persönlichen Vorgesprächen und schriftlichen Eingaben absehen zu wollen."

Der Oberkirchenrat ersucht die Pfarrämter, die Gemeindeglieder in den Abkündigungen auf diese Aktion aufmerksam zu machen.

36. Sl. 5098/48 vom 7. Juni 1948

Amnestiegesetz für Minderbelastete

Nach dem im Bundesgesetzblatt vom 5. Juni 1948 verlautbarten Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99/48, enden die im Verbotsgesetz 1947 und in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3) des Verbotsgesetzes 1947 mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes, also mit dem 6. Juni 1948. Nach § 4 des Bundesverfassungsgesetzes bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung bereits entstandener Sühneabgabeschuldigkeiten unberührt. Die Erhebung der Sühneabgabe wird demgemäß für diejenigen Gehaltsempfänger, die auf Grund des Gesetzes ihren Dienstbezug im vorhinein erhalten, erst mit 1. Juli 1948 eingestellt.

Mit diesem Gesetz sind auch die Hindernisse für die Wahl Minderbelasteter in die kirchlichen Körperschaften gefallen.

Der Oberkirchenrat bringt den kirchlichen Körperschaften § 24, 4 der Kirchenverfassung und alle diesbezüglichen Erlässe des Oberkirchenrates seit 1945 nachdrücklich in Erinnerung, daß bei Ergänzungswahlen und terminmäßigen Neuwahlen selbstverständlich nur kirchliche Gesichtspunkte, die Betätigung und Bewährung kirchlichen Sinnes für die Beurteilung der Eignung zum Amte eines Gemeindevertreters, Presbyters, Kurators u. dgl. mehr entscheidend sein dürfen.

37. Sl. 4673/48 vom 22. Mai 1948

Zinsenfremdungsgesetz

Laut Bundesgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 81/48, wurde das Zinsenfremdungsgesetz bis 31. Dezember 1947 verlängert.

38. Sl. 4546/48 vom 19. Mai 1948

Seelenstandsbericht 1947

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1947 verlaublich:

Gemeinde	Gottesdienstbesucher	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Eraungen	Beerdigungen
W i e n :									
Innere Stadt	44.200	13.850	—	169	167	274	80	112	140
Leopoldstadt	16.551	9.123	—	115	78	181	43	67	94
Randstraße	16.118	10.029	—	144	103	142	46	74	98
Gumpendorf	21.054	16.601	—	297	189	246	59	143	162
Neubau	37.766	8.358	—	129	83	144	52	68	88
Favoriten	11.243	14.081	—	125	94	187	25	97	102
Simmering	1.900	1.831	—	40	16	36	3	13	29
Hiebing	26.400	9.300	—	129	86	163	41	77	107
Ottakring	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Währing	23.450	21.302	—	289	191	386	84	165	199
Schwechat	10.500	3.600	—	40	24	67	47	30	24
Purkersdorf	11.193	1.770	—	40	14	49	34	20	11
Klosterneuburg	6.991	1.522	96	71	15	52	25	15	28
Korneuburg	4.091	1.152	—	42	22	31	8	5	20
Laa an der Thaya	2.900	812	—	27	5	28	20	6	23

Gemeinde	Gottesdienst- besucher	M. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- mationen	Eraunungen	Beerdig- ungen
Floridsdorf	8.311	8.008	—	133	96	128	22	45	85
Sup. Wien U. B.	242.668	121.339	96	1.790	1.183	2.114	589	937	1.210
Amstetten	5.445	1.927	33	50	40	59	26	16	24
Baden	9.344	2.264	101	45	20	52	29	18	36
Bad Bösiau	5.167	1.433	32	39	8	45	26	15	11
Berndorf	4.389	1.511	8	9	5	24	9	10	13
Blagnitz	5.034	1.321	—	63	17	40	7	11	13
Bründ	1.770	745	—	25	24	19	11	3	16
Krems	6.312	1.939	23	66	37	69	11	14	32
Mitterbach	6.763	1.260	—	11	5	25	30	23	14
Nastwald	2.212	614	—	3	2	15	7	6	7
Neunkirchen	8.851	1.977	32	77	22	56	16	17	32
St. Agb	7.746	1.047	13	19	15	17	8	6	9
St. Pölten	10.985	2.785	196	90	35	104	44	35	49
Wien=Kiesing	8.514	3.038	—	75	23	76	31	29	39
Wien=Mödling	14.956	4.056	—	54	96	79	30	34	41
Wiener Neustadt	14.876	4.342	22	52	35	96	53	38	42
Wörtern=Lulln	3.965	1.016	24	14	31	22	9	9	4
Sup. Baden U. B.	116.329	31.275	484	692	415	798	347	284	382
Admont	6.444	606	—	18	1	23	6	8	6
Bad Aussee	6.397	966	—	24	2	56	14	9	20
Bruck an der Mur	4.392	2.558	4	86	33	62	29	25	27
Eisenerz	3.318	641	—	16	7	24	—	3	3
Fürstenfeld	15.607	2.203	—	95	9	89	30	31	24
Graz-Eggenberg	4.560	1.966	21	35	20	57	11	15	6
Graz, linkes Murufer	61.930	14.433	112	289	121	358	96	105	166
Graz, rechtes Murufer	11.761	4.500	—	58	61	126	16	40	49
Gröbming	14.160	1.367	—	12	2	53	24	8	15
Judenburg	10.748	2.193	50	86	33	107	21	20	14
Rapfenberg	11.143	2.426	25	124	26	117	14	24	23
Rindberg	2.305	1.087	—	29	14	39	6	7	19
Rnittelfeld	8.854	2.580	—	35	43	61	42	20	23
Reibnitz	2.733	792	—	24	9	51	14	17	21
Leoben	16.047	6.073	—	250	55	196	65	73	58
Mürzschlag	9.816	3.155	25	125	18	101	34	33	21
Peggau	3.200	1.260	1	44	17	38	11	2	4
Radfersburg	4.630	494	—	21	2	16	5	6	5
Ramsau	22.000	1.531	—	7	1	50	26	16	11
Rottenmann	6.688	854	—	32	1	43	10	14	19
Schladming	22.291	2.699	—	32	3	105	45	27	28
Stainz	4.740	644	—	46	19	43	25	6	8
Voitsberg	3.465	723	—	38	6	27	11	11	5
Wald	8.778	1.344	—	43	—	43	32	17	12
Weiz	3.311	572	18	22	11	29	3	5	7
Sup. Steiermark U. B.	269.318	57.667	256	1.591	514	1.914	590	542	594
Arriach	9.560	1.160	—	21	2	43	14	9	10
Bleiberg	3.400	937	—	20	—	40	10	13	13
Dornbach	4.000	750	—	11	1	22	17	1	5
Eisentratten	2.512	1.050	—	12	—	43	29	10	11
Feffernitz	12.562	1.328	—	27	1	45	27	21	10
Feld am See	19.652	2.558	—	22	2	87	60	31	29
Fresach	11.320	2.026	—	17	—	53	32	21	17
Gnesau	9.971	1.460	—	31	1	72	38	20	12
Hermagor	13.000	1.240	—	11	6	30	29	15	21
Klagenfurt	23.530	6.304	120	137	24	170	57	74	67
St. Ruprecht	15.616	3.521	—	19	—	91	50	35	37
St. Veit an der Glan	7.294	2.007	10	41	17	93	27	17	24
Spittal	10.412	2.343	—	49	15	118	31	38	23
Trebesing	5.527	740	—	12	—	26	21	14	8
Treßdorf	12.863	1.508	—	1	—	31	24	12	19
Unterhaus	6.935	920	—	17	1	60	36	12	13
Willach	17.010	3.340	—	85	6	150	48	65	45
Waiern	20.901	1.690	—	17	9	33	34	18	19
Weißbriach	12.710	1.296	—	19	—	30	27	11	22
Wolfsberg	10.470	1.118	—	47	5	41	17	12	18

Gemeinde	Gottesdienft- befucher	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- mationen	Trauerungen	Beer- dungen
Zlan	18.264	2.160	—	30	—	48	39	16	26
Sup. Kärnten A. B.	247.509	39.456	130	646	90	1.326	667	465	449
Attersee	9.815	516	—	26	1	62	15	15	23
Bad Ischl	15.500	820	—	26	3	42	26	27	25
Braunau	3.961	1.009	—	30	15	163	47	80	65
Smunden	33.043	2.492	—	57	16	134	51	57	45
Goisern	17.870	3.233	—	19	4	81	55	30	47
Gojau	17.760	1.506	—	9	1	31	25	16	16
Hallein	9.800	2.500	—	67	8	127	9	21	35
Hallstatt	7.284	789	—	8	1	18	6	8	4
Innsbruck	46.440	5.790	160	317	70	312	101	83	99
Ruhenmoos	18.000	1.315	—	5	8	62	64	28	31
Salzburg	28.000	10.737	—	271	47	288	106	86	104
Böcklabruck	23.280	917	—	19	12	110	75	43	51
Sen. Goisern A. B.	230.753	31.624	160	854	186	1.430	580	494	545
Eferding	11.114	1.105	—	11	5	62	55	15	25
Gallneufirchen	10.689	948	—	11	—	26	11	8	16
Ginz	53.000	8.359	—	250	105	511	134	196	127
Neukamaten	19.500	1.200	—	37	7	72	43	14	44
Scharten	16.700	1.095	—	4	—	34	23	16	16
Stehr	15.138	4.333	—	95	101	134	38	56	99
Thening	23.375	1.820	—	13	—	52	31	22	34
Traun	3.850	719	—	14	3	43	11	28	10
Wallern	63.202	1.244	—	26	37	185	163	56	65
Wels	15.000	3.177	—	29	42	184	77	46	78
Sen. Ginz A. B.	231.568	24.000	—	490	300	1.303	586	457	514
Sup. Oberösterreich A. B.	462.321	55.624	160	1.344	486	2.733	1.166	951	1.059
Deutsch-Jahrndorf	9.826	437	—	1	—	12	—	4	9
Gols	45.157	2.808	—	2	—	44	55	16	35
Nickelsdorf	14.211	997	—	—	—	17	23	8	12
Zurndorf	16.869	1.077	—	6	1	29	16	10	9
Sen. Gols A. B.	86.063	5.319	—	9	1	102	94	38	65
Eisenstadt	5.140	542	—	14	2	17	9	11	3
Kobersdorf	11.581	1.479	—	1	1	17	39	14	11
Loipersbach	16.953	1.060	—	—	—	19	16	16	18
Ruhmannsburg	13.065	582	—	—	—	13	4	7	9
Mörbisch	33.659	1.725	—	—	—	37	40	30	18
Böttelsdorf	7.840	1.148	—	—	4	18	20	14	26
Rust	6.147	617	—	—	—	15	12	7	7
Stroß	12.239	1.258	—	5	—	19	12	5	12
Weppersdorf	10.442	737	—	1	—	9	11	10	3
Sen. Rust A. B.	117.066	9.148	—	21	7	164	163	114	107
Bernstein	22.980	2.040	—	3	1	33	36	23	21
Deutsch-Kaltenbrunn	10.894	1.012	—	4	1	3	10	15	18
Eltenndorf	17.219	2.200	—	38	—	52	38	28	30
Groß-Petersdorf	13.780	1.238	—	8	—	26	13	14	16
Holzschlag	5.733	509	—	—	—	7	9	6	8
Rufmirn	11.646	1.616	—	14	2	39	33	21	26
Markt Allhau	30.005	2.678	—	14	—	47	43	34	40
Neuhaus	19.800	1.575	—	3	—	41	31	22	24
Oberschützen	16.618	2.203	—	13	—	37	39	11	29
Oberwart A. B.	9.013	1.112	—	—	—	25	21	19	15
Pinkafeld	20.647	2.822	—	1	4	37	46	37	36
Rechnitz	15.350	1.178	—	1	—	12	17	13	14
Stadt Schläining	13.800	1.761	—	6	—	44	36	22	33
Sigetsh	4.460	319	—	—	—	8	9	3	7
Unterschützen	—	467	—	18	—	14	7	6	3
Sen. Gr.-Petersdorf A. B.	211.945	22.730	—	123	8	425	388	274	320
Sup. Burgenland A. B.	415.074	37.197	—	153	16	691	645	426	492
Wien I, S. B.	11.323	—	6.421	112	39	91	26	48	59
Wien-Süd	7.662	—	2.550	51	16	30	9	19	33

Gemeinde	Gottesdienftsbesucher	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Eraunungen	Verdiungen
Wien=West	11.331	—	3.717	90	54	69	12	31	40
Bregenz	18.789	2.342	635	23	11	72	33	17	31
Feldkirch	3.248	1.061	125	17	2	42	16	7	13
Oberwart S. B.	26.725	—	1.850	1	—	31	30	23	18
Sup. S. B.	79.078	3.403	15.298	294	122	335	126	145	194
Landeskirche	1.832.297	345.961	16.424	6.510	2.826	9.911	4.130	3.750	4.380
		362.385							

Hiezu sei bemerkt:

Der Seelenstandsbericht der Teilgemeinde Ottafring ist noch im Seelenstandsbericht der Teilgemeinde Währing mitenthaltend. Die Gottesdienstbesucherzahl hat als einzige Gemeinde nur Unterschützen nicht berichtet.

Der Gottesdienstbesuch ist gegen das Vorjahr 1946 neuerlich um rund 45% gestiegen, hat sich also gegenüber 1945 fast verdoppelt.

Die Zahl der Flüchtlinge ist noch immer sehr unzuverlässig. Sie schwankt außerdem sogar gegen die Vorjahresmeldungen sehr stark. So melden heuer die Gemeinden der Wiener Superintendentenz nur 549 (nur in der Pfarrgemeinde Laa erfasst), der niederösterreichischen Superintendentenz 0, der steirischen Superintendentenz 4663, der Kärntner Superintendentenz nur 14 (Arriach und Glan), der oberösterreichischen Superintendentenz 39.783 (doch hat Linz nichts berichtet, das nach h. a. Ansicht etwa 5000 Flüchtlinge aufweist), der burgenländischen Superintendentenz 673, der reformierten Superintendentenz keinen (obwohl etwa 1200 reformierte Flüchtlinge in Ober- und Niederösterreich bekannt sind). Die Gesamtzahl der Flüchtlinge wird diesmal mit 45.682 angegeben, doch dürften tatsächlich etwa 55.000 erfasst sein, während schätzungsweise in Österreich etwa 70—80.000 evangelische Flüchtlinge sein dürften.

39. Zl. 4610/48 vom 26. Mai 1948

Evangelische Militärmatrifen

In Abänderung der h. ä. Erlässe im Amtsblatt 1946 Nr. 94 und Nr. 121 gibt der Oberkirchenrat hiemit bekannt, daß sich laut Zuschrift des Evangelischen Pfarramtes U. B. Wien=Gumpendorf, 6, Gumpendorfer Straße 129, vom 22. Mai 1948 die Originale der Matrifenbücher der ehemaligen k. u. k. evangelischen Militärseelsorge U. B. in Wien der Jahrgänge 1869—1919 und die Kriegsmatrifen der ehemaligen Militärseelsorge U. B. Wiener Neustadt 1916—1918 wieder beim Evangelischen Pfarramt U. B. Wien=Gumpendorf befinden. — Die Duplikate erliegen weiter beim Bundesministerium für Inneres, Abteilung 9/M, Wien 7, Karl=Schweigehofer=Gasfe 3.

40. Zl. 4297/48 vom 24. Mai 1948

Evangelisches Hilfswerk in Österreich — Rechnungslegung vom 1. Juni 1946 bis 31. Dezember 1947

Das Evangelische Hilfswerk hat für die Zeit vom 1. Juni 1946 bis 31. Dezember 1947 folgende Rechnung gelegt:

I. Rassengebarung:

A. Einnahmen:

€ 16.203,10	Rassenanfangsstand
€ 661.612,48	Spendeneinnahmen, und zwar:
€ 302.090,63	für Gärten
€ 216.627,52	für Kleider
€ 72.330,32	für Lebensmittelaktionen
€ 32.157,34	für Liebesgabenpakete
€ 21.218,35	für Patenschaften
€ 4.823,—	für Schuhreparaturen
€ 12.365,32	sonstige Gaben
€ 18.081,70	Rückerstattungen
€ 257,80	Vorschuß des Landesjugendpfarramtes
€ 20.993,66	Gehaltsvorschußrückzahlungen
€ 6.619,67	Durchlauferinnahmen
€ 723.768,41	zusammen.

B. Ausgaben:

€ 200.408,52	Gehaltszahlungen
€ 80.198,25	Reisekosten, und zwar:
€ 30.872,69	Kraftwagenbetrieb
€ 49.325,56	Transportspesen
€ 35.541,69	Instandhaltungskosten
€ 22.703,09	Betriebskosten des Hilfswerkes
€ 71.837,51	Betriebskosten der Heime
€ 29.543,20	Beheizungs- und Beleuchtungskosten, und zwar:
€ 28.925,49	Beheizungspsesen
€ 617,71	Beleuchtungsausgaben
€ 28.452,99	Post- und Buchungsspsesen
€ 3.235,38	Fernspreckgebühren
€ 24.272,63	Kanzleispesen
€ 10.622,76	Mietzinsfe
€ 537,50	Druckkosten
€ 8.114,66	Neuanfchaffungen
€ 6,98	Kultusausgaben
€ 75.473,03	sonstige Ausgaben, und zwar:
€ 14.693,40	Liebesgabenspsesen
€ 24.232,07	Lebensmitteleinkauf
€ 1.282,94	Schultermaterialeinkauf
€ 35.264,62	verschiedene Ankosten
€ 255,80	Darlehensrückzahlung an Jugendpfarramt
€ 29.016,66	Gehaltsvorschuße
€ 7.174,66	Währungssumtauschverlust
€ 11.059,24	Durchlauferausgaben
€ 85.313,86	Rassenendstand
€ 723.768,41	zusammen.

II. An Lebensmitteln sind in dieser Zeit eingelangt:

808.259 kg, und zwar:
75.229 kg Schweizer=Spende

375.716 kg Weltkirchen dienst
 41.180 kg Selbstverkauf
 6.942 kg Verschiedenes
 11.141 kg Züricher Spende
 3.027 kg Winterthurer Spende
 20.265 kg Schweden-Gabe
 246.574 kg Evang. Kirche der Schweiz
 28.185 kg amerikanische Brüderkirche

Hievon wurden verwendet:

145.552 kg für Auspeisung an Alte und Alleinstehende
 11.181 kg für die Studentenmensa
 78.638 kg für Kinderauspeisung
 89.036 kg für Paketationen für 4220 Personen
 43.000 kg für Äpfel für Heime und Einzelpakete
 28.731 kg für Mitarbeiterpakete
 4.700 kg für Kinderjause
 8.586 kg für Weihnachtsfeier für Alte und Kinder
 36.930 kg für Weihnachtspakete an 5.951 Personen
 36.786 kg für 2.392 Bedürftige
 21.790 kg für Altenheime
 44.456 kg für Kinderheime
 12.968 kg für Krankenhäuser
 5.022 kg für Schülerheime
 3.041 kg für Erholungsheime
 28.568 kg für Anstalten gemischten Charakters
 9.930 kg für Jugendlager
 2.300 kg für besondere Anlässe
 20.452 kg für Gemeinden zu besonderer Verteilung
 34.000 kg für Flüchtlinge
 129.530 kg für öffentliche Aktionen, und zwar:
 28.505 kg Schülerauspeisung in D.-S.
 30.535 kg Schülerauspeisung in Wien
 23.300 kg Nazioffer
 1.000 kg Bergarbeiterhilfe
 11.035 kg öffentliche Heime
 10.035 kg Heimkehrerhilfe
 20.160 kg städtische Wohlfahrt
 4.960 kg Quäkerauspeisung

13.062 kg Lagerbestand am 31. Dezember 1947

III. An Bekleidungshilfe gingen ein:

236.756 kg, und zwar hievon:

194.979 kg vom Weltkirchen dienst
 17.277 kg von der evang. Kirche d. Schweiz
 3.200 kg vom britischen Roten Kreuz
 21.300 kg als Anteil an öffentl. Aktionen

Hievon wurden verteilt:

im Bundesland	an Personen	das sind % der ev. Bevölkerung
Wien	20.621	15,5 %
Burgenland	9.390	25 %
Kärnten	12.720	26,7 %
Niederösterreich	6.940	21,4 %
Steiermark	19.920	30 %
Oberösterreich, Salzburg und Tirol	19.710	21,5 %

Die Gebarung des Hilfswerkes wurde vom Rechnungsprüfungsausschuß des Beirates des Evangelischen Hilfswerkes (bestehend aus Prediger Köster der baptistischen Kirche, Präsident Dr. Liptak der Evangelischen Kirche A.B. und Pfarrer Dr. Thomas der Evangelischen Kirche S.B.) überprüft und für richtig befunden.

41. Zl. 4187/48 vom 26. Mai 1948

Evang. Jugendhilfswerk — Abrechnung vom 1. 4. 1946 bis 31. 12 1947

Das Jugendhilfswerk hat für die Zeit vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1947 die folgende Abrechnung gelegt:

A. Einnahmen:

€ 12.857,82 Beiträge
 € 114.610,14 Spenden
 € 234.305,53 Rückerstattungen f. Erholungsaufenthalte
 € 3.253,80 Rückerstattung für Reisekosten
 € 3.082,77 Vorschuß des Jugendpfarramtes
 € 474,50 Durchlaufereinnahmen
 € 368.584,56 Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 7.142,37 Personalkosten
 € 3.253,80 Reisekosten
 € 11.500,— Mietzinsauslagen
 € 2.390,07 Anschaffungen und Herstellungen
 € 1.892,57 Versicherungsspesen
 € 284.761,70 Auslagen für Erholungsaufenthalte
 € 11.042,36 Auslagen für Jugendlager
 € 5.287,89 verschiedene wirksame Ausgaben
 € 1.053,96 Spenden und Unterstützungen
 € 4.822,67 Währungsverlust
 € 115,— Durchlauferausgaben
 € 35.322,17 Kassenendstand
 € 368.584,56 Gesamtumsatz

42. Zl. 5205/48 vom 8. Juni 1948

Rechnungsabluß der Kirchengemeinden — Ergänzung der Spitzenbeträge für 1948

Nach § 14 des Währungsschutzgesetzes werden die Alt- und Konversionskonten, soweit es sich um durch 50 teilbare Beträge handelt, in Bundesschuldverschreibungen umgewandelt, während der darüber hinausgehende Spitzenbetrag zugunsten des Bundes verfällt, sofern er nicht auf € 50,— aufgerundet wird.

Einige Gemeinden haben nun erst im Jahre 1948 den Aufrundungsbetrag bezahlt. Der Spitzenbetrag war demgemäß im Jahre 1947 bereits unter B=13 als Währungsumtauschverlust in Ausgabe gestellt, während die Post B=9=b (Wertpapieranschaffung) entsprechend nur auf den durch 50 teilbaren Betrag des Alt- und Konversionsbetrages lautete.

Im Rechnungsabluß 1948 wird in einem solchen Fall der 1947 abgebuchte Spitzenbetrag des Alt- oder Konversionskontos unter A=11 als „Rückbuchung des Sparinstituts zur Anschaffung von Bundesschuldverschreibungen“ in Einnahme und der gleiche um den Ergänzungsbetrag erhöhte Betrag zu B=9=b in Ausgabe zu stellen sein.

43. Zl. 4381/48 vom 4. Juni 1948

Aufbauschule Horn

Die Direktion der Aufbauschule in Horn, Niederösterreich, bat um folgende Bekanntmachung:
 Die Aufbauschule hat den Zweck, befähigten jungen

Menschen (ab 14 Jahren, auch Spätberufene, Kriegsinvaliden usw.), die erst nach Vollendung der Schulpflicht in die Lage kommen, in das Mittelschulstudium einzutreten, in einem besonderen fünfjährigen Studiengang eine höhere Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zum Studium an den Hochschulen zu befähigen.

Der Aufbauschule ist ein staatliches Konvikt in Horn angeschlossen. Die volle Pensionsgebühr beträgt bis auf weiteres S 165,— monatlich. Das Schulgeld beträgt S 90,— für das ganze Jahr.

44. Zl. 5545/48 vom 25. Juni 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Bad Vöslau

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Bad Vöslau gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Die Dienstwohnung besteht aus zwei Zimmern, einem Kabinett und Küche.

Bewerbungen sind bis 15. August 1948 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde in Bad Vöslau, Kreuzgasse 7, Niederösterreich, zu richten.

45. Zl. 5428/48 vom 23. Juni 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Krems a. d. D.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Krems an der Donau gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1948 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

46. Zl. 5760/48 vom 30. Juni 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Hiezing

In der Evangelischen Gemeinde A. B. Wien-Hiezing gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Dienstwohnung mit sechs Zimmern und Nebenräumlichkeiten ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. August 1948 an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde A. B. Wien-Hiezing in Wien XIV, Cumberlandstraße 48, zu richten.

47. Zl. 4971/48 vom 9. Juni 1948

Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. in St. Agthd am Neuwald schreibt eine Pfarrvikarstelle mit dem Amtssitz in Salzerbad aus. — Die Stelle wird mit der des Rektors (geistlichen Leiters) der Evangelischen Anstalt in Salzerbad vereinigt werden.

Die Aufbauschule hat den Zweck, befähigten jungen den. — Eine ausreichende Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1948 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in St. Agthd am Neuwald, Niederösterreich, zu richten.

48. Zl. 5610/48 vom 26. Juni 1948

Ausschreibung der Stelle eines Inspektors am Evangelischen Theologenheim in Wien

Die Stelle des Inspektors am Evangelischen Theologenheim in Wien XVIII, Blumengasse 4, wird hiezu mit ausgeschrieben. Der Inspektor hat die Andachten zu leiten, mit den Studenten kursorische Vorträge des Alten und Neuen Testaments in den Ursprachen zu treiben, sie brüderlich zu beraten und die Verbindung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens bei unserem theologischen Nachwuchs zu pflegen. Mit dieser Stelle ist ein individuell angepaßter kirchlicher Auftrag in Wien (etwa Studentensekretär, Religionsunterricht an Mittelschulen oder dgl.) verbunden. Der Inspektor soll womöglich in einem Pfarramt gestanden und verheiratet sein. Er bleibt auch als Inspektor im Stande der landeskirchlichen Pfarrer und wird nach der Pfarrergehaltsordnung besoldet. Die Kündigungssfrist beträgt 6 Monate. Die gesunde Wohnung mit Zentralheizung besteht aus 3 Zimmern, 2 Kabinetten, Küche, Bad. Außerdem steht dem Inspektor ein Sprech- und Arbeitszimmer und die Mitbenützung des Gartens zu. Die Bewerbungen sind bis 30. Juli an den Oberkirchenrat einzureichen.

Empfohlene Kollekten

8. August 1948: Pressearbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1948, Zl. 5718/48, die Wahl des Pfarrers Richard Albert zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Wörtern-Tulln gemäß § 45 K. B. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Juni 1948, Zl. 5210/48, die Wahl des Pfarrers Siegfried Gruber zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wolfsberg, Kärnten, gemäß § 45 K. B. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. Juni 1948, Zl. 4944/48, die Wahl des Pfarrers Franz Hochhauser zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Gaishorn, Steiermark, gemäß § 45 K. B. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. Juni 1948, Zl. 4945/48, die Wahl des Pfarrers Paul Karzel zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Kapfenberg, Steiermark, gemäß § 45 K. B. oberkirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Dr. Dr. Wilhelm Kühnert ist zufolge Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien mit 31. Mai 1948 aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ausgeschieden — Der Oberkirchenrat hat ihm für sein Wirken im kirchlichen Dienste seinen Dank ausgesprochen.

Dr. jur. Felix Propper in Wien wurde nach der am 6. Juni 1948 erfolgten Ordination in die Liste

der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen (Erlaß Zl. 5028/48 vom 8. Juni 1948).

Pfarramtskandidat Rudolf Satlow hat das Kolloquium über österreichische Kirchengeschichte und österreichisches Kirchenrecht abgelegt. (Erl. Zl. 5383/48 vom 19. Juni 1948.)

Lehrer Otto Simon aus Oberschützen hat am 30. April 1948 vor dem Prüfungsausschuß des Ober-

kirchenrates für nebenberufliche Kirchenmusiker die S-Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt (Erlaß vom 26. Mai 1948, Zl. 4629/48).

Am 27. Mai 1948 ist die Pfarrerswitwe Marie Wehrenfennig, geb. Koch, in Innsbruck nach langer, schwerer Krankheit in Frieden heimgegangen.

Die Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf hat die Fernrufnummer A 60 2 88.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. Juli 1948

7. Stück

- 49. Bundesgesetz vom 16. Juni 1948 über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
 - 50. Werbungskosten der Geistlichen
 - 51. Währungsicherungsklausel bei Kauf- oder Pachtverträgen über Liegenschaften
 - 52. Wiederaufbaugesetz — Rückwirkung auf zerstörte oder beschädigte Stiftungshäuser
 - 53. Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich Abänderung
 - 54. Kirchenbuch-Berichtigungen und Ergänzungen — Art der Durchführungen
 - 55. Kirchenmusikalisches Referat — Rechnungsab-schluß 1947
 - 56. Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden — betr. Vorlage an Seniorat, bzw. Superintendentur
 - 57. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Hartberg
 - 58. Bibelsonntag — empfohlene Kollekte
- Empfohlene Kollekte
Kirchliche Mitteilungen

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

49. Zl. 6466/48 vom 27. Juli 1948

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948 über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Aus dem im 29. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Osterreich vom 22. Juli 1948 unter Nr. 127 verlautbarten Bundesgesetz vom 16. Juni 1948 über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) werden die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnis gebracht:

„§ 1. (1) Die ohne weiteren Nachweis beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Werbungskosten und Sonderausgaben werden um folgende Beträge erhöht:

- bei täglicher Lohnzahlung um . . . S 2,30
- bei wöchentlicher Lohnzahlung um . . . S 14,—
- bei monatlicher Lohnzahlung um . . . S 60,—

(2) Im § 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1947 vom 3. Juli 1947, BÖBl. Nr. 127, erhöht sich der Betrag von S 65,— auf S 125,—.

§ 2. (1) Die Arbeitgeber haben auf den Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer die im § 1, Abs. (1), dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Beträge nach Maßgabe des im Einzelfall in Anwendung kommenden Lohnzahlungszeitraumes als steuerfreie Beträge einzutragen.

(2) Die Eintragung gemäß Abs. (1) hat zu unterbleiben, wenn auf einer Lohnsteuerkarte bereits ein

steuerfreier Betrag eingetragen ist. In diesen Fällen hat das nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt über Antrag des Arbeitnehmers in Anwendung der Bestimmungen des § 1, Abs. (1), dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung eines allenfalls wegen außergewöhnlicher Belastung bereits bestimmten Betrages den steuerfreien Betrag neu festzulegen und auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

§ 6. (1) Die Hinzurechnungsbeträge, die in den für den Steuerabzug vom Arbeitslohn geltenden Vorschriften vorgesehen sind, erhöhen sich von

	monatlich	wöchentlich	täglich
		S c h i l l i n g	
auf	52	12	2
	156	36	6

(2) Die Arbeitgeber haben, wenn auf Lohnsteuerkarten bereits Hinzurechnungsbeträge eingetragen sind, an deren Stelle die im Abs. (1) vorgesehenen erhöhten Hinzurechnungsbeträge auf den Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer einzutragen.

§ 7. Über Antrag des Arbeitnehmers hat das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt die vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte vorgenommenen Eintragungen zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

§ 8. (1) Entlohnungen für Überstunden, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 geleistet werden, sind steuerfrei, soweit sie 25 v. H. des Grundlohnes und S 50,— wöchentlich nicht übersteigen.

(2) Überstundenentlohnung ist bei im Dienst- und

Lohnverhältnis stehenden Personen das Entgelt für eine über das durch Kollektivvertrag oder in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz festgesetzte Höchstausmaß oder, wenn ein solches Höchstausmaß nicht besteht, über das orts- und berufsübliche Ausmaß hinaus geleistete Arbeit.

§ 9. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1948 in Kraft.

Die sich daraus ergebenden Änderungen der Lohnsteuer werden den Gehalts- und Lohnempfängern mittels Einzelerlassen bekanntgegeben.

Soweit auf den Lohnsteuerkarten der Gehalts- und Lohnempfänger steuerfreie Beträge eingetragen sind, gehen diesen ihre Lohnsteuerkarten zwecks Beantragung der Neufestsetzung der steuerfreien Beträge bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt vom Oberkirchenrat zu (§ 2, Abs. (2), des vorgenannten Gesetzes).

50. Zl. 6128/48 vom 19. Juli 1948

Werbungskosten der Geistlichen

Der nachstehende an die Finanzlandesdirektionen gerichtete Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 1948, Zl. 41.374-9/1948, wird hiemit zur Kenntnis gebracht:

„Aufwendungen, die Geistlichen im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes erwachsen, sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Wenn und soweit die Werbungskosten und Sonderausgaben im Jahre 1948 bis einschließlich Juni insgesamt 65 S monatlich und für die Zeit ab 1. Juli 1948 125 S monatlich übersteigen, sind diese auf Antrag vom Wohnsitzfinanzamt auf der Lohnsteuerkarte als steuerfreier Betrag einzutragen (§ 41 EStG im Zusammenhalt mit § 20 EStGB).

Im Hinblick auf die durch Gesetz angeordnete Erhöhung des Werbungskostenpauschales ist Abschnitt 25 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 ebenso nicht mehr anzuwenden wie die von einzelnen Oberfinanzpräsidenten seinerzeit für Zwecke der Lohnsteuer und der Einkommensteueranlagung der Geistlichen im Erlaßwege festgesetzten Pauschbeträge für Werbungskosten.

Durch das vom Nationalrat am 16. Juni 1948 beschlossene Bundesgesetz erhöhen sich die geltenden Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1948 auf je 575 S, bei der Veranlagung für die Folgejahre auf je 750 S. Wenn bei der Einkommensteueranlagung von Geistlichen vom Kalenderjahr 1948 an höhere als die oben angeführten Pauschbeträge geltend gemacht werden, sind sie nachzuweisen.

Soweit daher bei den Herren Geistlichen die Werbungskosten und Sonderausgaben die in dem vorstehenden Erlaß angegebenen Höchstätze übersteigen, können die Lohnsteuerkarten beim Oberkirchenrat angefordert werden, damit bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Eintragung eines entsprechenden lohnsteuerfreien Betrages beantragt werden kann.

51. Zl. 5656/48 vom 24. Juni 1948

Währungssicherungsklausel bei Kauf- oder Pachtverträgen über Liegenschaften

Nachstehende Anordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien vom 14. Juni 1948, be-

treffend die Zulässigkeit von Währungssicherungsklauseln bei Kauf- oder Pachtverträgen über Liegenschaften wird hiemit zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund des § 4 des Preisregelungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 87, wird im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien verlautbart:

Von nun an sind Werticherungsklauseln bei Kauf- und Pachtverträgen über Liegenschaften einschließlich der Jagd- und Fischereipachtverträge durch die Preisbehörden nicht mehr zu beanstanden, wenn die nach diesen Klauseln vereinbarten Kaufbeträge, beziehungsweise Pachtschillinge unter Beachtung der geltenden einschlägigen Vorschriften dem Schätzwert nach eindeutig feststellbar sind und es sich nicht um Goldklauseln (Goldwertklauseln) handelt.

„Effektivklauseln“, nach welchen der Vertrag in effektiver Fremdwährung, in effektivem Gold oder Goldmünzen zu erfüllen ist, sind nur dann zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Vertrag die schriftliche Bewilligung der Österreichischen Nationalbank gemäß § 14, Abs. 2, des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162, vorgelegt wird.

„Nicht effektive Fremdwährungsklauseln“, bei denen die Geldverpflichtung zwar auf eine ausländische Währung lautet, die Erfüllung aber in inländischen Zahlungsmitteln zulässig ist, dürfen nur dann zugelassen werden, wenn über den der Umrechnung von der ausländischen Währung auf die inländische Währung zugrunde zu legenden Kurs eine nähere Bestimmung nicht getroffen wird oder wenn lediglich bestimmt wird, daß der Umrechnung der von der Österreichischen Nationalbank gemäß § 2 Devisengesetz offiziell verlautbarte oder bestimmte Kurs zugrunde zu legen ist.

Unberührt von dieser Ausnahmeregelung bleibt das Verbot bestehen, bei sonstigen Rechtsgeschäften in bezug auf preisgeregelte Leistungen und Waren (insbesondere in Rechnungen und Offerten) Wertklauseln oder ähnliche Vorbehalte zu verwenden. In Verträgen jedoch, welche sich auf Leistungen beziehen, die erst nach einer längeren Zeitperiode erfüllt werden können, sowie bei Sukzessionslieferungsverträgen darf ausgesprochen werden, daß der Preisfestlegung die am Tage des Vertragsabschlusses gesetzlich zulässigen Löhne, Gehälter und Materialpreise zugrunde gelegt worden sind. Im Falle der gesetzlich zulässigen Erhöhung dieser Kalkulationsfaktoren in dem Zeitpunkt, in dem die Leistung nach Vertrag oder Gesetz zu erbringen ist, dürfen dann unter Berücksichtigung der gleichzeitig eintretenden Erhöhung der sozialen Lasten und der WMS diese Erhöhungen nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Preisbehörde im **Anhangverfahren** in Rechnung gestellt werden.

Zu widerhandlungen gegen das in vorherigem Absatz dieser Anordnung allgemein ausgesprochene Verbot werden, soweit nicht ein nach anderen Vorschriften zu ahnender Tatbestand vorliegt, gemäß § 6 des Preisregelungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 87 als Verwaltungsbübertretung mit Geld bis zu 50.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft; neben der Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden, wenn der Täter vorfänglich gehandelt hat oder wegen des gleichen Verstoßes wiederholt straffällig geworden ist.

Wien, 14. Juni 1948.

Der Bundesminister:
S e l l m e r m. p.

52. Sl. 5487/48 vom 2. Juli 1948

Wiederaufbaugesetz — Rückwirkung auf zerstörte oder beschädigte Stiftungshäuser

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 18. Juni 1948, Sl. 25020=III=11/1948, bekanntgegeben:

„Wie bekannt, steht zur Zeit im Nationalrat der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser in verfassungsmäßiger Behandlung, das nach Zustimmung durch den alliierten Kontrollrat in Kraft treten wird. Zur Finanzierung solcher Wiederherstellungsarbeiten wird durch dieses Bundesgesetz ein Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geschaffen, der durch Beiträge des Bundes, der Eigentümer von beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern und der Mieter dotiert werden soll. Aus diesem Wohnungs-Wiederaufbaufonds werden auf Antrag der Eigentümer der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser unverzinsliche Darlehen für die Wiederherstellung solcher Wohngebäude gewährt.

Da zum kirchlichen Vermögen sowie zum Vermögen kirchlicher Stiftungen in zahlreichen Fällen auch Wohnhäuser gehören dürften, die durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört wurden, beehrt sich das Bundesministerium für Unterricht auf die Möglichkeit der Bewerbung um unverzinsliche Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Wiederherstellung derartiger Wohnhäuser aufmerksam zu machen und zu empfehlen, die erforderlichen Vorarbeiten so bald als möglich in Angriff zu nehmen, damit nach Inkrafttreten des Wiederaufbaugesetzes und nach Veröffentlichung der Durchführungsvorschriften unverzüglich die weiteren Schritte von dort aus veranlaßt werden können.“

Der Evangelische Oberkirchenrat wird nach Veröffentlichung der Durchführungsvorschriften nähere Einzelheiten verlautbaren.

53. Sl. 6000/48 vom 7. Juli 1948

Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich — Abänderung

Die andauernd starke Inanspruchnahme der Krankenkasse der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich hat dazu geführt, daß mit den der Krankenkasse zufließenden Beiträgen ihrer Mitglieder nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. — Da keine anderen Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen, sieht sich der Oberkirchenrat genötigt, die im November 1940 aufgehobene Begrenzung der jährlichen Gesamtvergütung für die Krankenkassenmitglieder in etwas geänderter Form wieder einzuführen.

Hiezu wird bemerkt, daß die jetzt in Kraft tretenden Höchstvergütungssätze wesentlich höher sind als die seinerzeit in Geltung gestandenen und damit den gesteigerten Kosten für Ärzte und Medikamente Rechnung getragen ist.

Die Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich (verlautbart im Amtsblatt unter Nr. 90/47, bzw. Nr. 107/47) werden daher abgeändert wie folgt:

1. Der § 7 erhält die Bezeichnung § 8 und an die Stelle des bisherigen § 7 treten folgende Bestimmungen:

§ 7. Der Gesamtvergütungsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres wird für ein lediges oder verwitwetes alleinstehendes Mitglied mit S 700,—, für ein verheiratetes Mitglied mit S 1000,— festgesetzt. Bei Vorhandensein von anspruchsberechtigten ehelichen oder diesen gleichzuhaltenden Kindern erhöht sich dieser Betrag um jährlich S 150,— für jedes Kind bis zum Höchstbetrage von S 1500,— im Jahre.

2. Der nunmehrige § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8. Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 1947, hinsichtlich des § 7 mit 1. Jänner 1948 in Kraft.

54. Sl. 6118/48 vom 12. Juli 1948

Kirchenbuch-Berichtigungen und Ergänzungen — Art der Durchführungen

Bei der Vorlage der Kirchenbuch-Berichtigungen und Ergänzungen zur Eintragung in der beim Oberkirchenrat erliegenden Kirchenbuchzweitschrift genügen dem Oberkirchenrat folgende Daten:

Jahrgang, Band, Seite, Zahl, die Zeitangabe und die Namen des bezüglichen Matrikenfalles, Fertigung des Pfarramtes mit Unterschrift des Pfarrers und mit Siegel sowie der genaue Wortlaut der Eintragung in die Matrikenerschrift.

Für den Wortlaut dieser Eintragungen hat der Oberkirchenrat genaue Texte in seinen Erlässen vom 16. Juni 1941, *ABl.* Nr. 82/41, und vom 21. August 1941, *ABl.* Nr. 95/41, gegeben.

Bei Angabe dieser Daten ist ein Irrtum auch ohne Beilegung eines vollständigen Matrikenauszuges ausgeschlossen.

55. Sl. 5310/48 vom 7. Juli 1948

Kirchenmusikalisches Referat — Rechnungsabluß 1947

Der Rechnungsabluß 1947 des kirchenmusikalischen Referates des Oberkirchenrates gibt folgende Ziffern an:

A. Einnahmen:

S 3.288,62 Kollekteneinnahmen
S 500,— Darlehensaufnahme
S 4.354,58 Drucksachenverkauf (Noten, Schriften)
S 2.394,10 Erträgnis von Konzerten und Veranstaltungen
S 460,— Honorarrückersatz
S 10.997,30 Gesamteinnahmen

B. Ausgaben:

S 4.190,— Honorare
S 307,50 Reisespesen
S 223,91 Postgebühren
S 292,29 Kanzleispesen
S 1.568,30 Veranstaltungskosten für Konzerte
S 100,— Neuanschaffung
S 200,— Schuldabstattung
S 3.437,83 Drucksachenanlauf (Noten, Schriften)
S 677,47 Kassenendstand
S 10.997,30 Gesamtausgaben

56. Sl. 5903/48 vom 3. Juli 1948

Rechnungsabchlüsse der Kirchengemeinden — betr. Vorlage an Senatorat, bzw. Superintendentur

Die Superintendentur Baden hat den Oberkirchen-

rat ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Pfarrgemeinden die für die Superintendentur vorgesehenen Gleichschriften ihrer Rechnungsabschlüsse erst dann vorlegen, wenn die vom Oberkirchenrat auf Grund der unmittelbar erfolgten Vorlage der Abrechnung verlangten Klarstellungen endgültig gegeben sind und der Abschluß somit seine endgültige Gestaltung gefunden hat.

Da der Oberkirchenrat diesen Antrag für zweckentsprechend hält, gibt er das Ersuchen der Superintendentur hiemit allgemein bekannt.

57. Zl. 5898/48 vom 6. Juli 1948

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Hartberg

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. Juli 1948, Zl. 5898/48, die Erhebung der bisher zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Fürstenfeld gehörigen Evangelischen Predigtstation Hartberg zu einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGVl. Nr. 4/1892, bzw. § 15 der Ordnung des geistlichen Amtes (A. B. Nr. 85/40) oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Hartberg mit Ausnahme der Gemeinde Neudau und der Ortschaften Oberlimbach und Unterlimbach.

58. Zl. 6416/48 vom 24. Juli 1948

Bibelsonntag — empfohlene Kollekte

Der 19. September 1948, der 17. Sonntag nach Trin., soll wiederum als Bibelsonntag in allen Kirchen begangen werden. Es wird empfohlen, die Kollekte dieses Sonntags für den Zweck der Bibelverbreitung (Druck von Bibeln, Aussendung von Bibelboten) zu erbitten und dem Oberkirchenrat mit dem Vermerk „Kollekte Bibelsonntag“ einzusenden.

Empfohlene Kollekten

8. August 1948: Pressearbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat die Amtsniederlegung des Oberkirchenrates Pfarrer Lic. Dr. Erwin Schneider in Wien-Hiebing zufolge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor für Systematische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien mit 31. August 1948 genehmigt und ihm für seine Tätigkeit im kirchlichen Dienste seinen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. Juli 1948, Zl. 6286/48, die Wahl des Pfarrers Julius Leibfried zum ersten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wels, Oberösterreich, gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als zweiter Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wels, Oberösterreich, gemäß § 38 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. Juli 1948, Zl. 6285/48, die Wahl des Pfarramtskandidaten Werner W e s e n i c k zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wels, Oberösterreich, gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. Juli 1948, Zl. 6005/48, die Wahl des Pfarrers Ing. Emil Sturm zum ersten Pfarrer der Pfarrgemeinde A. B. in Salzburg gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat das Gesuch des Pfarrers Friedrich Kroh um Amtsniederlegung als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Bad Vöslau aus Gesundheitsrücksichten mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1948 mit Erlaß vom 16. Juli 1948, Zl. 5885/48, genehmigt.

Pfarrer i. R. Gustav Adolf Rudig in Stoob, Burgenland, ist am 7. Juli 1948 in den Frieden des Herrn eingegangen.

Pfarrer i. R. Richard Herrmann in Naßwald, Niederösterreich, ist am 15. Juli 1948 in den Frieden des Herrn eingegangen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. August 1948

8. Stück

- | | |
|--|---|
| 59. Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz — auszugsweise Verlautbarung | 64. Rechnungsabchlüsse 1947 |
| 60. Bundesschuldverschreibungen — Durchführungsbestimmungen | 65. Baufondsaufkommen 1947 |
| 61. Gehaltszahlung während einer Schwangerschaft | 66. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wallern bei Wels |
| 62. Klarstellung des § 18 des Pfarrergesetzes betr. Pfarrwahl durch die Gemeindevertretung | 67. Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Wien-Währing |
| 63. Lehrbücher für den Religionsunterricht | Empfohlene Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

59. Sl. 7089/48 vom 21. August 1948

Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz — auszugsweise Verlautbarung

Wie aus den Zeitungen bekannt ist, ist das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130/48, in Kraft getreten. Es dient der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates. Als Wohnhäuser im Sinne des Gesetzes gelten Baulichkeiten, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen. Die bereitzustellenden Mittel werden von dem beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau errichteten Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt. Die Mittel des Fonds werden unter anderem folgend aufgebracht:

Eigentümer von Wohnhäusern haben, insoweit die Häuser oder die Wohnungen und Geschäftsräume nicht durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört wurden und hinsichtlich der Mietzinsebildung den Bestimmungen des Mietgesetzes unterliegen, einen jährlichen Beitrag zu leisten, der 13 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses 1914 beträgt. Unterliegen die Wohnungen solcher nicht beschädigter Wohnhäuser nicht dem Mietgesetz, so beträgt der Beitrag 10% des gesamten Jahresmietzinses 1947.

Pfandgläubiger auf unbeschädigt gebliebene oder ohne Fondshilfe bereits wiederhergestellte kriegsbeschädigte Gebäude leisten 5% der nach dem 1. Juni 1948 fällig werdenden Kapitals- und Zinsbeträge bis zur gänzlichen Abstattung der Schuld. Von dieser Beitragsleistung sind Pfandgläubiger befreit, wenn die von ihnen zu fordernden Beträge zur Wiederherstellung des beschädigten Pfandgegenstandes verwendet wurden.

Pfandgläubiger auf kriegsbeschädigte Gebäude leisten bei Wiederherstellung der ihnen verpfändeten

Objekte in mündelsicherer Rangordnung 40%, sonst 60% der Schuldsomme.

Von der Entrichtung des Beitrages sind Kirchen und Friedhöfe der gesetzlich anerkannten Kirchen nach § 12 befreit.

Wiederaufbauanleihen werden vom Fonds nur geleistet, wenn die wieder herzustellenden Gebäude von den Ländern und Gemeinden eine mindestens 20jährige vollständige Befreiung von der Grundsteuer und allen sonstigen Abgaben vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke erhalten.

60. Sl. 7149/48 vom 25. August 1948

Bundesschuldverschreibungen — Durchführungsbestimmungen

Aus der Altfontenverordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1948, BGBl. Nr. 163/48, wird auszugsweise mitgeteilt:

Innerhalb drei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn der Verordnung, das ist nach dem Tage der Verlautbarung bis spätestens 23. November 1948, können Spitzenbeträge der Alt- und Konversionskonten bei den Sparinstituten, bzw. dem Postsparkassenamt Wien durch Nachzahlung auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag aufgerundet werden. Von dieser Möglichkeit haben die Kirchengemeinden unbedingt Gebrauch zu machen.

Ab 10. Dezember 1947 werden die Bundesschuldverschreibungen mit 2% im nachhinein verzinst, und zwar das erstemal am 1. Feber 1949. Die Bundesschuldverschreibungen werden durch freihändigen Ankauf seitens des Bundeschatzes oder durch Verlosung getilgt. Die Tilgung beginnt mit 1. Feber 1950 und soll innerhalb spätestens 15 Jahren abgeschlossen sein. Die verlosenen Nummern werden im Dezember jeden Jahres in der „Wiener-Zeitung“ verlaublicht. Die verlosenen Bundesschuldverschreibungen werden im

Nennwert eingelöst. Bis zu der für das Jahr 1952 in Aussicht genommenen Ausgabe der Bundesschuldverschreibungen werden Interimsscheine mit vier anhängenden Zinsenkupons ausgefolgt.

61. Zl. 7147/48 vom 25. August 1948

Gehaltszahlung während einer Schwangerschaft

Der Oberkirchenrat hat Anlaß, darauf hinzuweisen, daß im § 7 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942, RGBl. I, S. 321, und in dessen Durchführungsverordnung vom gleichen Tage festgelegt ist, daß „Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, während der letzten je sechs Wochen vor und nach der Niederkunft von der Versicherungsanstalt ein Wochengeld in der Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen zu erhalten haben“. Diese Bestimmung gilt nach § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6/45, auch derzeit noch. Daraus ergibt sich, daß der Dienstgeber berechtigt ist, die Weiterzahlung des Gehaltes sechs Wochen vor der Entbindung bis sechs Wochen nach der Entbindung einzustellen.

62. Zl. 6900/48 vom 14. August 1948

Klarstellung des § 18 des Pfarrergesetzes betr. Pfarrwahl durch die Gemeindevertretung

Da § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940, ZBl. 85/1940, wonach in Gemeinden mit einer entsprechenden Gemeindeordnung der Pfarrer, bzw. Pfarrvikar nicht durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder, sondern durch Zweidrittelmehrheit der Gemeindevertretung gewählt werden kann, wiederholt nach § 5 der einstweiligen Verfügung über Erneuerung und Beschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 1. 6. 1940, ZBl. 54/1940, und dem Erlaß Zl. 465/45 vom 25. 1. 1945, ZBl. 12/45, ausgelegt wurde, gibt der Oberkirchenrat hiemit die authentische Interpretation, daß diese beiden Verfügungen auf § 18 des Pfarrergesetzes nicht anzuwenden sind. Auch § 8 der Kirchenverfassung, wonach zur Gültigkeit der Wahlen die absolute Majorität erforderlich ist, ist sinngemäß dafür nicht anwendbar. Vielmehr heißt Zweidrittelmehrheit: es müssen zwei Drittel der Stimmen aller systemisierten Gemeindevertreter für den Gewählten abgegeben worden sein.

63. Zl. 6901/48 vom 18. August 1948

Lehrbücher für den Religionsunterricht

Die im Amtsblatt des Evangelischen Oberkirchenrates (Nr. 9/48) angekündigten Lehrbücher sind bereits erschienen und können schon für das neue Schuljahr 1948/49 geliefert werden.

Zum Gebrauch im Religionsunterricht der ersten und zweiten Volksschulklasse wurden vom Bundesministerium für Unterricht und vom Evangelischen Oberkirchenrat die Merkhäfte von Hauptschullehrer Felix Pfensky zugelassen. Die im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Österreich erschienenen Merkhäfte werden von der Zeitung für den Evangelischen Religionsunterricht, Wien I, Schellinggasse 12/1, ausgeliefert. Das Merkheft für die erste und zweite Volksschulklasse kostet je S 1,20.

Für Religionsunterricht von der dritten Volksschul-

klasse bis zur vierten Hauptschulklasse, in den unteren Klassen der Mittelschulen und für den methodischen Gebrauch an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wurde von den oben genannten Stellen das Buch „Evangelischer Glaube“ (Das Zeugnis der Bibel, Aus der Lehre und dem Leben der Kirche) von Hauptschullehrer Felix Pfensky und Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer genehmigt. Die Auslieferung des im Wiener Literaria-Verlages erschienenen Buches zum Preise von S 18,— hat die Wartburg-Buchhandlung, Wien VII, Neubaugürtel 26, übernommen.

Der hohe Preis ist dadurch gerechtfertigt, daß dieses Einheits-Buch für sechs Schuljahre bestimmt ist, wodurch die Kosten pro Schuljahr nur S 3,— betragen. Pfarrer und Religionslehrer werden ersucht, sich für die Einführung und den Ankauf nachdrücklich einzusetzen. Der Dienst an unserer Jugend erfordert dieses Opfer.

Zum Schluß macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die Zeit der nachkriegsbedingten Selbsthilfe mit verschiedenen Lehrbüchern vorüber ist und daß nach den staatlichen Bestimmungen nur die nach 1945 genehmigten Lehrbücher im Unterricht verwendet werden dürfen.

64. Zl. 6745/48 vom 9. August 1948

Rechnungsabchlüsse 1947

Trotz wiederholter Erinnerung des Oberkirchenrates sind eine Reihe von Gemeinden mit der Vorlage des Rechnungsabchlusses 1947, bzw. der vom Oberkirchenrat zu diesen Akten verlangten Aufklärungen noch immer im Rückstand. Der Oberkirchenrat muß mit allem Ernst darauf hinweisen, daß die Einbringung des Haushaltsplanes von der Erstellung des Gesamtrechnungsabchlusses abhängig ist, daß aber der Gesamtrechnungsabchluß und damit auch der Haushaltsplan nicht zusammengestellt werden kann, solange auch nur eine einzige Gemeinde im Rückstand ist. Von der rechtzeitigen Einbringung des Haushaltsplanes hängt die Genehmigung zur Erhebung der Kirchenbeiträge ab. Wenn der Oberkirchenrat nicht in der Lage ist, im September den Gesamtrechnungsabchluß fertigzustellen, werden die Kirchenbeiträge nicht am 1. Jänner 1949 ausgeschrieben werden können und muß zwangsläufig die Gefahr entstehen, daß der Oberkirchenrat am 1. Feber 1949 die Gehalte nicht mehr auszahlen kann.

65. Zl. 6509/48 vom 20. Juli 1948

Baufondsauftommen 1947

Nachfolgend wird das Baufondsauftommen 1947 in den einzelnen Kirchengemeinden zur Kenntnis gebracht:

Mitgliederzahl		Betrag
832	Wien-Innere Stadt N.B.	12.217,35
369	Wien-Leopoldstadt	3.787,41
369	Wien-Landstraße	3.863,40
898	Wien-Gumpendorf	9.598,70
462	Wien-Neubau	5.176,20
305	Wien-Favoriten	2.763,40
57	Wien-Simmering	468,40
541	Wien-Hiezing	6.120,25
213	Wien-Ottakring	2.404,95
718	Wien-Währing	8.344,87
98	Wien-Schwechat	846,10

Mitglieder- zahl		Betrag	Mitglieder- zahl		Betrag
68	Wien=Burkersdorf	863,70	50	Unterhaus	427,70
293	Wien=Floridsdorf	2.944,20	207	Willach	2.888,70
85	Wien=Klosterneuburg	822,60	129	Waiern	1.478,95
84	Korneuburg	818,90	132	Weißbriach	1.331,40
43	Laas an der Thaya	667,—	82	Wolfsberg	1.938,80
5.435	Superintendentz U.B. Wien	61.707,43	63	Zlan	720,50
104	Amstetten	1.341,80	2.286	Superintendentz U.B. Willach	31.305,13
194	Baden	2.445,80	93	Attersee	1.066,20
131	Bad Wöslau	1.431,—	47	Bad Ischl	559,—
73	Berndorf	724,30	69	Braunau	1.263,10
82	Gloggnitz	885,—	98	Eferding	978,80
39	Gmünd	578,80	33	Gallneufkirchen	511,20
138	Krems	2.450,40	165	Gmunden	4.309,30
144	Mitterbach	1.698,10	355	Gosfern	3.032,40
74	Nafswald	781,70	125	Gosau	1.001,40
104	Neunkirchen	1.180,—	103	Hallein	2.057,10
96	St. Agth	1.092,47	72	Hallstatt	622,70
165	St. Pölten	2.619,90	332	Innsbruck	6.380,40
331	Wiener Neustadt	4.206,70	355	Linz	6.082,50
141	Wien=Kiesling	1.746,75	80	Neufematen	1.272,40
288	Wien=Modling	2.743,92	99	Rugenmoos	1.869,50
53	Wörthern=Tulln	835,60	221	Salzburg	3.471,95
2.157	Superintendentz U.B. Baden	26.762,24	82	Scharten	1.425,40
49	Admont	596,70	112	Steyr	1.168,80
70	Bad Aussee	849,80	104	Thenning	2.096,20
100	Bruck an der Mur	1.280,80	25	Traun	326,50
30	Eisenerz	546,20	59	Wöcklabruck	876,40
16	Feldbach	188,40	98	Wallern	2.120,40
102	Fürstenfeld	1.285,90	210	Wels	5.002,38
67	Gaishorn	602,—	2.937	Superintendentz U.B. Linz	47.494,03
77	Graz=Seggenberg	710,70	114	Bernstein	903,90
471	Graz, linkes Murufer	5.488,98	28	Deutsch=Jahrdorf	227,—
146	Graz, rechtes Murufer	1.479,30	70	Deutsch=Kaltenbrunn	583,70
167	Gröbming	1.978,65	70	Eisenstadt	1.154,40
24	Hartberg	299,40	102	Eltendorf	1.046,10
98	Judenburg	900,50	118	Gols	2.965,10
97	Rapfenberg	1.077,30	142	Groß=Pettersdorf	1.305,90
74	Rindberg	839,70	7	Holzschlag	74,—
120	Rnittelfeld	1.571,70	90	Kobersdorf	718,96
34	Leibnitz	1.077,40	94	Kufmirn	793,90
313	Leoben	3.923,10	19	Loipersbach	187,70
249	Mürzzuschlag	2.353,14	?	Luzmannsburg	1.720,—
67	Peggau	876,90	209	Markt Allhau	1.915,20
34	Radkersburg	332,30	81	Mörbisch	1.391,20
159	Ramsau	1.798,—	81	Neuhaus am Klausenbach	764,—
63	Rottenmann	708,10	78	Nickelsdorf	932,46
133	Schlading	1.584,80	141	Oberschützen	1.467,30
42	Stainz	552,80	73	Oberwart U.B.	936,50
51	Voitsberg	713,30	207	Pinzfeld	2.888,20
76	Wald	829,50	63	Pöttelsdorf	828,90
46	Weiz	693,90	98	Rechnitz	1.092,—
2.975	Superintendentz U.B. Gröbming	35.139,27	179	Rust	6.672,—
95	Arriach	868,70	144	Stadt Schläining	1.321,70
99	Bleiberg	1.527,50	47	Stoob	472,90
33	Dornbach	251,—	19	Szigeth i. d. Warth	171,40
28	Eisentratten	369,—	18	Unterschützen	234,—
96	Feffernitz	1.569,90	24	Weppersdorf	240,20
145	Feld am See	1.335,40	58	Zurndorf	530,40
102	Freifach	1.397,50	2.374	Superintendentz U.B. Nickelsdorf	33.539,02
82	Gnesau	972,53	161	Bregenz	4.268,70
2	Hermagor	20,—	83	Feldkirch	1.492,65
272	Klagenfurt	4.634,90	95	Oberwart S.B.	698,50
222	St. Ruprecht	3.241,05	374	Wien=Innere Stadt S.B.	5.315,05
89	St. Veit an der Glan	1.783,50	129	Wien=Süd	5.315,05
147	Spittal an der Drau	2.600,30	193	Wien=West	1.936,35
41	Trebesing	353,30	1.035	Superintendentz S.B. Wien	14.939,—
170	Treßdorf	1.594,50			

Daß das Gesamtaufkommen niedriger ist, als es im Rechnungsabluß 1947 des Baufonds angegeben ist, hat seinen Grund darin, daß bei der Durcharbeitung des Aufkommens eine Reihe irrtümlich an den Baufonds gelangter Kirchenbeiträge abgezweigt wurde.

66. Zl. 6865/48 vom 17. August 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wallern bei Wels

Die erledigte Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallern bei Wels in Oberösterreich wird hiemit ausgeschrieben. Die näheren Angaben über Rechte und Pflichten sind in dem an alle Pfarrämter ergangenen Rundschreiben des Presbyteriums Wallern enthalten. Die dort angegebene Bewerbungsfrist wird bis 8. September 1948 verlängert. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wallern bei Wels zu richten.

67. Zl. 7003/48 vom 27. August 1948

Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Wien-Währing

In der Evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Währing gelangt die Stelle eines Personalvikars zur Ausschreibung. — Eine Dienstwohnung wird im Hause Wien XVIII, Martinstraße 23, in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1948 an das Presbyterium der evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Währing, Wien XVIII, Martinstraße 25, zu richten.

Empfohlene Kollekten

19. September 1948: Bibelsonntag.

3. Oktober 1948 (Erntedanktag): Innere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Juli 1948, Zl. 6896/48, die Wahl der Dr. Irmgard Hainlen zur Religionsprofessorin an den Wiener Mittelschulen bei gleichzeitiger Zuteilung zur seelsorgerlichen Mitarbeit in der evangelischen Pfarrgemeinde S.B. Wien-Innere Stadt in der Stellung als Personalvikarin gemäß § 45 KB oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. August 1948, Zl. 6914/48, die Wahl des Pfarrers Peter

Weiland zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Rottenmann gemäß § 45 KB oberkirchenbehördlich bestätigt.

Sand. theol. Johann Mittermahr, Wien, wurde nach Ablegung der Kandidatenprüfung mit Erlaß vom 20. Juli 1948, Zl. 5879/48, in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B. aufgenommen.

Sand. theol. Erwin Schneider wurde nach Ablegung der Kandidatenprüfung mit Erlaß vom 20. Juli 1948, Zl. 6085/48, in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B. aufgenommen.

Hilbe Schmidt-Bengler, Wien, wurde nach Ablegung des Kolloquiums über Hymnologie und evangelische Liturgik in die Liste der anstellungsberechtigten Kirchenmusiker auf Grund ihres Prüfungszeugnisses, ausgestellt von der k. k. Musikprüfungskommission in Wien vom 9. Mai 1916 aufgenommen. (Erlaß vom 17. August 1948, Zl. 4502/48.)

Der Oberkirchenrat wird um Bekanntgabe ersucht, daß das „Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in Zukunft nur mehr in einer einzigen Form (also nicht mehr unterteilt in A. und B.) erscheint und daß Bestellungen gegen einen Jahresbezugspreis von DM 18,— bei jedem Postamt Deutschlands möglich sind.

Auß-Speisezimmer, innen Eiche, gediegene Handarbeit, bestehend aus Korbentz, Tisch, 6 Stühle, Trumeau mit Spiegel ist preiswert abzugeben. Zu besichtigen bei Tischler Baethge, Wien XVIII, Blumengasse 4.

Neue Fernsprechnummern:

Evangelisches Pfarramt A.B. Rindberg, Steiermark: Rindberg Nr. 73;

Evangelisches Pfarramt A.B. Wien-Liesing: Wien A 58-2=12.

Der pensionierte Polizeibeamte Roman Heinrich Peters, 51 Jahre alt, evangelisch A.B., Mittelschulbildung, wohnhaft in Wien XII, Draisengasse 9/19, verheiratet, zwei erwachsene Töchter, sucht einen Nebenverdienst als Rüster, Kanzleiangestellter und dergleichen.

Gesucht werden:

Fritz Ruhr, geboren 1894, Dora Ruhr, dessen Ehefrau, geboren 1895, wohnhaft bis 1945 in Anklam, Friedländerstraße 25. — Nachrichten erbeten an Sigrun Rirchmahr, Wien III, Schützengasse 13.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 30. September 1948

9. Stück

- | | |
|---|--|
| 68. Vermögensabgabegesetz und Vermögenszuwachsabgabegesetz — Auszugsweise Verlautbarung | 72. Dachreparaturarbeiten |
| 69. Fürsorge für die Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg | 73. Auflassung der dritten Pfarrstelle in Wien-Mödling |
| 70. Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen | Empfohlene Kollekten |
| 71. Genehmigungsnötwendigkeit für Kaufverträge | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

68. Sl. 7287/48 vom 1. September 1948

Vermögensabgabegesetz und Vermögenszuwachsabgabegesetz — Auszugsweise Verlautbarung

Im 36. Stück des Bundesgesetzblattes sind unter Nr. 165 das Vermögenszuwachsabgabegesetz vom 7. Juli 1948 und unter Nr. 166 das Vermögensabgabegesetz vom gleichen Tage verlautbart.

Beide Gesetze bestimmen übereinstimmend, daß „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, unter welche die Kirchengemeinden fallen, von der Vermögensabgabe und von der Vermögenszuwachsabgabe befreit sind, daß sie jedoch, wenn sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe betreiben, mit den diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig sind“. Weiters erklären beide Gesetze übereinstimmend, daß „juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, abgabefrei“ sind. Auch hier gilt die obige Einschränkung hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe. Das Vermögensabgabegesetz setzt endlich noch fest, daß bei Vereinen, Stiftungen und Anstalten ein Betrag von S 50.000,— abgabefrei bleibt.

Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Vermögen am 1. 1. 1940 und am 1. 1. 1948.

Der Vermögensabgabe unterliegt das nach den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften per 1. 1. 1948 zu ermittelnde Vermögen.

69. Sl. 7480/48 vom 8. September 1948

Fürsorge für die Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber, BGBl. Nr. 175/48, bestimmt:

„§ 1. Die im Gebiete der Republik Osterreich be-

findlichen Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Sorge für die würdige und geziemende Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über eine Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für die Kriegsgräber des ersten Weltkrieges sowie jene Kriegsgräber des zweiten Weltkrieges, die nicht schon unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 176, fallen.

§ 6. Kriegsgräber im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

a) Gräber aller nach dem 28. Juli 1914 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, eines ihr im Weltkrieg verbündeten oder eines feindlichen Staates waren oder zum Gefolge eines dieser Streitkräfte gehörten;

b) die Gräber aller nach dem 1. September 1939

im Bundesgebiete beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der Streitkräfte der am Krieg beteiligten Staaten waren oder zu deren Gefolge gehörten;

c) die Gräber jener Personen, welche als Kriegsgefangene oder als Zivilinternierte oder als sonstige Kriegsteilnehmer oder Opfer dieser Kriege nach den angeführten Zeitpunkten im Bundesgebiete bestattet wurden.“

Ein Bundesgesetz vom gleichen Tage, BÖBl. Nr. 176/48, trifft gleichartige Verfügungen für Kriegsgräber von Angehörigen der Alliierten des zweiten Weltkrieges und für die Opfer politischer Verfolgung. Dieses zweite Gesetz stellt außerdem noch die Denkmäler und Grabstätten unter einen besonderen strafgesetzlichen Schutz.

70. Zl. 7099/48 vom 21. August 1948

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Aus dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BÖBl. Nr. 146/48, teilt der Oberkirchenrat auszugsweise mit:

Als Jugendliche gelten Personen nach dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden, die wöchentliche 44 Stunden nicht übersteigen. Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Nach einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden muß dem Jugendlichen eine mindestens halbstündige Ruhezeit gewährt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht verwendet werden. Jugendliche haben Anspruch auf einen Mindesturlaub von 24 Werktagen.

71. Zl. 7359/48 vom 6. September 1948

Genehmigungsnotwendigkeit für Kaufverträge

Da wiederholt beobachtet werden mußte, daß in jüngerer Zeit verschiedene Kaufverträge von Grundbuchsgewerichten einberleibt wurden, ohne daß die kirchenverfassungsgemäß notwendige Genehmigung des Vertrages durch die Kirchenbehörde erfolgt war, hat das Bundesministerium für Justiz über Anregung des Oberkirchenrates die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Grundbuchsgewerichten mit dem Auftrag mitgeteilt, Gesuche um Verbücherung kirchenbehördlich nicht genehmigter Kaufverträge abzulehnen.

72. Zl. 7148/48 vom 25. August 1948

Dachreparaturarbeiten

Der Oberkirchenrat mußte vor kurzem in einem praktischen Falle feststellen, daß in einer Kirche seit beinahe 30 Jahren die Abfälle der Dachreparaturen, wie Schutt und zerbrochene Ziegel, von den Dachdeckern auf dem Dachboden liegengelassen wurden, obwohl in den Rechnungen Beträge für Schuttabfuhr eingesetzt gewesen sind. Schließlich war der Dachstuhl derart überlastet, daß er einen teilweisen Einbruch erlitt.

Die Presbyterien werden aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, bei Dachreparaturen stets zu kontrollieren, ob der Schutt abgetragen und der Dachboden rein gemacht wurde.

73. Zl. 7397/48 vom 9. September 1948

Auflassung der dritten Pfarrstelle in Wien-Mödling

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. September 1948, Zl. 7397/48, die Auflassung der dritten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Mödling zur Kenntnis genommen.

Empfohlene Kollekten

- 3. Oktober 1948 (Erntedanktag): Innere Mission.
- 17. Oktober 1948: Männerarbeit.
- 31. Oktober 1948 (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein.

Kirchliche Mitteilungen

Senior Hubert Taferner in Linz ist nach Ablauf seiner Amtsperiode von allen Gemeinden des Unterländer Seniorates der Diözese Linz zum Senior wiedergewählt worden.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. 9. 1948, Zl. 7615/48, den Personalvikar Hans Fischer zum Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde A.B. Wien-Simmering gemäß § 45 KB. und § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. Nr. 85/40, ernannt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Personalvikar des Pfarrers Dr. Egon Hajek-Wien-Währing gemäß § 38 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. 9. 1948, Zl. 7857/48, die Wahl des Pfarrlehrers Johann Stürzer zum Pfarrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Innsbruck mit dem Amtsitz in Ruffstein gemäß § 45 KB oberkirchenbehördlich bestätigt.

Auf Grund der am 3. August 1948 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Karl Ecker auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Krems an der Donau mit dem Amtsitz in Krems an der Donau zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 7553/48 vom 13. 9. 1948.)

Auf Grund der am 5. September 1948 erfolgten Wahl wurde Vikar Ludwig von Mernyi auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Bad Vöslau zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 7838/48 vom 27. 9. 1948.)

Der Oberkirchenrat hat unter Zl. 7410/48 die Amtsniederlegung von Pfarrer Ludwig Müller in Naßwald genehmigt, da er nach Deutschland zurückkehrt, und ihm gleichzeitig den Dank für sein Wirken ausgesprochen.

Damit immer wieder vorkommende Bestellungen an unrichtiger Stelle vermieden werden, wird in Erinnerung gebracht, daß sämtliche kirchliche Matrikendrucktorten bei der Druckerei Karl Fleck, Wien II, Hollandstraße 8, zu bestellen sind. — Die genannte Druckerei hat mitgeteilt, daß der Preis für alle diese Drucktorten ab sofort um 20% ermäßigt wurde.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche U. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. Oktober 1948

10. Stück

- | | |
|---|---|
| 74. Einsichtnahme in die Matriken | 80. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Horn |
| 75. Wiederannahme des Mädchennamens — Unter-
sagung des Familiennamens (§§ 63 und 64 Ehe-
gesetz) | 81. Ausschreibung der Pfarrstelle in Graz, rechtes
Murufer |
| 76. Beschaffung von Personenstandsunterlagen (Ge-
burts-, Ehe- und Sterbeurkunden) für Flüchtlinge | 82. Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Favoriten |
| 77. Neuerliche Steuerzuschläge — betr. Regelung
im kirchlichen Bereich | 83. Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisenstadt |
| 78. Evangelische Filialgemeinde U. B. in Mich, Steier-
mark | 84. Ausschreibung der Stelle eines Religionsprofes-
sors in Wien |
| 79. Systemisierung einer Pfarrstelle in Hartberg | 85. Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in Wolfs-
berg |
- Empfohlene Kollekte
Kirchliche Nachrichten

An die

Pfarrämter und Presbyterien der Evangelischen Kirche U. B. und S. B. in Osterreich

Die Generalsynode hat am 23. Oktober 1947 den Synodalausschüssen die Verantwortung für die finanzielle Gebarung der Landeskirche auferlegt.

Die Synodalausschüsse U. B. und S. B. haben sich infolgedessen auf ihrer Sitzung am 5. und 6. Oktober 1948 einen genauen Wirtschaftsbericht vom Oberkirchenrat erstatten lassen. Aus diesem Berichte geht hervor, daß die Finanzlage der Kirche in ein überaus bedrohliches Stadium getreten ist. Das hat neben der allgemeinen Wirtschaftslage im wesentlichen zwei Ursachen:

1. Unsere Kirche hat 1948 keine Hilfe von auswärts erhalten und darf auf eine solche nicht mehr rechnen.

2. Die Kirchenbeiträge für 1948 waren mit 4 Millionen Schilling ausgeschrieben, es sind aber bis 1. 10. nur 2.200.000 Schilling eingegangen. Nahezu die Hälfte der 140.000 Beitragspflichtigen ist ihrer Verpflichtung bisher nicht nachgekommen.

Nach gewissenhafter Prüfung könnte die Kirche sich bei äußerster Sparsamkeit selbst erhalten. Der normale Bedarf beträgt 4 Millionen, und zwar 3.100.000 für Gehälter, Pensionen, Gnadengaben für die aus landeskirchlichen Mitteln besoldeten rund 500 Pfarrer, Flüchtlingsgeistliche, Ruheständler, Witwen, Waisen und Hinterbliebenen und die landeskirchlichen Angestellten. 900.000 Schilling sind notwendig, um die Gemeindegeldern in Ordnung zu bringen. Wenn jedes Gemeindeglied seiner Pflicht nachkommt, müßte die Summe von 4.000.000 Schilling einbringbar sein, denn die 500 aus der Landeskirchenkasse besoldeten Personen erhalten mit ihren Kirchenbeiträgen infolge der genauen Erfassung ihres Einkommens 4 Pfarrer mit Höchstgehalt.

Die Voraussetzung für einen ausgeglichenen Haushalt ist freilich die äußerste Sparsamkeit. Die Synodalausschüsse haben im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat Vorsorge getroffen, daß in allen landeskirchlichen Stellen und Arbeitsgebieten sowohl der Sach- als auch der Personalaufwand genauest überprüft werde und alle nicht unbedingt erforderlichen Aufwendungen in Zukunft entfallen. Sie arbeiten eine diesbezügliche Vorlage an die Generalsynode aus. Damit allein aber läßt sich der Haushaltsplan nicht in Ordnung bringen, weil der Hauptanteil der Aufwendungen selbstverständlich in den Gemeinden liegt.

Die Zahl der Gemeindeangestellten ist gestiegen von

	im Jahr 1943		1947	
	180	auf	481	
u. zw. hauptamtlich	55		122	
nebenamtlich	125		359	

Im Oberkirchenrat und der Kirchenbeitragsstelle ist die Zahl der Beamten und Angestellten von 35 auf 45 gestiegen. (Dabei ist die Zahl der Beitragspflichtigen von 100.000 auf 140.000 gewachsen, die ausgedehnte Flüchtlingsarbeit, die Behebung der Kriegsschäden und Auswirkungen haben eine erhebliche Mehrarbeit in der Zentrale zur Folge.)

Es steht außer jedem Zweifel, daß die Steigerung der Angestellten in den Gemeinden infolge der starken Vermehrung der Arbeit und des notwendigen Ausbaues des Religionsunterrichtes weit hin gerechtfertigt ist. Aber es ist nicht zu rechtfertigen, wenn in den Gemeinden die Zahl der Kanzleiangeestellten und Sekretäre wesentlich vermehrt wurde

oder nicht wenige Stellen offenkundig als Versorgung in Not geratener Gemeindeglieder geschaffen wurden. Es berührt Schmerzlich, daß die große Zahl freiwilliger Mitarbeiter, Organisten, Kantoren, Rechnungsführer u. dgl., die früher das Ehrenzeichen einer lebendigen Gemeinde waren, heute durch haupt- oder nebenberufliche Kräfte ersetzt sind.

Es muß zugegeben werden, daß die Gehaltsätze in der ganzen Kirche, sowohl die der Pfarrergehaltsordnung als auch die Sätze der Angestelltenordnungen beschämend niedrig und hinter den heutigen Bedürfnissen weit zurückgeblieben sind. Es ist aber in der Kirche genau so wie im Geschäftsleben unehrenhaft, mehr auszugeben als man hat. Darum ist es schlecht hin untragbar, daß einzelne Gemeinden in völliger Mißachtung der Kirchengesetze und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Gesamtlage der Kirche ihren Angestellten die vollen Steuerungszulagen des Staates oder auch Gehälter zahlen, die ein Mehrfaches der kirchengesetzlich zulässigen Beträge erreichen, und dafür die Deckung aus der Landeskirchenkasse verlangen. Dadurch machen sie es unmöglich, eine allgemeine Gehaltsregelung in Angriff zu nehmen.

In ihrer Verantwortung, die Kirche vor einem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren, richten daher die Synodalausschüsse an alle Presbyterien und Pfarrämter die ernste Mahnung und dringende Aufforderung, einschneidende Sparmaßnahmen nicht nur zu erwägen, sondern auch durchzuführen; insbesondere alle nicht unbedingt notwendigen Kräfte abzubauen, besondere Aufgaben erst dann durchzuführen, wenn die notwendige Deckung gesichert ist, notfalls auch Arbeitsgebiete vorübergehend einzustellen, die für die Gemeinde nicht unbedingt lebenswichtig sind, bzw. systemisierte Stellen bis zu einer Besserung der Lage unbesetzt zu lassen.

Wie können die Pfarrämter und Presbyterien überdies unmittelbar mithelfen, die drohende Gefahr zu bannen?

Die Beitragsstelle schickt zur Zeit 70.000 Mahnungen aus (die Spesen dafür betragen 28.000 S.). Am 13. Juni 1946 hat der Oberkirchenrat bereits Richt-

linien für die „Mitarbeit der Presbyterien an der Kirchenbeitragsvorschrift und Einhebung“ (Amtsblatt 81/46) erlassen und wiederholt darauf hingewiesen. Diese Mitarbeit hat sich in einer Reihe von Gemeinden trefflich bewährt. Viele Presbyterien haben sich nicht darum gekümmert. Die Synodalausschüsse machen es nunmehr allen Presbyterien zur Pflicht, diese Beitragskommissionen zu aktivieren und nach Kräften mitzuarbeiten, daß sämtliche Glaubensgenossen erfasst und richtig eingestuft werden.

Eine wesentliche Hilfe für die Gesamtkirche und zugleich für die Gemeinde kann dadurch geleistet werden, daß die Kirchengemeinde selbst durch ihre Presbyter, Gemeindevertreter und freiwilligen Helfer die Kirchenbeiträge einhebt. Dafür kann die Gemeinde nach den bestehenden Bestimmungen sich 10% der einkassierten Beträge für eigene Zwecke behalten, so daß sie nur 90% an die Kirchenbeitragsstelle abführt.

Insbesondere sollte diese Mithilfe in allen Gemeinden bei der Einbringung der rückständigen Kirchenbeiträge sofort einsetzen. Die Pfarrämter und Presbyterien, die dazu bereit sind, mögen sich unverzüglich mit der Kirchenbeitragsstelle ins Gespräch setzen.

Der Bischof hat bereits in seinem Neujahrshirtenbrief 1948 zur notwendigen Selbsthilfe aufgerufen: „Wir dürfen nicht ein Bettlervolk bleiben. Es werden Zeiten kommen, wo wir allein auf uns und unseren Selbsterhaltungswillen gestellt sein werden.“ Diese Zeit ist nun gekommen. Die Synodalausschüsse sind überzeugt, daß unser Kirchenvolk seine Kirche nicht im Stich lassen und keiner sich von seiner Verpflichtung ausschließen wird. Es ist nunmehr Sache der verantwortlichen Pfarrer, Presbyter und Gemeindevertreter, diesen Selbsterhaltungswillen lebendig werden zu lassen. Wenn wir alle unsere Pflicht tun, wird unsere Kirche auch diese schweren Zeiten neu gestärkt überstehen.

Die Pfarrämter werden angewiesen, diesen Aufruf der Synodalausschüsse zur Kanzelabkündigung und zur allgemeinen Aufklärung unermüdet zu verwenden.

Wien, am 6. Oktober 1948.

Die Synodalausschüsse der Evangelischen Kirche N. B. u. S. B.

Dr. Otto Fischer

Johann Karl Egli

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

74. Zl. 8267/48 vom 21. Oktober 1948

Einsichtnahme in die Matrizen

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Oberkirchenrat eine Gleichschrift des an den Magistrat der Stadt Wien und die Ämter aller Landesregierungen gerichteten Erlasses vom 5. Oktober 1948, Zl. 65103-9/48, übermittelt, aus welchem Nachstehendes zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht wird: „Unter Bezugnahme auf das seinerzeitige Rund-

schreiben des Bundeskanzleramtes, Zl. 96.069-7/1928, vom 21. 2. 1929 wird eröffnet, daß gegen eine Einsichtnahme in die vor dem 1. 1. 1939 geführten konfessionellen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen sowie in die von den Bezirksverwaltungsbehörden geführten Geburts-, Ehe- und Sterberegister grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Im Interesse der Unversehrtheit der Matrizenbücher, die ein wertvolles Kulturgut darstellen und zum Schutz vor jeglichem Mißbrauch müssen jedoch hiebei folgende Vorschriften beobachtet werden:

Die Matrikenführer dürfen nur vollkommen vertrauenswürdigen und einwandfreien Personen oder deren ordnungsgemäß Bevollmächtigten eine Matrikeneinsicht gestatten. Es wird hiebei zu unterscheiden sein zwischen Personen, denen der Matrikenführer die Einsicht in die Matrikenbücher ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde gestatten kann und den Personen, die einer behördlichen Bewilligung zur Matrikeneinsicht bedürfen.

Zur ersten Gruppe gehören:

a) Personen, die aus den Matriken wissenwerte Daten und Verhältnisse über ihre eigene Person oder ihre Familienangehörigen (Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge) gewinnen wollen. Diesen Personen kann der Matrikenführer, wenn sonst keine Bedenken vorliegen, gegen Vorweisung eines Personalausweises Einsicht in die Matriken gestatten.

b) Amtliche Organe, die zur Matrikeneinsicht von Seite ihrer Dienststelle beauftragt wurden, ist die Matrikeneinsicht gegen Vorweisung eines bezüglichen Dienstausweises zu gestatten.

Zur zweiten Gruppe gehören jene Personen, die als Wissenschaftler (Historiker, Genealogen, Schrifttumsforscher) umfangreichere genealogische Zusammenstellungen oder auch Forschungen für andere Personen durchführen. Diese Personen bedürfen zur Matrikeneinsicht einer behördlichen Bewilligung seitens der Aufsichtsbehörde, und zwar

a) des Amtes der Landesregierung, sofern sie sich die Bewilligung zur Matrikeneinsicht auf ein Bundesland erstreckt;

b) des Bundesministeriums für Inneres, wenn die Matrikeneinsicht sich auf mehrere Bundesländer oder auf das ganze Bundesgebiet erstrecken soll. Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet gegen jederzeitigen Widerruf gegeben werden. Bei Prüfung derartiger Ansuchen wird mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen sein.

Die zur Bewilligung zuständige Behörde wird jeweils das vorherige Einvernehmen mit der in Betracht kommenden kirchlichen Oberbehörde zu pflegen haben.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung wäre in geeigneter Weise zu erbringen, etwa durch eine Bescheinigung des Leiters eines österreichischen staatlichen oder Landesarchives, daß ihm der Bewerber als gewissenhafter Familienforscher bekannt ist oder eine Bescheinigung des Vorstandes der heraldisch-genealogischen Gesellschaft „Adler“ des selben Inhaltes oder eines Zeugnisses über ein mit Erfolg besuchtes zweisemestriges historisches Profseminar an einer österreichischen Universität.“

In der Folge enthält dieser Erlaß noch Richtlinien über die Art der Benutzung der Matriken. Diese Richtlinien decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen der §§ 14 bis 21 der Archivordnung für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Österreich (verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1940 unter Nr. 64).

75. Zl. 8298/48 vom 18. Oktober 1948

Wiederannahme des Mädchennamens — Unterfügung des Familiennamens (§§ 63 und 64 Ehegesetz)

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Graz hat nachstehenden an die Bezirkshauptmannschaften gerichteten Erlaß vom 11. Oktober 1948,

§ 3.2=108 Allg. 4/12=1948, dem Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht:

„Nach § 49 (1) der 1. Ausführungsverordnung zum Pers.St.G. ist die Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, außer von den Gerichten und Notaren auch von den Standesbeamten zu beglaubigen... (2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen wurde... (3) Die Erklärung ist dem zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden.“

Für Ehen, welche nach dem 1. 1. 1939, also standesamtlich geschlossen wurden, ist die Sachlage klar.

Anlässlich mehrerer Anfragen, wer zur Entgegennahme der Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt (§§ 63 und 64 EheG.), wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes in Österreich geschlossen wurde, zuständig ist, hat das Bundesministerium für Inneres mit dem Erlasse vom 25. 9. 1948, Zl. 22.125-9, eröffnet:

„Gemäß § 49 Abs. 2 der 1. AB zum Personenstandsgesetz ist zur Entgegennahme der Erklärung der Heiratsstandesbeamte zuständig. Als Heiratsstandesbeamter in diesem Sinne gilt, wenn die Ehe vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossen wurde, nach § 36 AB im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 2 der 2. Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandrechtes im Lande Österreich vom 23. 12. 1938, RGBl. I, S. 1919, auch der Pfarrer oder sonstige Beamte, vor dem die Ehe nach dem damals bestehenden Rechte wirksam zustande kam.“

Die Pfarrämter werden hiemit angewiesen, gegebenenfalls im Sinne des vorstehenden Erlasses vorzugehen.

76. Zl. 7896/48 vom 29. September 1948

Beschaffung von Personenstandsunterlagen (Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden) für Flüchtlinge

Nachstehender dem Oberkirchenrat vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilter Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 13. September 1948, Zl. 102190-9, wird hiemit bekanntgegeben:

„Aus Anlaß mehrerer Anfragen betreffend die Beschaffung von Personenstandsunterlagen für Flüchtlinge wird eröffnet:

Verlorengegangene Personenstandsunterlagen von Flüchtlingen mit nachgewiesener österreichischer Staatsangehörigkeit können durch die österreichischen Vertretungsbehörden über Weisung des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten) beschafft werden.

Zu diesem Zwecke sind ordnungsgemäß gestempelte Gesuche samt einem stempelfreien Durchschlag an das Bundeskanzleramt (Ausw. Angel.), Abt. 6 RS, Wien 1, Ballhausplatz 2, zu richten.

Ferner hat der Einschreiber auf das Postsparsparfamentkonto Nr. 101 „BRN“ für jedes verlangte Dokument ein Depot von S 15,— einzuzahlen, das bei Aushändigung des Dokumentes resp. falls es aus irgendeinem Grunde nicht zu beschaffen ist, abgerechnet wird.“

77. Zl. 8047/48 vom 1. Oktober 1948

Neuerliche Steuerungszulagen — betr. Regelung im kirchlichen Bereich

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß Steuerungszulagen an kirchliche Angestellte, wie insbesondere die jüngste 6%ige Steuerungszulage und der Ernährungsbeihilfenbetrag von S 34,—, nicht ausbezahlt werden dürfen, weil keine kirchengesetzliche Grundlage hierfür gegeben ist und die Übernahme einer solchen weiteren Last infolge der äußerst ernststen Finanzlage der Kirche unverantwortbar erscheint.

Hinsichtlich der Kinderernährungsbeihilfe von S 23,— monatlich, die nach den Zeitungsnachrichten vom Staat rückverleht werden soll, werden Bestimmungen folgen, sobald das entsprechende Bundesgesetz erschienen ist und die notwendigen Durchführungsbestimmungen bekannt sind.

78. Zl. 7979/48 vom 11. Oktober 1948

Evang. Filialgemeinde A.B. in Mich, Steiermark

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. Oktober 1948, Zl. 7979/48, die Umbildung der Evang. Predigtstation A.B. Mich, Post Mich-Mtsch, in eine Evang. Filialgemeinde A.B. gemäß § 15 der Evang. Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Filialgemeinde umfaßt die bisher zur Evang. Pfarrgemeinde A.B. in Gröbming gehörigen Ortsgemeinden, bzw. Ortschaften Mich, Mtsch, Au, Gößenberg, Auberg und die zur Pfarrgemeinde A.B. in Schladming gehörigen Ortsgemeinden, bzw. Ortschaften Niederberg, Seewigtal, Rupering, Höhenfeld, Eisenbahnstation Haus, Weißenbach, Petersberg, Gumpenberg, Ennsling.

79. Zl. 7930/48 vom 2. Oktober 1948

Systemisierung einer Pfarrstelle in Hartberg

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. Oktober 1948, Zl. 7930/48, die Systemisierung einer Pfarrstelle in der Evang. Pfarrgemeinde A.B. in Hartberg, Steiermark, gemäß § 37 der Evang. Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt und gleichzeitig die Auflassung der dort bisher bestandenen Pfarrvikarstelle zur Kenntnis genommen.

80. Zl. 7073/48 vom 27. August 1948

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Horn

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. August 1948, Zl. 7073/48, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evang. Pfarrgemeinde A. u. S.B. in Krems a. d. D. mit dem Amtsjtz in Horn gemäß § 37 der Evang. Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

81. Zl. 7927/48 vom 2. Oktober 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Graz, rechtes Murufer

In der Evang. Pfarrgemeinde A.B. Graz,

rechtes Murufer, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Eine Dienstwohnung mit vier Wohnräumen samt Nebenräumlichkeiten und Gartenbenützung ist vorhanden. Bewerbungen sind bis 30. November 1948 an das Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde A.B. Graz, rechtes Murufer, in Graz, Mühlgasse 43, zu richten.

Sollte als Amtsjtz des Superintendenten der Evang. Diözese A.B. Steiermark Graz bestimmt werden, so würde die ausgeschriebene Pfarrstelle die des amtsführenden Pfarrers sein, dem auch die Dienstwohnung zukommen würde.

82. Zl. 8468/48 vom 22. Oktober 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Wien-Favoriten

In der Evang. Teilgemeinde A.B. Wien-Favoriten gelangt die Pfarrstelle neuerdings zur Ausschreibung. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 4 Zimmern, 1 Wintergarten, 1 kleinen Kabinett, 1 Küche, Bad und Vorzimmer. Die Bewerbungen sind bis 30. November 1948 an das Presbyterium Wien 10, Triefster Straße 1, zu richten.

83. Zl. 8410/48 vom 22. Oktober 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Eisenstadt

Die erledigte Pfarrstelle der Evang. Pfarrgemeinde A.B. Eisenstadt-Neufeld a. d. Leitha, Burgenland, wird hiemit ausgeschrieben. Eine Dienstwohnung, derzeit umfassend 3 Zimmer, Küche, voll eingerichtetes Badzimmer, Dienstbotenkammer, eingebautes WC, steht zur Verfügung, dazu ein Obstgarten. Ein Amtsraum ist vorhanden. Realgymnasium am Ort. Pflichten: Regelmäßige Gottesdienste in zwei Kirchen, drei Unterrichtsstationen, Einzelunterricht an einige Diasporakinder, Diasporapflege. Gute Autobusverbindungen. Mutter- und Tochtergemeinde sind schuldenfrei. Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1948 an das Presbyterium in Eisenstadt, St.-Rochus-Straße 1, zu richten. Jüngere Bewerber mit einiger Amtserfahrung unter städtischen Verhältnissen werden bevorzugt.

84. Zl. 8400/48 vom 18. Oktober 1948

Ausschreibung der Stelle eines Religionsprofessors in Wien

In Wien gelangt die Stelle eines evangelischen Religionsprofessors für Mittelschulen zur Ausschreibung. — Reformierte Bewerber haben bei dieser Stelle den Vorzug.

Die Bewerbungsfrist läuft bis 15. November 1948. Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat A. u. S.B. in Wien 1, Schellinggasse 12/III, einzureichen.

85. Zl. 8527/48 vom 27. Oktober 1948

Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in Wolfsberg

Die Pfarrvikarstelle der Evang. Pfarrgemeinde A.B. Wolfsberg-Wölfermarkt mit dem Sitz in Wölfermarkt wird hiemit erneut ausgeschrieben. Die Wohnungsfrage ist nicht gelöst. Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1948 an das Presbyterium in Wolfsberg zu richten.

Empfohlene Kollekte

5. Dezember 1948: Evangelisches Theologenheim.

Kirchliche Mitteilungen

An Stelle des ausgeschiedenen Professors D. S. W. Schmidt hat der Oberkirchenrat den Pfarrer Dr. Josef Kolder in die Prüfungskommission für die Amtsprüfung berufen.

Auf Grund der am 21. August 1948 erfolgten Wahl wurde der Personalvikar Gustav Weichselberger auf die Planstelle des Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Bernstein zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 7856/48 v. 27. 9. 1948.)

Auf Grund der am 15. und 22. August 1948 erfolgten Wahl wurde Personalvikar Herbert Schacht auf die Planstelle eines Pfarrvikars der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in St. Agbd am Neuwald mit dem Amtsitz in Salzbad zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 7936/48 v. 30. 9. 1948.)

Der Oberkirchenrat hat den österreichischen Staatsbürger Pfarrer Ernst Hildebrandt mit Erlaß vom 23. Oktober 1948, Zl. 8265/48, in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten aufgenommen und ihn mit Wirkung vom 1. November 1948 dem Pfarramte Wolfsberg mit dem Amtsitz in Böckersmarkt zur Dienstleistung zugeteilt.

Da Herr Friedrich Sienger das Amt des Direktors der Anstalten in Treffen übernimmt, hat er das Amt als Sup.=Vikar in Villach mit 31. Oktober 1948 niedergelegt, was vom Oberkirchenrat unter Zl. 8054 am 8. Oktober 1948 genehmigt wurde.

Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Triefst soll durch einen jungen, unverheirateten Pfarrer besetzt werden. Die Gemeinde ist deutschsprachig und im Aufbau begriffen. Begehrt wird eine schlichte gläubige Verkündigung und unermüdete Seelsorge. Das auskömmliche Gehalt beträgt monatlich etwa 40.000 Lire. Wohnung im Heim der Gemeinde Ospizio Cristiano, Via Roma 28. Bewerbungsgesuche sind auf dem Wege über den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten an den Kurator Kaufmann August Tschner, Via Umbriani 7, Triefste.

Gl. Zl. 1378/48 vom 27. Oktober 1948

Altarlesungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1948/49

Nachstehend werden die Altarlesungen und Predigttexte, welche von der lutherischen Superintendenzenkonferenz für die Hauptgottesdienste im Kirchenjahre 1948/49 empfohlen wurden, verlautbart:

		Altarlesung	Predigttext
1. Advent	28. November	Röm. 13, 11—14	Matth. 21, 1—9
2. Advent	5. Dezember	Luf. 21, 25—36	Röm. 15, 4—13
Bußtag	5. Dezember	Psalm 140	Röm. 2, 1—9
3. Advent	12. Dezember	Matth. 11, 2—10	Jes. 40, 1—8
4. Advent	19. Dezember	Phil. 4, 4—7	Joh. 1, 19—28
1. Christtag	25. Dezember	Luf. 2, 1—14	Titus 2, 11—14
2. Christtag	26. Dezember	Luf. 2, 15—20	Micha 5, 1—3
Altjahrsabend	31. Dezember	freigewählt	freigewählt
<hr/>			
Neujahr 1949	1. Jänner	Luf. 2, 21	Gal. 3, 23—29
So. n. Neujahr	2. Jänner	Matth. 2, 13—23	Psalm 73, 23—28
Epiphania	6. Jänner	Jes. 60, 1—6	Matth. 2, 1—12
1. So. n. Ep.	9. Jänner	Luf. 2, 41—52	Röm. 12, 1—6
2. So. n. Ep.	16. Jänner	Joh. 2, 1—11	Jes. 61, 1—6
3. So. n. Ep.	23. Jänner	Röm. 12, 17—21	Matth. 8, 1—13
Vorl. So. n. Ep.	30. Jänner	Matth. 13, 24—30	Ezech. 33, 10—16
Letzter So. n. Ep.	6. Feber.	2. Petr. 1, 16—21	Matth. 17, 1—9
Septuagesimä	13. Feber.	Matth. 20, 1—16	1. Kor. 9, 24—27
Sexagesimä	20. Feber.	Luf. 8, 4—15	Amos 8, 11—12
Quinquagesimä	27. Feber.	1. Kor. 13	Luf. 18, 31—43
Invohabit	6. März.	Matth. 4, 1—11	2. Kor. 6, 1—10
Reminiszere	13. März.	Matth. 15, 21—28	2. Mos. 33, 17—23
Okuli	20. März.	Ep. 5, 1—9	Luf. 11, 14—23
Lätare	27. März.	Joh. 6, 1—15	Röm. 5, 1—11
Judika	3. April.	Joh. 8, 46—59	4. Mos. 21, 4—9
Palmarum	10. April.	Phil. 2, 5—11	Matth. 21, 1—9
Gründonnerstag	14. April.	Joh. 13, 1—15	1. Kor. 11, 23—32
Karsfreitag	15. April.	Joh. 19, 16—31	Psalm 22, 2—20 (Auswahl)
Karsamstag	16. April.	1. Petr. 3, 18—22	Matth. 27, 57—66
Ostersonntag	17. April.	Mark. 16, 1—8	1. Kor. 5, 7b—8
Ostermontag	18. April.	Luf. 24, 13—35	Psalm 16, 8—11
Quasimodogeniti	24. April.	1. Joh. 5, 1—5	Joh. 20, 19—31
Mis. Domini	1. Mai	Joh. 10, 12—16	1. Petr. 2, 21—25
Jubilate	8. Mai	Joh. 16, 16—23a	Jes. 40, 26—31
Rantate	15. Mai	Jaf. 1, 16—21	Joh. 16, 5—15
Rogate	22. Mai	Joh. 16, 23b—33	Jaf. 1, 22—27

		Altarlesung	Predigttext
Himmelfahrt Chr.	26. Mai	Marf. 16, 14—20	Psalm 110, 1—4
Exaudi	29. Mai	1. Petr. 4, 8—11	Joh. 15, 26—16, 4
1. Pfingsttag	5. Juni	Joh. 14, 23—31	Apg. 2, 1—13
2. Pfingsttag	6. Juni	Joh. 3, 16—21	Jes. 44, 1—6
Trinitatis	12. Juni	Röm. 11, 33—36	Joh. 3, 1—15
1. So. n. Trin.	19. Juni	Luf. 16, 19—31	1. Joh. 4, 16b—21
2. So. n. Trin.	26. Juni	Luf. 14, 16—24	Epr. Gal. 9, 1—10
3. So. n. Trin.	3. Juli	1. Petr. 5, 5b—11	Luf. 15, 1—10
4. So. n. Trin.	10. Juli	Luf. 6, 36—42	Röm. 8, 18—27
5. So. n. Trin.	17. Juli	Luf. 5, 1—11	Klagelieder Jer. 3, 22—32
6. So. n. Trin.	24. Juli	Röm. 6, 3—11	Matth. 5, 20—26
7. So. n. Trin.	31. Juli	Matth. 9, 35—38	Röm. 6, 19—23
8. So. n. Trin.	7. August	Matth. 7, 13—23	Jer. 23, 16—29
9. So. n. Trin.	14. August	1. Kor. 10, 1—13	Luf. 16, 1—12
10. So. n. Trin.	21. August	Luf. 19, 41—48	1. Kor. 12, 1—11
11. So. n. Trin.	28. August	Luf. 18, 9—14	Dan. 9, 15—18
12. So. n. Trin.	4. September	2. Kor. 3, 4—9	Marf. 7, 31—37
13. So. n. Trin.	11. September	Luf. 10, 23—37	Röm. 3, 21—28
14. So. n. Trin.	18. September	Luf. 17, 11—19	Psalm 50, 14—23
15. So. n. Trin.	25. September	Gal. 5, 25—6, 10	Matth. 6, 24—34
16. So. n. Trin.	2. Oktober	Luf. 7, 11—17	Eph. 3, 13—21
Erntedankfest	2. Oktober	Psalm 145, 15—21	Luf. 12, 15—21
17. So. n. Trin.	9. Oktober	Luf. 14, 1—11	Psalm 75, 5—8
18. So. n. Trin.	16. Oktober	1. Kor. 1, 4—9	Matth. 22, 34—46
19. So. n. Trin.	23. Oktober	Matth. 9, 1—8	Eph. 4, 22—32
20. So. n. Trin.	30. Oktober	Matth. 22, 1—14	Epr. Gal. 2, 1—8
Reformationsfest	31. Oktober	Gal. 5, 1—15	Matth. 5, 1—12
Drittletzter So.	6. November	1. Thef. 4, 13—18	Matth. 24, 15—28
od. Reformat.=Fest	6. November	Joh. 2, 13—17	Psalm 46
Vorletzter So.	13. November	Matth. 25, 31—46	2. Thef. 1, 3—10
Erntedankfest	20. November	Matth. 25, 1—13	Jes. 35, 3—10

V. b. b.
 In das Presbyterium
 der Evang. Pfarzgemeinde

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 30. November 1948

11. Stück

- | | |
|--|--|
| 86. Kinderernährungsbeihilfe | 92. Schulabstattung an den Baufonds — Verwendung von Bundesschuldverschreibungen |
| 87. Auszahlung der Kinderernährungsbeihilfen | 93. Umpfarrung innerhalb der Pfarngemeinden Frejach und Zlan |
| 88. Ernährungszulagen und Beihilfen — Lohnsteuerfreiheit | 94. Ausschreibung der Pfarrstelle in Naßwald |
| 89. Steirisches Grundsteuerbefreiungsgesetz | Empfohlene Kollekte |
| 90. Kollektenplan 1949 | Kirchliche Mitteilungen |
| 91. Baufondsdarlehen | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

86. Zl. 9170/48 vom 16. November 1948

Kinderernährungsbeihilfe

Das Ernährungsbefreiungsgesetz vom 15. Oktober 1948, BGVl. Nr. 217/48, hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Zum Ausgleich für wegfallende Preiszuschüsse für Lebensmittel werden vom Bund Ernährungsbeihilfen für Kinder (Angehörige) gewährt.

§ 2. (1) Bezugsberechtigt sind Personen, die Einkünfte

1. aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19, Abs. (1), EStG), aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung,

2. aus der öffentlichen Fürsorge,

3. aus der Unfallversicherung, aus der Kriegsbeschädigten- oder Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung beziehen; diese (Ziffer 3) jedoch nur dann, wenn sie gegen einen dieser Träger Anspruch auf Ernährungszulage haben.

(2) Diesen Personen gebührt die Ernährungsbeihilfe, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für Kinderernährung nach § 39, Abs. (4), EStG. vorliegen. Jedoch wird für ein Kind (Angehörigen) die Ernährungsbeihilfe nur einmal und nur dann gewährt, wenn das Kind (Angehöriger) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht. Frauen sind nur dann bezugsberechtigt, wenn sie allein für den Unterhalt des Kindes (Angehörigen) aufkommen.

(3) Für Kinder, die zur Gänze aus Naturalbezügen in Lebensmitteln ernährt werden, gebührt keine Ernährungsbeihilfe.

(4) Der im Abs. (1), Ziffer 3, bezeichnete Personenkreis sowie Frauen erhalten die Ernährungsbeihilfe nur auf Antrag. Aber den Antrag entscheidet in erster Instanz das nach dem Wohnsitz zuständige Finanzamt.

§ 3. (1) Die Ernährungsbeihilfe kann nur von einem der Versorgungsverpflichteten bezogen werden.

Sie beträgt monatlich 23 Schilling für jedes Kind (Angehörigen); gebühren Bezüge der im § 2 genannten Art nur für den Bruchteil eines Monats, ermäßigt sich die Ernährungsbeihilfe auf diesen Bruchteil.

(2) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung der Ernährungsbeihilfe binnen acht Tagen dem Wohnsitzfinanzamt zwecks Eintragung in die Beihilfenkarte anzuzeigen.

§ 4. (1) Die Dienstgeber sowie alle sonstigen Stellen, welche Bezüge der in § 2, Abs. (1), Ziffer 1 und 2, genannten Art auszahlen, sind verpflichtet, anlässlich der Bezugsauszahlung — zum erstenmal für den Monat Oktober — gegen angemessene Vergütung auch die Ernährungsbeihilfen für Rechnung des Bundes flüssig zu machen.

(2) An die Empfänger von Einkünften aus der Unfallversicherung, Kriegsbeschädigten- und der Opferfürsorge sowie aus der Kleinrentnerunterstützung wird die Ernährungsbeihilfe durch die zuständige Finanzlandesdirektion ausgezahlt.

(3) Die Auszahlung der Ernährungsbeihilfen erfolgt auf Grund der Beihilfenkarte, die vom Bezugsberechtigten dem Dienstgeber, bzw. Träger der Sozialversicherung, in den Fällen des Abs. (5) dem Finanzamte zu übergeben ist.

(4) Der Ertrag für die im Laufe eines Monats ausgezahlten Ernährungsbeihilfen ist bis zum 10. des folgenden Monats bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamte geltend zu machen. Die ausgezahlten Ernährungsbeihilfen können mit den der Auszahlung folgenden Abgabefälligkeiten gegenverrechnet werden.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, in Ausnahmefällen, in denen das vorstehend angeordnete Auszahlungs- und Vergütungsverfahren nicht gangbar ist, die Auszahlung der Ernährungsbeihilfen den Finanzlandesdirektionen zu übertragen.

§ 5. In Fällen zweifelhafter Bezugsberechtigung entscheidet das nach dem Wohnsitz des vermeintlich Anspruchsberechtigten zuständige Finanzamt.

§ 6. (1) Wurden Ernährungsbeihilfen zu Unrecht bezogen, sind sie zurückzuerstatten; sie können auf später fällig werdende Ernährungsbeihilfen angerechnet werden.

(2) Die gemäß § 4. Abj. (1), zur Auszahlung der Ernährungsbeihilfen verpflichteten Stellen haften Bezugsberechtigten und dem Bund für die ordnungsgemäße Auszahlung, es sei denn, daß die Auszahlung durch unrichtige oder mangelhafte Angaben des Bezugsberechtigten erfolgt oder unterblieben ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Anordnungen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geld bis zu 3000 Schilling bestraft, auch wenn es beim Verbrechen geblieben ist.

§ 8 (1) Auf das bei Zuerkennung des Anspruchs, Abrechnung und Überprüfung der Ernährungsbeihilfengebarung einzuhaltende Verfahren finden die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Der Antrag auf Auszahlung der Ernährungsbeihilfe ist von der Stempelgebühr befreit.

§ 9. Bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt sind die Ernährungsbeihilfen unter Berücksichtigung der im § 2 angeführten Einschränkungen auf Grund der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinderermäßigung auszahlbar.

§ 10. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung die unmittelbare Auszahlung der Ernährungsbeihilfe von monatlich 23 S für jedes Kind an jene Personen anzuordnen, in deren Haushalt die begünstigte Person lebt.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1948 in Wirksamkeit.

87. Zl. 8904/48 vom 12. November 1948

Auszahlung der Kinderernährungsbeihilfen

Die „Wiener Zeitung“ enthält folgende amtliche Verlautbarung:

„Das vom Nationalrat verabschiedete Gesetz über die Gewährung von Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige bestimmt, daß die Ernährungsbeihilfe ab 1. Oktober 1948 gewährt wird und grundsätzlich durch die Dienstgeber auszahlbar ist. Diese haben zu beachten, daß männlichen Dienstnehmern die Ernährungsbeihilfe ohne weiteres Verfahren nach Maßgabe der in der ersten Lohnsteuerkarte 1948 angeführten Kinderermäßigung gebührt, während die Auszahlung der Ernährungsbeihilfe an Frauen nicht auf Grund der Lohnsteuerkarte, sondern nur auf Grund eines vom Finanzamt auf Antrag erteilten Zuerkennungsbescheides zu erfolgen hat.

Keine Bezugsberechtigung besteht, sofern das Kind (der Angehörige) selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — hat oder zur Gänze aus Naturalbezügen ernährt wird. In Fällen zweifelhafter Bezugsberech-

tigung können Dienstgeber und Dienstnehmer die Entscheidung des nach dem Wohnsitz des Dienstnehmers zuständigen Finanzamtes beantragen.

Die ausbezahlten Ernährungsbeihilfen sind auf der ersten Lohnsteuerkarte, bzw. auf dem Zuerkennungsbescheid bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorzumerken. Diejenigen Dienstgeber, die keine Lohnfonti und dergleichen führen, haben über die ausbezahlten Ernährungsbeihilfen Konfirmationen anzulegen aus denen die Namen der einzelnen Beihilfempfangen und die Höhe der jeweils an sie ausbezahlten Ernährungsbeihilfenbezüge zu ersehen sind.

Der Ersatz für die im Laufe des Monats Oktober ausbezahlten Ernährungsbeihilfen ist bis zum 10. November 1948 bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamte geltend zu machen.

Die angesprochenen Ersätze können mit den von den Finanzämtern einzuhaltenden Abgabenschuldschulden gegenverrechnet werden. Stehen keine oder niedrigere Abgabenschuldschulden den ausbezahlten Ernährungsbeihilfen gegenüber, wird der Unterschiedbetrag im Wege der Finanzlandesdirektion bar rückerstattet.“

88. Zl. 9171/48 vom 16. November 1948

Ernährungszulagen und Beihilfen — Lohnsteuerfreiheit

Nach dem BG. vom 15. 10. 1948, BVB. Nr. 223/48, und vom 15. 10. 1948, Nr. 224/48, sind Ernährungszulagen (für Dienstnehmer) und Ernährungsbeihilfen (für Kinder) Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

89. Zl. 9186/48 vom 18. November 1948

Steirisches Grundsteuerbefreiungsgesetz

Im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark ist unter Nr. 47/48 das steirische Grundsteuerbefreiungsgesetz vom 14. September 1948 verlautbart, aus dem Folgendes bekannt gegeben wird:

Für Wohnhäuser, die durch Kriegseintwirkung zerstört oder beschädigt sind und wieder hergestellt werden, wird die Befreiung von der Grundsteuer und von allen Landes- oder Gemeindeabgaben, die vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke erhoben werden, gewährt. Die Befreiung erstreckt sich bei vollständig zerstörten Gebäuden auf das ganze Haus, sonst nur auf die wiederhergestellten Teile. Die Dauer der Befreiung beträgt 20 Jahre, gerechnet vom Tage der tatsächlichen Benützung oder Vermietung des wiederhergestellten Gebäudes an, spätestens aber vom Tage der Benützungsbewilligung. Der Anspruch auf Befreiung ist vom Eigentümer (Nutznießer) des Hauses spätestens 6 Monate vor der Erteilung der Benützungsbewilligung beim zuständigen Gemeindeamt geltend zu machen.

90. Zl. 9213/48 vom 19. November 1948

Rollektenplan 1949

Der Oberkirchenrat empfiehlt folgende landeskirchliche Rollekten im Jahre 1949:

- 6. 1.: Erscheinungsfest: Äußere Mission;
- 20. 2.: Luthertag: Evangelischer Bund;
- 15. 4.: Karfreitag: Jugendarbeit;

- 17. 4.: Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge;
- 15. 5.: Muttertag: Frauenarbeit;
- 5. 6.: Pfingstsonntag: Baufonds;
- 2. 10.: Erntedankfest: Innere Mission und Diakonie;
- 30. 10.: Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein;
- 4. 12.: 2. Advent: Theologenheim;
- Bibelsonntag: Bibelverbreitung.

Das Datum des Bibelsonntags wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von 8 Tagen an die Kasse des evangelischen Oberkirchenrates U. u. S. B. in Wien, P. S. A. Wien, Nr. 54.061, abzuführen, wobei auf dem Erlagschein jedesmal genau anzugeben ist, um welche Kollekte es sich handelt. Erlagscheine gehen den Pfarrämtern zu.

Die Diözesankollekten werden durch die Superintendentialauschüsse festgelegt.

91. Zl. 9187/48 vom 18. November 1948

Baufondsdarlehen

Nach den Satzungen des landeskirchlichen Baufonds sind Gesuche um Baudarlehen alljährlich bis 1. Februar einzubringen. Die Entscheidung über die eingetroffenen Gesuche trifft ein aus den Mitgliedern des Kollegiums des Oberkirchenrates und den Superintendenten zusammengesetzter Verteilungsausschuß. Der Oberkirchenrat hat diese Bestimmungen bisher mit Rücksicht auf die zahlreichen, dringend zu behebenden Kriegsschäden nicht streng wörtlich angewendet, erachtet aber nun die Zeit gekommen, daß in Zukunft regelmäßig der Verteilungsausschuß bei einer einmal jährlich stattfindenden Sitzung über die Ansuchen entscheidet.

Die Periode der Behebung der Kriegsschäden ist im wesentlichen bereits abgeschlossen. In Zukunft wird sich der Baufonds wohl vor allem mit Neubauten zu befassen haben.

Der am 17. November 1948 erstmalig zusammengetretene Verteilungsausschuß des Baufonds hat über Antrag des Oberkirchenrates den Beschluß gefaßt, für 1949 keine Gesuche mehr zu behandeln, weil infolge des Ausbleibens der Ökumene-Hilfe die noch zu erwartenden Eingänge 1949 nicht einmal zur Deckung der bereits bewilligten Baukosten hinreichen werden. Dem Baufonds wurde demgemäß die Ermächtigung erteilt, aus den eingehenden Mitgliedsbeiträgen und Spenden 1949 vorerst die alten Verbindlichkeiten abzudecken und neu einlangende Gesuche für die Sitzung im Februar 1950 zurückzulegen.

92. Zl. 9188/48 vom 18. November 1948

Schuldabstattung an den Baufonds — Verwendung von Bundesschuldverschreibungen

Der Verteilungsausschuß der landeskirchlichen Baufonds hat in seiner Sitzung vom 17. November 1948 dem Antrag des Oberkirchenrates, nach welchem Bundesschuldverschreibungen als Abstattung bestehender Baufondsschulden im Nennwert entgegen genommen werden können, zugestimmt.

Jene Gemeinden, die dem Baufonds Darlehensbeträge schulden, werden demgemäß eingeladen, nach

Möglichkeit der vorhandenen Bundesschuldverschreibungen diese dem Baufonds zur Verringerung ihrer Schuld in eingeschriebenem Brief einzulösen.

93. Zl. 8331/48 vom 21. Oktober 1948

Umpfarrung innerhalb der Pfarrgemeinden Fresach und Zlan

Der Verteilungsausschuß des landeskirchlichen Diözesane U. B. Kärnten hat mit Erlaß vom 20. 9. 1948 die Umpfarrung der Ortschaften Lang (Gemeinde Fresach), St. Jakob, St. Paul (Gemeinde Ferndorf) und Innsberg (Gemeinde Mollbichl) aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Fresach und deren Einpfarrung in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Zlan gemäß § 14 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4 1892, genehmigt.

94. Zl. 9361/48 vom 30. November 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Raßwald

Die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Raßwald, Niederösterreich, wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrwohnung besteht aus 3 Zimmern und Nebenräumen. Bewerbungen sind bis 31. Dezember an den Administrator, Herrn Pfarrer Karl Fuchs in Sloggnitz, zu richten.

Empfohlene Kollekte

6. Jänner 1949: Äußere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Auf Grund der am 26. September 1948 erfolgten Wahl wurde Vikar Josef Schramm auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wallern, Oberösterreich, mit dem Amtsitz in Wallern zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 8719/48 vom 9. 11. 1948.)

Pfarrer a. D. Emil Mayer in Krems an der Donau wurde reaktiviert und gleichzeitig dem evangelischen Pfarramt Raßwald zur Dienstleistung zugeteilt. (Erl. Zl. 8583/48 vom 26. 10. 1948.)

Eine achtfertige Broschüre „Das Matrikenwesen in Österreich“ von Hanns Jäger-Sunstenau ist erschienen und kann durch die Heraldisch-Genealogische Gesellschaft „Abler“ in Wien 7, Verchenfelder Straße 3, zum Stückpreis von S 3,— bezogen werden.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 31. Dezember 1948

12. Stück

- | | |
|--|--|
| 95. Rechnungsabluß 1947 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß 1947 | 102. Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich — Abänderung der Satzungen und der Richtlinien für die Leistungen |
| 96. Haushaltsplan 1949 | 103. Adoption von Flüchtlingskindern in Schweden |
| 97. Rechnungsablässe 1948 | 104. Ermäßigung der Kirchenbeiträge |
| 98. Kirchenbeitragseinhebung durch die Kirchengemeinden | 105. Systemisierung einer Pfarrstelle in Feldbach |
| 99. Ernährungszulage | 106. Ausschreibung der Pfarrstelle in Feldbach |
| 100. Beihilfsfarte 1949 | 107. Ausschreibung der Pfarrstelle in Markt Mähau |
| 101. Seelenstandsbericht | Kirchliche Mitteilungen |

Wien, am 4. Advent 1948

Neujahrshirtenbrief 1949

Liebe evangelische Brüder und Schwestern!

Fürs neue Jahr nehmt euch die Jahreslosung unsrer Kirche zum eigenen Leitwort: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht“ (2. Tim. 1, 7).

Was uns an der Schwelle des alten und neuen Jahres zutiefst bewegt, sind nicht Stimmungen, sondern die Tatsache und Erfahrung, wie wunderbar Gott uns durch alle menschlichen Nöte und Sorgen hindurchgeholfen hat, aller Kleingläubigkeit und allen Befürchtungen zum Trotz. Der Friede blieb uns erhalten. Mit unsrer lieben Heimat geht es aufwärts. Und über unser armes Leben läßt Gott sein ewiges Heil verkünden. Ihm sei Lob und Preis!

Unser kirchliches Leben hat an Breite, Kraft und Tiefe gewonnen. Es sind nicht große Massen, die zu unserer Kirche übertreten. Es kommt wieder eine Zeit, da es sich nicht immer und überall empfiehlt, gerade evangelisch zu sein. Aber wer kommt, ist um so treuer. Der Besuch der Gottesdienste und des heiligen Abendmahles ist in drei Jahren um das Zweieinhalbfache gestiegen und steigt weiter. Immer größer wird die Zahl derer, die Säter des Wortes und nicht Hörer allein sein wollen; Männer und Frauen stellen freiwillig ihre Zeit, Kraft und Gaben als Gemeindefelder und Mitarbeiter in den Dienst des Herrn der Kirche. In wachsendem Maße sorgt man für die Armen und Notleidenden. Überall regt sich der Glaube, der in der Liebe tätig ist. Immer zahlreicher schart sich unsere Jugend um Christi Banner. Äußerlich und innerlich wird in unseren Gemeinden aufgebaut. Gott segnet unsern geringen Dienst. Ihm sei Dank und Ehre!

Daß unsere Kirche in ihrer menschlichen Schwäche und Anzulänglichkeit alle Anfeindungen von außen

und Anfechtungen von innen im letzten Jahrzehnt überdauert hat und fest besteht, ist uns ein Zeichen von Gottes Erbarmen, der seine Kraft in den Schwachen mächtig sein läßt. Unsere Kirche ist so arm geworden wie fast nie zuvor. Lasset es euch einmal sagen: die Kirche kann den Pfarrern die Steuerungs- und Zulagen nicht zahlen und ihre Gehälter sind beschämend gering; sie betragen zwei Drittel eines Volksschullehrergehaltens. Aber in all ihrer Armut darf und will unsre Kirche dennoch den Reichtum der göttlichen Liebe unverkürzt verkünden und spenden. Die finanzielle Krise der Kirche hat nicht zu einer Krise des Glaubens geführt. Wohl wird sie manchem zur Probe des Glaubens. Doch echter Glaube läßt sich nicht zuschanden werden.

Darum wollen wir nicht den Geist der Furcht und Besorgnis unter uns Raum geben — er ist nicht von Gott. Gott gibt den Geist der Kraft, Liebe und Zucht leide und gestalte unser Leben in den Familien und Gemeinden, auch im Zusammenleben mit den Flüchtlingen und mit den andersgläubigen Volksgenossen.

In den nächsten Wochen soll unsere Generalsynode zusammentreten und der Kirche eine neue Verfassung geben. Dabei leitet uns der Wille, daß unsere Kirche tauglicher werde, Gottes heiligen und heilsamen Willen zu verkündigen, Sein Werk zu treiben und Seinem Geiste unter ihren Gliedern Raum zu schaffen, auf daß wir alle kraftvoller, zuchtvoller und liebevoller miteinander leben.

Auch in diesem Jahre werden wir als Kirche, als evangelische Christen und als einzelne manchen ernstesten Prüfungen unterworfen werden. Dann wollen wir unsre Zuversicht nicht auf Menschen setzen, sondern auf den lebendigen Gott. Es ward noch keiner zuschanden, der seiner in Geduld und Treue harrete. Denn „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht“. Darum lasset uns getrost in das neue Jahr hineingehen. Gott segne es an euch allen!

Bischof D. Mah e. h.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

95. Sl. 9108/48 vom 15. November 1948

Rechnungsabschluss 1947 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabschluss 1947

Im folgenden wird der Rechnungsabschluss 1947 der Kirchengemeinden sowie der Gesamtrechnungsabschluss 1947 (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden) verlaublich. Die Abschlussarbeiten hatten sich heuer wesentlich verzögert, weil von einigen Gemeinden die Abschlüsse erst nach wiederholten Betreibungen erreichbar gewesen sind. Schwierigkeiten hat an einzelnen Stellen die Verbuchung der Währungs-umtauschverluste verursacht, die teilweise so weit gingen, daß der Oberkirchenrat die Sparbücher einholen mußte, um eine verlässliche Auskunft geben zu können.

In den Ziffern färbt die allgemeine Preiserhöhung begreiflicher Weise stark ab. Diese Tatsache ist sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite klar erkennbar. Insbesondere weisen die gemeinde-eigenen Spenden, aber auch die Kollekten ziemliche Steigerungen auf. Die Sparbuchabhebungen rühren in der Hauptsache von den Währungs-umtausch-schreibungen her, auf die auch vielfach das Absinken des Kassenstandes, der ja häufig auch Sperrbeträge enthalten hatte, zurückgeführt werden muß. Eine Rolle spielen hierbei auch die Instandsetzungskosten, die gegen 1946 ganz bedeutend angestiegen sind.

Der Vermögensstand an Bargeld, Forderungen, Wertpapieren ist infolge des Währungs-umtausches und der Verbauungen von S 4.492.347,38 auf S 2.130.999,92 gefallen. Darunter sind verschiedene Bauschätze in der Gesamthöhe von derzeit S 523.169,70 enthalten. Beim Währungs-umtausch haben die Bauschätze der Gemeinden besonders schwere Verluste erlitten. Der Wert der Mobilien ist infolge der Neuanschaffungen neuerlich um etwa S 300.000.— auf S 1.303.307,23 angestiegen, der Wert der Liegenschaften im allgemeinen gleich geblieben, weil das, was auf der einen Seite neu gebaut wurde, auf der anderen Seite noch fehlt, außerdem aber bei Pfarrhäusern der Einheitswert angegeben ist, der mit dem heutigen Bauwert natürlich nicht mehr ins Verhältnis zu bringen ist. Die Schuldenlast ist auf S 1.303.357,56 angestiegen, es handelt sich allerdings — von einer größeren Schuld der Pfarrgemeinde A. B. Wien an die Erste Osterreichische Sparkasse abgesehen — im wesentlichen um innerkirchliche Verschuldungen an den landeskirchlichen Baufonds, die so langsam abgezahlt werden können, daß keine Gefahr entstehen kann.

Es sei noch schließlich darauf hingewiesen, daß die Kassenanfangsstände der aus der ehemaligen Billacher Diözese hervorgegangenen vier neuen Superintendentenzen um 10 Groschen differieren, die aus der Aufteilung und aus daraus resultierenden Bruchteilen herrühren.

Zum Gesamtrechnungsabschluss ist wohl nichts Wesentliches zu bemerken, er ergibt sich zwangsläufig aus den Ziffern der Kirchengemeinden und der Landeskirchenkasse. — Daß die Kollekten im Gesamtabschluss niedriger sind als im Abschluss der Gemeinden hat seinen Grund darin, daß die Landeskirche 1945 und 1946 die Kollekten für fremde Zwecke nicht

abgeführt hatte, die Abfuhr erst 1947 durchgeführt wurde, so daß sich eine größere Abzugspost ergab. Sparbuchabhebungen und Rücklagen wurden im Gesamtabschluss gegeneinander ausgeglichen. Der gesamte Währungs-umtauschverlust der Landeskirche erreichte S 4.461.386,97.

Gesamtrechnungsabschluss 1947 der evangelischen Landeskirche (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden)

Einnahmenart	
Kirchenbeiträge	2.212.102,66
Zinsen von Kapitalvermögen	5.960,70
Einnahmen kirchl. Liegenschaften	515.462,84
Einnahmen kirchl. Druckwerke	174.666,70
Beihilfen	6.758.304,35
Kollekten	790.007,62
Rückerstattungen	339.875,26
Gebühren	188.952,85
Friedhofseinnahmen	84.798,77
Sonstige wirksame Einnahmen	1.834.075,27
Darlehen:	
a) Rückzahlung gegebener	305.501,91
b) erhaltene	1.406.831,91
c) Gehaltsvorschüsse	40.627,35
d) Darlehenszinsen	—
Durchlaufereinnahmen	3.081.561,76
Summe der Einnahmen	17.738.729,95
Kassenanfangsstand	1.580.552,40
Gesamtumsatz	19.319.282,35

Ausgabenart	
Personalkosten	3.556.540,11
Reisekosten	202.699,97
Bewirtschaftung kirchlicher Liegen-schaften	3.232.569,89
Kanzlei / Verwaltung	623.434,60
Kosten kirchlicher Druckwerke	192.781,30
Neuanschaffungen	377.198,90
Seelsorgekosten	18.809,25
Friedhofsauslagen	36.378,49
Beiträge und Unterstützungen	297.809,38
Kollektenablieferung	—
Sonstige wirksame Ausgaben	4.652.130,14
Darlehen:	
a) gegebene	1.311.904,92
b) rückerstattete	296.872,62
c) Gehaltsvorschüsse	100.239,96
d) Darlehenszinsen	26.816,97
Durchlauferausgaben	3.042.563,91
Rücklagen	384.248,40
Ausgaben-summe	18.352.998,81
Kassenendstand	966.283,54
Gesamtumsatz	19.319.282,35

96. Sl. 9107/48 vom 15. November 1948

Haushaltsplan 1949

Im folgenden wird der Haushaltsplan 1949 verlaublich:

Haushaltsplan 1949 der Kirchen-
gemeinden:

A. Einnahmen:

€ 350.000,—	Kirchenbeitragsanteil
€ 12.000,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
Einnahmen kirchlicher Liegenschaften:	
€ 226.000,—	a) Mietzinse
€ 260.000,—	b) sonstige Erträge
€ 50.000,—	c) Verkaufserlöse
€ 61.000,—	Einnahmen kirchlicher Druckwerke
Beihilfen:	
€ 350.000,—	a) Gustav-Adolf-Gaben
€ 10.000,—	b) Gaben des Evangelischen Bundes
€ —,—	c) Landeskirchenkasse
€ 1.440.000,—	d) sonstige Spenden
Kollekten:	
€ 700.000,—	a) für eigene Zwecke
€ 200.000,—	b) für fremde Zwecke
€ 83.000,—	Rückerstattungen
€ 190.000,—	Gebühren
€ 85.000,—	Friedhofseinnahmen
€ 330.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
Darlehen:	
€ 15.000,—	a) Rückzahlung gegebener
€ 133.000,—	b) erhaltene
€ 1.000,—	c) Gehaltsvorschuß-Rückzahlungen
€ —,—	d) Darlehenszinsen
€ 800.000,—	Durchlaufereinnahmen
€ —,—	Kirchenfeuernachzahlungen
€ 5.296.000,—	Einnahmensumme
€ —,—	Kassenanfangsstand
€ 5.296.000,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ 1.200.000,—	Personalauslagen
€ 180.000,—	Reisekosten
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
€ 100.000,—	a) Steuern
€ 1.350.000,—	b) Instandhaltungskosten
€ 80.000,—	c) sonstige Liegenschaftsauslagen
Kanzlei und Verwaltung:	
€ 140.000,—	a) Beleuchtung, Beheizung
€ 95.000,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
€ 150.000,—	c) Geschäftsbedürfnisse aller Art
€ 90.000,—	d) Mietzinse
€ 125.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
€ 329.500,—	Neuananschaffung v. Bedarfsgegenständen
€ 40.000,—	Friedhofsauslagen
€ 240.000,—	Beiträge und Unterstühtungen
€ 200.000,—	Ablieferung von Kollekten
€ 50.000,—	sonstige wirksame Ausgaben
Darlehen:	
€ 20.000,—	a) gegebene
€ 80.000,—	b) Rückzahlung erhaltener
€ 1.500,—	c) Gehaltsvorschuße
€ 25.000,—	d) Darlehenszinsen
€ 800.000,—	Durchlauferausgaben
€ —,—	Rücklagen
€ 5.296.000,—	Ausgabensumme
€ —,—	Kassenendstand
€ 5.296.000,—	Gesamtumsatz

Haushaltsplan 1949 der Landeskirchen-
kasse:

Landeskirchenkasse:

A. Einnahmen:

€ 2.900.000,—	Kirchenbeiträge
€ 3.000,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen

Einnahmen kirchlicher Liegenschaften:

€ 5.000,—	a) Mietzinse
€ —,—	b) sonstige Erträge
€ 70.000,—	Einnahmen kirchlicher Druckwerke
€ 400.000,—	Beihilfen
Kollekten:	
€ 100.000,—	a) für eigene Zwecke
€ 40.000,—	b) für fremde Zwecke
€ 200.000,—	Rückerstattungen
€ 10.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
€ —,—	Sparbuchabhebungen
Darlehen:	
€ —,—	a) Rückzahlung gegebener
€ —,—	b) erhaltene
€ 5.000,—	c) Gehaltsvorschuß-Rückzahlung
€ —,—	d) Darlehenszinsen
€ 2.000.000,—	Durchlaufereinnahmen
€ 5.733.000,—	Gesamteinnahmen
€ —,—	Kassenanfangsstand
€ 5.733.000,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ —,—	Zuschüsse an Kirchengemeinden
€ 350.000,—	Kirchenbeitragsanteile
€ 3.040.000,—	Personalkosten
€ 15.000,—	Reisekosten
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
€ 3.000,—	a) Steuern
€ 20.000,—	b) Instandhaltungskosten
€ 5.000,—	c) sonstige Liegenschaftsauslagen
Kanzlei und Verwaltung:	
€ 10.000,—	a) Beleuchtung, Beheizung
€ 70.000,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
€ 50.000,—	c) Geschäftsbedürfnisse aller Art
€ 20.000,—	d) Mietzinse
€ 60.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
€ 10.000,—	Neuananschaffung v. Bedarfsgegenständen
Seelsorgekosten:	
€ 1.000,—	a) eigene
€ 1.000,—	b) Flüchtlingsseelsorge
€ —,—	c) Kurseelsorge
€ 40.000,—	Kollektenabfuhr
€ 1.000,—	sonstige wirksame Ausgaben
€ —,—	Währungs- und Wertaufschlüsselung
Darlehen:	
€ 20.000,—	a) gewährte
€ —,—	b) Rückzahlung erhaltener
€ 17.000,—	c) Gehaltsvorschuße
€ —,—	d) Darlehenszinsen
€ 2.000.000,—	Durchlauferausgaben
€ —,—	Rücklagen
€ 5.733.000,—	Gesamtausgaben
€ —,—	Kassenendstand
€ 5.733.000,—	Gesamtumsatz

Gehaltgrundstoff:

A. Einnahmen:

€ —,—	Kassenanfangsstand
€ 300,—	Mitgliedsbeiträge
€ 500,—	Zinseneinnahmen
€ —,—	private Spenden
€ —,—	Sparbuchabhebungen
€ 1.335,—	Rückzahlung Buchhandlung
€ 9.000,—	Buchdruckerei
€ —,—	Landeskirchenkasse
€ 11.135,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

€ —,—	Kanzlei und Verwaltung
-------	------------------------

⊗	11.135,—	Sparbuchrücklagen
⊗	—,—	Währungsomtauschverlust
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	11.135,—	Gesamtumsatz

Baufonds:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	1.000,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
⊗	70.000,—	Beihilfen
⊗	80.000,—	Mitgliedsbeiträge
⊗	10.000,—	Kollekteneinnahmen
⊗	—,—	Rückerstattungen
⊗	—,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	30.000,—	Rückzahlung gegebener Darlehen
⊗	—,—	erhaltene Darlehen
⊗	—,—	Durchlaufereinnahmen
⊗	191.000,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	7.000,—	Postgebühren
⊗	1.000,—	Kanzleispesen aller Art
⊗	—,—	sonstige wirksame Ausgaben
⊗	—,—	Währungsomtauschverlust
⊗	133.000,—	gewährte Darlehen und Spenden
⊗	50.000,—	Rückzahlung erhaltener Darlehen
⊗	—,—	Darlehenszinsen
⊗	—,—	Durchlauferausgaben
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	191.000,—	Gesamtumsatz

Krankenkasse:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	—,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
⊗	54.000,—	Mitgliedsbeiträge
⊗	—,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	54.000,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	53.900,—	Krankenkostenbeihilfen
⊗	—,—	Kanzleispesen:
⊗	100,—	a) Post
⊗	—,—	b) Geschäftsbedürfnisse aller Art
⊗	—,—	Währungsomtauschverlust
⊗	—,—	Rücklagen
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	54.000,—	Gesamtumsatz

Theologenheim:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	12.500,—	Mietzinseinnahmen
⊗	100,—	sonstige Liegenschaftseinnahmen
⊗	80.000,—	Beihilfen
⊗	10.000,—	Kollekteneinnahmen
⊗	2.200,—	Rückerstattungen
⊗	100,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	—,—	Gehaltsvorschüsse
⊗	20.000,—	erhaltene Darlehen
⊗	124.900,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	—,—	Debetsaldo am 1. 1. 1947
⊗	11.600,—	Personalkosten

⊗	3.500,—	Reisekosten
⊗	1.500,—	Liegenschaftssteuern
⊗	90.000,—	Instandhaltungskosten
⊗	4.000,—	sonstige Liegenschaftsauslagen
⊗	—,—	Kanzlei:
⊗	13.600,—	a) Beleuchtung, Beheizung
⊗	600,—	b) Post, Telegraph, Fernsprecher
⊗	100,—	c) Geschäftsbedürfnisse aller Art
⊗	—,—	sonstige wirksame Ausgaben
⊗	—,—	Währungsomtauschverlust
⊗	—,—	rückgezahlte Darlehen
⊗	—,—	Rücklagen
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	124.900,—	Gesamtumsatz

Predigerseminar:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	—,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	—,—	Buchungsgebühr
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	—,—	Währungsomtauschverlust
⊗	—,—	Gesamtumsatz

Frausenseminar:

A. Einnahmen:

⊗	500,—	Liegenschaftseinnahmen
⊗	20.000,—	Beihilfen (Pensionsgeld, Spenden)
⊗	—,—	Rückerstattungen
⊗	—,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	—,—	Durchlaufereinnahmen
⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	20.500,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	6.000,—	Personalkosten
⊗	—,—	Liegenschaftsauslagen
⊗	2.300,—	Beheizungs- und Beleuchtungskosten
⊗	—,—	Post- u. Buchungsgebühren, Telephon
⊗	100,—	Kanzleispesen
⊗	1.200,—	Mietzinse
⊗	—,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
⊗	400,—	Neuanfassungen
⊗	10.500,—	sonstige wirksame Ausgaben
⊗	—,—	Währungsomtauschverlust
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	20.500,—	Gesamtumsatz

Frauenarbeit:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	800,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
⊗	33.000,—	Spenden und Beihilfen
⊗	13.000,—	Kollekteneinnahmen
⊗	4.600,—	Rückerstattungen
⊗	800,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	—,—	erhaltene Darlehen
⊗	—,—	rückgezahlte Wirtschaftsvorschüsse
⊗	—,—	Durchlaufereinnahmen
⊗	52.200,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	27.000,—	Personalkosten
---	----------	----------------

⊗	3.200,—	Reisekosten
⊗	500,—	Instandhaltungskosten
⊗	—,—	Betriebskosten von Heimen
⊗	—,—	Beheizungs- und Beleuchtungskosten
⊗	1.000,—	Post- und Fernspreckgebühren
⊗	4.400,—	Kanzleispesen
⊗	3.000,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
⊗	200,—	Seelsorgekosten (Rüstzeiten)
⊗	12.900,—	sonstige wirksame Ausgaben
⊗	—,—	Währungs-umtauschverlust
⊗	—,—	Beiträge und Unterstüzungen
⊗	—,—	Rücklagen
⊗	—,—	Durchlauferausgaben
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	52.200,—	Gesamtumsatz

Jugendarbeit:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	25.000,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
⊗	290.000,—	Spenden und Beihilfen
⊗	18.000,—	Kollekteneinnahmen
⊗	200,—	Rückerstattungen
⊗	2.000,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	—,—	Durchlaufereinnahmen
⊗	335.200,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	122.000,—	Personalkosten
⊗	10.300,—	Reisekosten
⊗	60.000,—	Instandhaltungsauslagen
⊗	80.600,—	Heimbetriebskosten
⊗	500,—	Beheizung und Beleuchtung
⊗	5.800,—	Post-, Buchungs- und Fernspreckgeb.
⊗	8.000,—	Kanzleispesen
⊗	6.300,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
⊗	31.000,—	Neuanschaffungen
⊗	—,—	Seelsorgekosten (Rüstzeiten)
⊗	—,—	Unterstützungen
⊗	10.700,—	sonstige wirksame Ausgaben
⊗	—,—	Währungs-umtauschverlust
⊗	—,—	Rücklagen
⊗	—,—	Durchlauferausgaben
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	335.200,—	Gesamtumsatz

Männerarbeit:

A. Einnahmen:

⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	—,—	Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken
⊗	2.500,—	Spenden und Beihilfen
⊗	3.000,—	Kollekteneinnahmen
⊗	—,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	erhaltene Darlehen
⊗	—,—	Sparbuchabhebungen
⊗	5.500,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	700,—	Personalkosten
⊗	400,—	Reisekosten
⊗	300,—	Instandhaltungskosten
⊗	200,—	Beheizung, Beleuchtung
⊗	500,—	Post, Buchung, Fernsprecker
⊗	100,—	Kanzleispesen
⊗	3.200,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
⊗	—,—	Neuanschaffungen
⊗	—,—	Unterstützungen
⊗	100,—	sonstige wirksame Ausgaben

⊗	—,—	Währungs-umtauschverlust
⊗	—,—	Rückzahlung erhaltener Darlehen
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	5.500,—	Gesamtumsatz

Gesamthaushaltsplan 1949 der evangelischen Landeskirche:
(Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden)

A. Einnahmen:

⊗	2.900.000,—	Kirchenbeiträge
⊗	16.500,—	Zinsen vom Kapitalsvermögen
⊗	554.100,—	Einnahmen kirchlicher Liegenschaften
⊗	156.800,—	Einnahmen kirchlicher Druckwerke
⊗	2.829.800,—	Beihilfen
⊗	854.000,—	Kollekten
⊗	290.000,—	Rückerstattungen
⊗	190.000,—	Gebühren
⊗	85.000,—	Friedhofseinnahmen
⊗	353.235,—	sonstige wirksame Einnahmen
⊗	—,—	Darlehen:
⊗	45.000,—	a) Rückzahlung gegebener
⊗	153.000,—	b) erhaltene
⊗	6.000,—	c) Gehaltsvorschußrückzahlungen
⊗	—,—	d) Darlehenszinsen
⊗	2.800.000,—	Durchlaufereinnahmen
⊗	11.233.435,—	Einnahmensumme
⊗	—,—	Kassenanfangsstand
⊗	11.233.435,—	Gesamtumsatz

B. Ausgaben:

⊗	4.407.300,—	Personalausgaben
⊗	212.400,—	Reisekosten
⊗	1.794.900,—	Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften
⊗	671.500,—	Kanzlei und Verwaltung
⊗	197.500,—	Kosten kirchlicher Druckwerke
⊗	370.900,—	Neuanschaffungen
⊗	2.200,—	Seelsorgekosten
⊗	40.000,—	Friedhofsauslagen
⊗	293.900,—	Beiträge und Unterstüzungen
⊗	—,—	Kollektenablieferung
⊗	85.200,—	sonstige wirksame Ausgaben
⊗	—,—	Darlehen:
⊗	173.000,—	a) gegebene
⊗	130.000,—	b) rückerstattete
⊗	18.500,—	c) Gehaltsvorschuße
⊗	25.000,—	Darlehenszinsen
⊗	2.800.000,—	Durchlauferausgaben
⊗	11.135,—	Rücklagen
⊗	11.233.435,—	Ausgabensumme
⊗	—,—	Kassenendstand
⊗	11.233.435,—	Gesamtumsatz

Erläuterungen
zum Haushaltsplan 1949:

A. Zum Haushaltsplan der Kirchengemeinden:

Der Kirchenbeitragsanteil wurde mit Rücksicht auf die 1948 eingetretene Notwendigkeit, der Wiener Pfarrgemeinde A.B. einen größeren Kirchenbeitragsanteil zu gewähren, bedeutend erhöht.

Die Zinsen müssen durch die Verzinsung der Bundes-schuldverschreibungen nun wieder stärker ansteigen. Die Verkaufserlöse wurden höher angesetzt, weil Ruffstein und Weiz in Verkaufsverhandlungen über Baugründe stehen und daraus ein Betrag von rund 50.000,— resultieren wird.

Die Beihilfen für die Landeskirchenkasse sind ganz

Gesamtzusammenstellung der Rechnung

	Landeskirche	Sup. N. B. Wien	Sup. N. B. Nied.-Österr.	Eir Sup. N. B. Steiermar
Kassenanfangsstand	1.210.183,70	533.942,26	79.022,99	107.679,10
Kirchenbeitragsanteil	122.465,71	4.896,—	19.868,96	45.159,—
Kollekten	1.019.854,88	159.847,91	77.065,51	148.072,80
Gebühren	188.952,85	97.851,16	15.106,75	16.176,10
Gustav-Adolf-Gaben	356.898,07	29.898,24	57.671,36	66.166,40
Beihilfen des Evangelischen Bundes	11.300,—	1.000,—	1.000,—	4.100,—
Private Spenden	1.677.414,10	477.800,28	206.345,61	177.309,50
Mietzinse	225.663,81	52.101,28	20.217,45	51.738,40
Sonstige Liegenschaftseinnahmen	258.826,48	330,—	—	7.524,40
Zinsen	5.362,90	1.249,86	56,96	288,—
Sparbuchabhebungen	3.037.955,59	605.784,70	311.971,34	614.666,60
Verkauf von Liegenschaften	12.514,50	—	—	364,50
Verkauf von Mobilien	6.378,78	950,—	785,—	59,—
Verkauf von Wertpapieren	7.294,—	2.394,—	1.000,—	100,—
Darlehensaufnahme	1.220.113,15	702.591,83	120.213,—	7.054,00
Rückzahlung gewährter Darlehen	15.741,24	—	201,59	6.758,60
Rückzahlung von Zinsen gewährter Darlehen	—	—	—	—
Druckwerke	61.365,16	11.029,90	16.519,66	14.859,00
Friedhofseinnahmen	84.798,77	33.444,14	840,70	16.289,20
Kirchensteuer-Rückstände	709,61	—	—	—
Überweisung von Gemeinden	287.516,50	237.542,27	3.841,66	12.212,90
Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen	1.700,90	361,70	300,—	200,—
Sonstige Rückerstattungen	83.306,64	61.551,61	3.604,93	6.568,50
Sonstige wirksame Einnahmen	15.070,43	6.192,03	3.436,44	415,20
Durchläufer	798.989,28	317.906,02	72.390,81	142.538,20
Umsatz	10.710.377,05	3.338.665,19	1.011.460,72	1.446.300,30

				U
Personalkosten	947.580,95	502.204,38	61.085,60	108.171,80
Reisekosten	173.844,63	42.983,94	19.696,04	32.100,00
Post-Telephon	90.611,99	25.121,68	9.631,34	15.099,70
Beheizung=Beleuchtung	131.930,65	27.368,16	16.473,20	22.026,40
Mietzinse	89.136,72	26.768,42	10.348,90	14.443,20
Kanzleipfeisen	143.323,31	42.286,22	12.336,46	18.086,70
Liegenschaftssteuern	84.436,69	2.237,54	8.776,09	17.504,60
Sonstige Liegenschaftsausgaben	76.012,51	2.557,95	3.187,51	16.250,70
Instandhaltung	2.214.334,86	729.143,13	290.516,29	113.026,50
Grundankauf	5.249,52	—	5.128,52	121,—
Neuanschaffungen	321.252,04	52.970,79	39.954,84	31.136,30
Schuldabstattung	84.538,26	22.468,—	2.040,—	11.007,40
Zinsenabstattung	24.858,67	22.920,10	318,96	173,90
Kollektenabfuhr	365.716,62	45.694,56	24.652,01	52.248,20
Unterstützungen	241.731,80	61.455,48	23.411,05	45.781,30
Sparbuchrücklagen	1.042.116,97	355.534,60	169.409,18	129.530,10
Wertpapierankauf	371.248,40	32.150,19	28.400,—	103.103,50
Presse, Bücher	121.742,82	19.755,85	27.583,38	24.936,20
Friedhofsauslagen	36.373,49	—	264,70	10.103,70
Überweisung an Gemeinden	267.636,64	213.212,96	6.296,92	13.503,00
Gehaltsvorschüsse	41.518,06	20,—	700,—	3.967,00
Währungsverlust	2.421.321,96	573.702,89	139.042,65	463.621,70
Sonstige wirksame Ausgaben	41.549,42	8.761,37	7.952,31	4.918,80
Durchläufer	823.200,60	355.417,24	71.878,97	138.827,80
Kassenendstand	549.104,47	173.929,74	32.375,80	56.609,70
Umsatz	10.710.377,05	3.338.665,19	1.011.460,72	1.446.300,30

Abchlüsse 1947 der Kirchengemeinden

ten

Sup. N. B. Kärnten	Seniort Boisfern	Seniort Einz	Seniort Golz	Seniort Ruff	Sen. Groß- Petersdorf	Sup. S. B.
84.676,22	41.466,30	174.913,32	21.878,02	15.464,26	99.894,05	51.247,12
150,50	13.601,—	8.200,25	—,—	750,—	—,—	29.840,—
146.471,18	134.537,78	141.802,18	46.681,47	43.958,69	81.041,22	40.376,05
12.878,64	5.623,02	22.931,14	—,—	5.921,—	529,01	11.936,—
63.307,16	16.999,85	25.000,—	1.000,—	6.400,—	85.955,—	4.500,—
2.500,—	500,—	1.000,—	—,—	—,—	—,—	1.200,—
180.427,51	121.484,83	97.691,57	105.690,04	33.440,46	188.513,93	88.710,31
11.431,88	21.796,56	23.888,35	7.369,65	11.613,63	18.491,91	7.014,64
15.383,02	2.571,68	3.328,08	14.648,13	126.409,83	76.898,39	11.732,86
148,22	235,22	1.064,—	—,—	71,40	299,84	1.949,40
237.936,15	265.740,49	228.669,06	75.045,02	190.421,62	376.620,03	131.100,54
—,—	—,—	9.000,—	—,—	3.150,—	—,—	—,—
—,—	3.752,78	—,—	—,—	50,—	782,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	3.800,—
151.812,15	73.383,88	33.333,33	—,—	7.723,70	78.376,35	45.624,86
2.000,—	—,—	—,—	—,—	6.000,—	781,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.599,25	7.444,08	1.124,30	272,—	1.036,20	4.417,68	63,—
5.983,60	7.500,93	8.664,26	—,—	3.558,60	206,—	8.311,29
59,—	—,—	—,—	—,—	635,41	15,20	—,—
4.513,33	—,—	5.607,92	1.832,41	—,—	21.965,97	—,—
74,20	740,—	—,—	—,—	25,—	—,—	—,—
2.894,87	2.694,82	4.525,21	107,30	710,49	323,—	325,86
2.201,50	334,90	1.150,98	140,—	225,—	6,—	968,35
58.484,49	55.175,12	78.468,90	12.348,51	6.619,35	39.965,60	15.092,22
987.932,87	775.583,24	870.362,85	287.012,55	464.184,64	1.075.082,18	453.792,50

ben

54.024,32	73.431,53	56.318,63	9.956,60	9.920,41	22.088,39	50.379,24
20.620,05	19.350,49	13.437,54	3.424,85	2.212,59	10.480,10	9.538,99
9.161,59	10.458,35	9.386,04	245,22	1.367,03	2.972,41	7.168,63
11.437,08	14.578,70	8.976,88	767,29	2.391,73	10.934,25	16.976,94
12.188,37	6.676,63	8.580,70	420,—	1.519,97	2.519,20	5.671,29
17.705,14	12.949,12	13.059,07	2.900,15	3.999,71	8.648,76	11.351,95
4.837,12	8.193,35	13.617,68	4.193,24	9.427,71	9.145,51	6.503,81
2.908,19	1.652,74	2.456,31	398,39	34.245,99	6.220,07	6.134,59
317.952,12	132.262,09	144.102,85	14.638,61	85.799,33	285.447,49	101.446,38
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
17.694,68	6.773,75	20.594,93	69.259,90	29.734,30	47.214,12	5.918,40
173,54	21.393,46	189,45	—,—	400,—	4.014,04	22.852,28
28,69	1.061,29	355,64	—,—	—,—	—,—	—,—
64.945,25	52.798,45	52.778,87	20.066,76	19.443,87	25.029,85	8.058,78
15.777,35	26.032,70	16.278,26	10.883,73	15.589,30	15.702,80	10.819,83
29.254,73	42.468,18	47.940,81	30.774,10	51.453,01	185.234,20	518,—
42.649,—	23.100,—	62.517,71	6.168,—	14.000,—	49.610,—	9.550,—
14.570,02	11.894,26	4.464,68	920,05	2.317,60	4.035,97	11.264,72
4.514,22	5.725,41	9.566,03	—,—	624,—	228,90	5.351,51
4.224,01	1.993,22	1.307,31	352,80	1.529,70	22.583,58	2.633,07
7.000,—	4.000,—	1.000,—	—,—	—,—	4.045,—	20.786,—
207.673,29	206.901,32	213.763,28	70.262,17	151.449,73	284.340,20	110.564,70
3.769,61	10.057,50	1.400,01	208,20	1.802,49	281,15	2.397,90
55.277,11	45.033,36	84.556,23	12.348,51	6.106,—	39.965,60	13.789,72
69.547,39	36.797,34	83.713,94	28.823,98	18.850,17	34.340,59	14.115,77
987.932,87	775.583,24	870.362,85	287.012,55	464.184,64	1.075.082,18	453.792,50

ausgefallen. Es hat sich im November 1948 ergeben, daß etwaige Gaben des lutherischen Rates nicht mehr der Landeskirchenkasse zugute kommen werden — von einem zu erhoffenden Betrag von S 400.000,— für Gehalte abgesehen —, sondern den Gemeinden. Damit wird nun die Landeskirchenkasse von dieser außerordentlichen Unterstützung der Gemeinden befreit, verliert aber andererseits natürlich auch die im Jahre 1947 zugeflossenen Spenden. Die Skumene, die 1947 noch geholfen hat, ist, wie bereits bekannt, schon 1948 vollkommen ausgefallen, es kann mit ihrer Hilfe nicht mehr gerechnet werden.

Die sonstigen Spenden für Kirchengemeinden wurden in gleicher Höhe eingesetzt, wie sie 1947 eingegangen sind. Allerdings ist eine Verschiebung insoweit eingetreten, als 1947 keine auswärtigen Hilfen eingesetzt waren, während im Haushaltsplan 1949 unter den S 1.440.000,— S 440.000,— Spenden des lutherischen Rates enthalten sind, nämlich zu erwartende S 200.000,— für allgemeine Gemeindebedürfnisse und S 240.000,— für Bauzwecke. Die gemeindeeigenen Spenden wurden demgemäß praktisch um 33% herabgesetzt, dies in Erwartung der Auswirkung der allgemeinen Geldverknappung.

Bei den Kollekten wurde der Betrag des Einganges für fremde Zwecke stark herabgesetzt, dies deshalb, weil die Landeskirche keine Pflichtkollekten mehr ausschreibt, so daß ein Absinken dieser Beträge jedenfalls erwartet werden muß. Wenn der Haushaltsplan der Kirchengemeinden eine Abfuhr von S 200.000,— fremde Kollekten aufweist, die Landeskirchenkasse aber nur S 100.000,— Eingang aufweist, so rührt das daher, daß in den Sondervermögen der Landeskirchenkasse weitere rund S 70.000,— unmittelbar einzunehmende Kollekten (hauptsächlich Jugend- und Frauenarbeit) aufscheinen und daß darüber hinaus Kollekten für den Gustav-Adolf-Verein allgemein unmittelbar, für den Evangelischen Bund und die Innere Mission vielfach direkt überwiesen werden, also durch die Landeskirchenkasse nicht durchlaufen.

Daß bei den sonstigen wirksamen Einnahmen nur ein Bruchteil des Ergebnisses 1947 eingesetzt ist, hat seinen Grund darin, daß im Jahre 1947 unter der Summe auch die bedeutenden Sparbuchabhebungen enthalten sind, die ja keine echten Einnahmen sind.

Die Darlehen wurden mit jenem Betrag eingesetzt, den der landeskirchliche Baufonds auszuwerfen vermag. Im allgemeinen dürften weitere Darlehensaufnahmen für Bauten nicht zu erwarten sein, es wäre denn in der Pfarngemeinde A.B. Wien, doch ist über letzteren Punkt noch nichts bekannt geworden.

Bei den Personalausgaben erwartet der Oberkirchenrat ein Ansteigen um 25% deshalb, weil die Gehaltserhöhungen erst mit 1. August 1947 in Kraft getreten sind, sich also 1947 noch nicht voll auswirkt haben.

Für Instandhaltungskosten wurde ein Betrag ausgewiesen, der nach den Gesamterwartungen hereinbringbar ist und mit dem wohl aller menschlichen Voraussicht nach 1949 das Auskommen gefunden werden wird können.

Bei den „sonstigen wirksamen Ausgaben“ ergibt sich die starke Senkung daraus, daß 1947 auch der Währungssumtauschverlust und die Wertpapieranschaffung enthalten ist, welche Auslagen einmalig gewesen sind.

Hinsichtlich des Kirchenbeitragsaufkommens war

B. Zum Haushaltsplan der Landeskirchenkasse:

nach der Erhöhung erwartet worden, daß etwa S 3.000.000,— eingehen werden. Diese Erwartung ist jedenfalls für 1948 enttäuscht worden. Vorsichtsweise hat der Oberkirchenrat daher nur S 2.900.000,— eingesetzt, also weniger als die Gehaltskosten der Landeskirchenkasse betragen.

Sparbuchrücklagen besitzt die Landeskirchenkasse keine mehr, die Zinsen werden von Bundesschuldverschreibungen herrühren.

Die Mietzinseinnahmen mußten stark herabgesetzt werden, weil die drei Häuser auf dem Neubaugürtel-Kenhongasse und das Haus in der Sulz mit 1. 1. 1949 dem ÖZM als ehemaligem Besitzer im Wege eines Rückstellungsverfahrens übergeben werden, so daß nur mehr Mietzinseinnahmen aus dem Hause in Gofau und aus Untervermietungen der Räume des Oberkirchenrates zu erwarten sind.

Bei den Beihilfen sind, wie bereits oben bei den Gemeinden ausgeführt, keine mehr von der Skumene zu erwarten und erhoffbar lediglich eine Gehaltsdeckungsbeteiligung des lutherischen Rates in der Höhe von S 400.000,—.

Hinsichtlich der Kollekten muß ein Rückgang deshalb erwartet werden, weil der Oberkirchenrat nun keine Pflichtkollekten mehr ausschreibt, sondern lediglich die Einhebung für gewisse gesamtkirchliche Zwecke empfiehlt.

Bei den „sonstigen wirksamen Einnahmen“ des Jahres 1947 fallen die gutgeschriebenen Sperrbeträge, der Erlaß von Währungssumtauschverlusten und der Verkaufserlös von Abendmahlwein weg, so daß nur mehr ein kleiner Betrag erübrigt.

Darlehen sind voraussichtlich mit 1. 1. 1949 keine mehr ausständig, das größere Darlehen an die Innere Mission wird voraussichtlich 1948 zurückgezahlt werden.

Warum die „Zuschüsse an die Kirchengemeinden“ für 1949 ausfallen und warum die Kirchenbeitragsanteile erhöht sind, ist bereits beim Haushaltsplan 1949 der Kirchengemeinden ausgeführt.

Für die Personalkosten gilt das gleiche wie bei den Kirchengemeinden, der Monatsbedarf ist derzeit S 253.000,—.

Die Instandhaltungskosten müssen stark fallen, weil die einzigen Gebäude, die einen höheren Aufwand erfordert hätten (Neubaugürtel) mit 1. Jänner 1949 aus dem Besitz der Landeskirche ausscheiden. Es wird voraussichtlich lediglich ein Betrag von S 20.000,— noch zum Theologenheim, bei dem noch Rechnungen ausstehen, notwendig sein, dieser Betrag ist unter „gewährte Darlehen“ eingesetzt.

Ranzleiausgaben wurden ebenso wie Postgebühren und Mietzins entsprechend den allgemeinen Preiserhöhungen hinaufgesetzt.

Unter den Seelsorgekosten entfiel der einzige größere Betrag für den Einkauf von Abendmahlwein.

Die Rückzahlung erhaltener Darlehen entfiel, da die einzige noch vorhandene Schuld auf den Häusern Neubaugürtel infolge Abgabe der Häuser gegenstandslos geworden ist.

Die Gehaltsvorschüsse müssen auf das normale Ausmaß heruntersinken, da im Vorjahr 1947 auch die Möbelbeihilfen für ausgebombte Geistliche mitenthalten waren, die vorsichtsweise gegeben waren, aber 1948 zur Gänze abgestattet werden konnten, da die Skumene-Überweisung erfolgt war.

G. Zum Gehaltgrundstock ist wohl lediglich zu sagen, daß die Abstattungsraten der Buchdruckerei nunmehr regelmäßig einlaufen.

D. Zum Baufonds: Die Zinsen stammen aus Bundesschuldverschreibungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge wurden mit Rücksicht auf die herrschende Geldknappheit stark herabgesetzt. Die Kollekten waren 1947 nur deshalb so hoch, weil, wie aus dem detaillierten Abschluß 1947 hervorgeht, damals auch die Kollekten 1945 und 1946 mit abgerechnet wurden. Die Darlehensgewährungen müssen entsprechend der bedrängten Lage des Baufonds stark eingeschränkt werden. In Erwartung einer zugefügten höheren Skumenespende waren anfangs 1948 mehrere Bauten in Angriff genommen worden, die dann infolge des vollständigen Ausbleibens der Skumenehilfe in arge Bedrängnis gerieten. Es wird 1949 voraussichtlich kaum möglich sein, neue Aufgaben zu übernehmen, vielmehr werden die für Darlehen eingesehten Beträge wohl ausschließlich zur Abdeckung der bereits 1948 erfolgten Zusagen verwendet werden müssen.

G. Zur Krankenkasse: Da die Steuerungszulagen sich 1947 erst ab 1.8. ausgewirkt haben, muß der Anfall aus Mitgliedsbeiträgen für 1949 steigen. Es erscheint allerdings etwas fraglich, ob mit den Eingängen 1949 wird das Auslangen gefunden werden können.

F. Zum Theologenheim: An Beihilfen kann nur mehr eine Gabe des lutherischen Rates halbwegs mit Sicherheit erwartet werden. Für die Kollekten gilt das gleiche, was bereits beim Baufonds, bzw. bei den Gemeinden gesagt wurde. Bei den Rückerstattungen entfallen die verschiedenen Rücksätze für Instandhaltungsarbeiten, so daß der entsprechende Betrag bedeutend niedriger sein wird. Das eingesehte Darlehen wird seitens der Landeskirche erwartet. Voraussichtlich wird der Oberkirchenrat die noch ausstehenden Rechnungen mit dem eingesehten Betrag abstimmen können, sollte die Gabe des lutherischen Rates ausfallen, so wird ein Sparkassendarlehen aufgenommen werden müssen, um die Landeskirchenkasse nicht in Schwierigkeiten zu bringen. — Die Reisekosten sind durch die Übersiedlungskosten des neu gewählten Heiminspektors einmalig so stark angefliegen. Die Lage des Heimes ist im allgemeinen ziemlich knapp, denn die Mietzinse des Hauses Blumengasse 6, die früher den gesamten Betrieb tragen konnten, sind ja nicht erhöhbar, die Auslagen für das Heim aber sind gestiegen.

G. Das Predigerseminar konnte mangels eines Hauses nicht eröffnet werden, es werden also weder Einnahmen noch Ausgaben vorhanden sein.

H. Zum Frauenseminar: Das Heim hat sich 1948 bereits allein aus den Schulgeldern erhalten und wird dies auch 1949 zustande bringen. Eine Abstattung des Baubeitrages der Landeskirchenkasse aus 1947 wird allerdings nicht aufbringbar sein, zumal das Heim mit auswärtiger Hilfe nicht rechnen kann.

I. Zur Frauenarbeit: Hier wurden die Personalkosten nicht entsprechend erhöht, weil zwei Angestellte demnächst ausscheiden und nicht ersetzt werden. Dieser Gehaltsausfall wird die durch die volle Auswirkung der Steuerungszulagen für zwölf Monate bewirkte Kostenreihöhung ausgleichen.

K. Zur Jugendarbeit: Auch hier wurden die zu erwartenden Spenden entsprechend der allgemeinen Lage ganz wesentlich herabgesetzt. Die Personalkosten mußten stark erhöht werden, weil ein Großteil dieser Kosten früher beim Hilfswerk verrechnet worden war, nun aber 1948 klargestellt wurde, daß die Personalkosten der „Jugendhilfswerk“ genannten Gruppe (Betreuung der Kindererholungsheime und Freizeiten) nicht durch das Hilfswerk der Skumene getragen werden.

Die Instandsetzungskosten betreffen die in Herichtung befindlichen Kinderheime, insbesondere jenes in Weidling.

L. Zur Männerarbeit ist wohl nichts Besonderes zu sagen.

M. Der Gesamthaushaltsplan ergibt sich zwangsläufig aus den vorstehend erläuterten Einzelbeträgen. Bei den Kollekteneinnahmen wurden im Gesamthaushaltsplan bereits jene Beträge abgezogen, die von einer kirchlichen Stelle an eine andere abgeführt werden, also weder echte Einnahmen noch echte Ausgaben darstellen.

Der Haushaltsplan 1949 wurde leider infolge der verspäteten Einlieferung von Kirchengemeinderrechnungen reichlich verspätet ausgearbeitet, doch hat diese Verspätung andererseits den Vorteil gehabt, daß über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ein bedeutend besserer Überblick gewonnen werden konnte, als dies etwa noch vor zwei Monaten der Fall hätte sein können.

97. Zl. 9571/48 vom 3. Dezember 1948

Rechnungsabschlüsse 1948

Die Rechnungsabschlüsse 1948 der Kirchengemeinden sind im Sinne der bestehenden kirchlichen Vorschriften dem Oberkirchenrat in einer Gleichschrift unmittelfar bis 31. Jänner 1949 vorzulegen.

Der Oberkirchenrat ersucht die Presbyterien nachdrücklich, diese Frist einzuhalten, weil auch der Oberkirchenrat an eine Frist gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht gebunden ist, die bisher infolge der Saumseligkeit einiger weniger Gemeinden fast nie eingehalten werden konnte. Die Normalisierung der Arbeitsverhältnisse muß die Einhaltung der Fristen doch nunmehr sichern können.

Siniglich der Verbuchung der aufgerundeten Spitzenbeträge der Bundesschuldverschreibungen verweist der Oberkirchenrat auf seinen Erlaß vom 8. Juni 1948, ABl. Nr. 42/48.

98. Zl. 9979/48 vom 20. Dezember 1948

Kirchenbeitragshebung durch die Kirchengemeinden

Der im 10. Stück des Amtsblattes 1948 verlautebarte Aufruf der Synodalausschlüsse über die äußerst ernste wirtschaftliche Lage der Landeskirche und über die Mitarbeitsmöglichkeit der Kirchengemeinden bei der Beschaffung des Kirchenbeitragsaufkommens hat, wie der Oberkirchenrat aus mehreren Zuschriften entnimmt, vielfach Mißverständnisse hervorgerufen, insbesondere insoferne, als viele Gemeinden der Ansicht waren, sie könnten und sollten nun die gesamte Beitragsvoranschreibung und Einhebung übernehmen, dazu die Beitragskartei übersendet erhalten, und sie würden nur mehr 90% des Aufkommens an die Bei-

tragsstelle abführen müssen. Eine kurze Überlegung widerlegt diese Ansicht vollkommen. Wenn die Landeskirchenkasse in Not geraten ist, kann sie nicht auf S 400.000,— des Beitragsaufkommens, das sind 10%, verzichten, weil sie dann doch noch weniger einnimmt als bisher und in ihrer Not also nicht unterstützt wird.

Außerdem wäre dieser Vorgang gesetzwidrig, denn nach dem staatlichen Gesetz über die Einhebung der Kirchenbeiträge, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/39 (verlautbart im Amtsblatt unter Nr. 83/39), sind nur „die Kirchen“ berechtigt, Kirchenbeiträge festzusetzen und zu erheben, und müssen die Kirchen hierüber ausführlich Rechenschaft vor der staatlichen Aufsichtsbehörde ablegen. Mit der Durchführung der Kirchenbeiträgeeinhebung ist nach der Verordnung des Staates, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 718/39, allein der Evangelische Oberkirchenrat betraut worden.

Nun hat der Oberkirchenrat im Rahmen seiner Befugnis Richtlinien für die Mitarbeit der Kirchengemeinden erlassen, die im Erlaß vom 28. 6. 1947, WBl. Nr. 69/47, betr. die Beitragskommissionen, zur allgemeinen Kenntnis gekommen sind. Daneben gewährt der Oberkirchenrat seit jeher jenen Gemeinden, die insbesondere die Rückstände persönlich einheben, einen Anteil von 10%. Naturgemäß hat diese Beteiligung mit den 10% aber nur dann einen Sinn, wenn entweder die höheren Mahnspesen dadurch erspart werden oder wenn die Beitragskommissionen durch bessere Einschätzung und bei höheren Beiträgen durch etwaige monatliche Einkassierung ein stark erhöhtes Einfließen der Kirchenbeiträge herbeiführen und damit den Verlust der 10% übertreffen. Wenn Einhebungsorgane auftreten, so sind sie lediglich „verlängerter Arm der Kirchenbeitragsstelle“, nicht aber Bevollmächtigte der Kirchengemeinde, die nach dem staatlichen Gesetz an der Einhebung nicht mitzuwirken berufen ist, es wäre denn im Auftrag der Kirchenbeitragsstelle. Die monatliche Einhebung der Beiträge wird selbstverständlich nur dort einen Wert haben, wo ein ausgedehntes Gemeindefürsorgensystem die Möglichkeit zu einer wirklich persönlichen Einwirkung gibt. Ein solches System besteht aber nur in ganz wenigen Gemeinden. Daß aber die Kirchengemeinden ihre Angehörigen mit Erlagschein zur Zahlung der Kirchenbeiträge auffordern wollen, ist vollkommen sinnlos, denn Erlagscheine kann auch die Beitragsstelle aussenden, ohne daß sie dadurch mehr Kosten hat und ohne daß sie 10% des Aufkommens verliert.

Eine 10%ige Beteiligung hat nur dann einen Sinn, wenn, wie in der Pfarrgemeinde Thening, die Beitragskommission derart gründlich mitarbeitet, daß das Beitragsaufkommen in zwei Jahren von rund S 10.000,— auf S 42.000,— ansteigt. Denn in einem solchen Falle wird die Landeskirchenkasse gerne auf 10% zugunsten der so eifrig mitarbeitenden Gemeinde verzichten, gewinnt sie doch selbst durch den Mehreingang bedeutend.

Eine Mitarbeit der Presbyterien ist daher nur möglich und begrüßenswert, wenn:

1. die Beitragskommissionen wirklich gründlich im Sinne des Erlasses Amtsblatt Nr. 69/47 mitarbeiten,
2. tatkraftvoll und energisch arbeitende Einheber eines ausgedehnten Gemeindefürsorgensystems eventuell monatliche Einkassierungen durchführen oder
3. die Presbyter und Gemeindefürsorger bei der Eintreibung „rückständiger“ Beiträge durch persönliche Fühlungnahme mit den Säumigen behilflich sind.

99. Zl. 9687/48 vom 8. Dezember 1948

Ernährungszulage

Die Landeskirchenkasse hat vom lutherischen Komitee einen Betrag zur Deckung des Gehaltsfehlbetrages 1948 erhalten. Es ist der Landeskirchenkasse dadurch möglich geworden, noch vor Weihnachten an die hauptberuflich beschäftigten Kräfte, die aus der Landeskirchenkasse besoldet werden, sowie an die Pfarrerswitwen und Flüchtlingswitwen die Ernährungszulage von S 34,— monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 31. März 1949 in einer Summe gesammelt anzuweisen. Der Oberkirchenrat hat die Absicht, nach Möglichkeit auch 1949 diese Aktion fortzusetzen und auch vielleicht die 6%ige Gehaltserhöhung auf diese Weise auszugleichen, er kann aber infolge der ernststen Finanzlage noch keine dauernde monatliche Belastung übernehmen. Eine Weihnachtshilfe neben diesem Betrag zu leisten, ist leider ausgeschlossen.

Den Pfarrgemeinden wird es freigestellt, in gleicher Weise vorzugehen, doch muß der Oberkirchenrat dazu aufmerksam machen, daß die Landeskirchenkasse nicht in der Lage ist, die den Pfarrgemeinden durch diese Auszahlung entstehenden Kosten zu ersetzen.

100. Zl. 9858/48 vom 16. Dezember 1948

Beihilfenkarte 1949

Im Sinne des § 4, Abs. 3, des Ernährungsbeihilfengesetzes vom 15. 10. 1948, BÖBl. Nr. 217/48 (Amtsblatt Nr. 86/48), sind die Kinderernährungsbeihilfen auf Grund einer vom Bezugsberechtigten dem Dienstgeber zu übergebenden Beihilfenkarte auszahlend.

Diese Beihilfenkarten für das Jahr 1949 werden von den Gemeindefürsorgern (Magistratischen Bezirksämtern) gleichzeitig mit der Lohnsteuerkarte 1949 ausgegeben. — Wo dies nicht der Fall sein sollte, ist die Beihilfenkarte 1949 umgehend beim Gemeindeamt (Magistratischen Bezirksamt) anzusprechen. — Frauen müssen die Beihilfenkarte beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Die Bezugsempfänger aus der Landeskirchenkasse, die Anspruch auf die Kinderernährungsbeihilfe haben, werden ersucht, diese Beihilfenkarte 1949 dem Oberkirchenrat raschestens einzusenden, da anderenfalls die weitere Anweisung der Kinderernährungsbeihilfe ab Jänner 1949 in Frage gestellt ist.

101. Zl. 9547/48 vom 3. Dezember 1948

Seelenstandsbericht

Bis zum 31. Jänner 1949 ist von allen Pfarrämtern der Seelenstandsbericht vom 31. Dezember 1948 dem Oberkirchenrat unmittelbar vorzulegen. Die vorgeordneten Dienststellen (Senioratsamt, Superintendentur) sind mittels Durchschlages hievon in Kenntnis zu setzen.

Wie alljährlich hat der Seelenstandsbericht folgende Daten zu enthalten:

1. Übertritte 1948.
2. Austritte 1948.
3. Taufen 1948.
4. Konfirmanden 1948.
5. Kirchliche Trauungen 1948.
6. Kirchliche Beerdigungen 1948.
7. Seelenstand am 31. 12. 1948, getrennt nach:

Glaubensgenossen A.B. und
Glaubensgenossen H.B.

8. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kinder Gottes-
dienstbesucher 1948.

Hierzu macht der Oberkirchenrat noch aufmerksam:
Da die Flüchtlinge zur Kirchenbeitragsleistung be-
reits herangezogen sind, ist es unmöglich, die erfassten
Flüchtlinge außerhalb des Gemeindestandes zu füh-
ren. Es werden daher die erfassten Flüchtlinge im
Seelenstand vom 1. 1. 1949 nun das erstmalig genau
so mitgerechnet werden müssen, wie die österreichischen
Gemeindeglieder.

Hinsichtlich der Eintritte und Austritte hat die
Wiener Pfarrerkonferenz die Anregung gegeben, be-
sonders auszuweisen, wieviele von den Eingetretenen
und Ausgetretenen Kinder zwischen 7 und 14 Jahren
sind, weil der Verdacht besteht, daß gerade diese
Kinder einer Austrittspropaganda besonders unter-
liegen.

Die Pfarrämter werden daher ersucht, auch hier-
über ziffernmäßig zu berichten.

102. Zl. 10068/48 vom 28. Dezember 1948

Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Abänderung der Satzungen und der Richtlinien für die Leistungen

Die andauernd großen Anforderungen an die Kran-
kenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Öster-
reich und die seit August 1947 eingetretenen wesent-
lichen Erhöhungen der ärztlichen Honorare, der Ver-
pflugsätze in den Krankenhäusern und der Preise
der Heilmittel und Heilbehelfe haben dazu geführt,
daß die Krankenkassenbeiträge von 2% des Brutto-
der Krankenkassenmitglieder nicht mehr zur Deckung
der Erfordernisse ausreichen und daß im Jahre 1948
sogar fast doppelt so viel an Vergütungen geleistet
werden mußte als an Beiträgen aufgebracht worden
ist. Dadurch ist mangels vorhandener Eigenmittel ein
hoher Fehlbetrag im Haushalt der landeskirchlichen
Krankenkasse entstanden.

Der Oberkirchenrat sah sich daher genötigt, wegen
der Abdeckung dieses Fehlbetrages und der künftigen
Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt
der landeskirchlichen Krankenkasse mit den Synodal-
ausschüssen A. B. und H. B. in Beratungen einzu-
treten und als Ergebnis dieser Beratungen haben die
Synodalausschüsse A. B. und H. B. den Oberkirchenrat
ermächtigt, den im Jahre 1948 aufgelaufenen Fehl-
betrag zur Gänze aus landeskirchlichen Mitteln zu
decken, ab 1. Jänner 1949 jedoch die Krankenkassen-
beiträge von 2% auf 3% der Bruttobezüge der
Krankenkassenmitglieder zu erhöhen und nur den trotz
dieser Erhöhung noch immer zu erwartenden Fehl-
betrag aus Mitteln der Landeskirchenkasse zu be-
streiten.

Der Oberkirchenrat ist zufolge der angespannten
landeskirchlichen Finanzlage leider genötigt, von die-
ser Ermächtigung Gebrauch zu machen und wird des-
halb ab 1. Feber 1949 3% anstatt bisher 2% von
den Bruttobezügen der Krankenkassenmitglieder als
Krankenkassenbeitrag einbehalten. Für den Monat
Jänner 1949 wird diese Erhöhung von der Landes-
kirchenkasse getragen, so daß also für diesen Monat
die Krankenkassenmitglieder die Beiträge nur im
bisherigen Ausmaße zu leisten haben. Eine besondere
Verständigung an die einzelnen Krankenkassenmit-
glieder über das genaue ziffernmäßige Ausmaß der
Erhöhung der Beiträge ergeht nicht.

Demzufolge erhalten § 6 und § 7, Abs. 1, der einst-
weiligen Satzungen der Krankenkasse der Evangeli-
schen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Zl. Nr. 178/39)
nachstehende Fassung:

§ 6: Die zur Hilfeleistung in Krankheitsfällen not-
wendigen Mittel werden durch Beiträge der Kranken-
kassenmitglieder und Zuschüsse aus der Kasse der
Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich aufge-
bracht.

§ 7: (1) Als Krankenkassenbeitrag haben die Kran-
kenkassenmitglieder 3% ihrer Bruttobezüge im Ab-
zugswege zu leisten.

Zum teilweisen Ausgleich für die an sich wohl
nicht beträchtliche, bei den derzeitigen Gehaltsver-
hältnissen jedoch immerhin sehr spürbare Erhöhung
der Krankenkassenbeiträge hat sich der Oberkirchenrat
entschlossen, die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der
Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der
Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der
Fassung des Erlasses vom 7. Juli 1948, Zl. 6000/48
(Zl. Nr. 53/48), wie folgt abzuändern:

§ 7: Der Gesamtvergütungsanspruch innerhalb eines
Kalenderjahres wird für ein lediges oder verwitwetes
alleinstehendes Mitglied mit S 1000,—, für ein ver-
heiratetes Mitglied mit S 1500,— festgesetzt. Bei
Vorhandensein von anspruchsberechtigten ehelichen
oder diesen gleichzuhaltenden Kindern erhöht sich die-
ser Betrag um jährlich S 200,— für jedes Kind bis
zum Höchstbetrage von S 2500,— im Jahre.

§ 8: Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 1947,
hinsichtlich des § 7 mit 1. Jänner 1949 in Kraft.

Der Oberkirchenrat hofft, daß durch diese weit-
gehende Erhöhung kaum mehr für ein Mitglied die
Gefahr entstehen wird, wegen Erreichung des Ge-
samtvergütungsanspruches mit einem Ansuchen ab-
gewiesen zu werden.

103. Zl. 9271/48 vom 29. Dezember 1948

Adoption von Flüchtlingskindern in Schweden

Nachstehendes an alle evangelischen Pfarrämter
A. B. und A. u. H. B. und an alle Flüchtlingsseel-
sorge- und -fürsorgestellten unserer Landeskirche er-
gangenes Rundschreiben vom 23. November 1948,
Zl. 9271/48, wird hiemit nochmals mit dem Ersuchen
bekanntgemacht, allfällige Meldungen ehestens
vorzunehmen:

Durch das Schwedische Hilfswerk „Rettet die Kin-
der“ besteht die Möglichkeit, elternlose und sonst an-
hanglose Flüchtlingskinder lutherischer Konfession von
schwedischen lutherischen Familien adoptieren zu las-
sen. Diese Aktion ist eine reine Hilfsaktion und hat
nichts mit „bevölkerungspolitischen Erwägungen“ zu
tun.

Es handelt sich dabei um folgende Kinder:

1. es können volksdeutsche und andersnationale
Flüchtlingskinder sein. Sie müssen aber lutherischer
Konfession sein.

2. Alter der Kinder vom 1. bis 12. Lebensjahr.

3. Es sollen Kinder sein, die weder Eltern noch
Verwandte haben, die später einen Rechtsanspruch
auf sie erheben könnten.

4. Die Kinder müssen körperlich, seelisch und geistig
gesund sein. Eine ärztliche Untersuchung ist darum
notwendig. Außerdem werden die Kinder noch von
einem schwedischen Arzt untersucht werden, der die
angemeldeten Kinder an Ort und Stelle besuchen wird.

Die Kinder werden von staatlich überprüften schwe-
dischen Eltern adoptiert und erhalten später die

Schwedische Staatsbürgerschaft. Die Reisekosten trägt das Schwedische Hilfswerk „Rettet die Kinder“.

Die in Frage kommenden Kinder sind je eher der Evangelischen Flüchtlingsseelsorge, Wien 1, Schellinggasse 12/1, zu melden.

104. Zl. 10218/48 vom 31. Dezember 1948

Ermäßigung der Kirchenbeiträge

Da die Steigerung der Kirchenbeiträge in der seit 1. April 1941 in Geltung stehenden Kirchenbeitragsstaffel mit Rücksicht auf die seither erfolgte Erhöhung der Lebenshaltungskosten und Einkommen den tatsächlichen Lebensverhältnissen nicht mehr entsprechen hat, wurde mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. mit Wirkung ab 1. Jänner 1949 eine Ermäßigung der Kirchenbeiträge durchgeführt.

Diese Ermäßigung wirkt sich bei den landeskirchlichen Bezugsempfängern, welche den Kirchenbeitrag durch Abzug von ihren Bezügen entrichten, in der Weise aus, daß der Kirchenbeitrag grundsätzlich um zwei Stufen gesenkt wird und bei Vorhandensein von zwei Kindern weiters um eine Stufe, bei drei oder vier Kindern um zwei Stufen und bei fünf und mehr Kindern um drei Stufen herabgesetzt wird.

Die entsprechenden Berichtigungen sind bei der Bezugsanweisung für Jänner 1949 bereits berücksichtigt, Einzelverständigungen über das Ausmaß der Herabsetzungen erfolgen wegen Porto- und Arbeitsersparnis nicht.

105. Zl. 9848/48 vom 22. Dezember 1948

Systemisierung einer Pfarrstelle in Feldbach

Der Oberkirchenrat hat mit dem Erlaß vom 22. Dezember 1948, Zl. 9848/48, die Systemisierung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Feldbach gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

106. Zl. 9848/48 vom 22. Dezember 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Feldbach

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Feldbach, Steiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Feber 1949 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde zu richten.

107. Zl. 10029/48 vom 29. Dezember 1948

Ausschreibung der Pfarrstelle in Markt Allhau

Die erledigte Pfarrstelle in Markt Allhau im Burgenland wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Markt Allhau, welches nähere Auskünfte erteilt, einzureichen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1948, Zl. 9652/48, die Wahl des Personalvikars Ludwig Mernhi zum Pfarrer der Evangelischen

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagchein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1949 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis S 12,— für ein Exemplar).

Unfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Böslau gemäß § 45 RÖB oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Personalvikar des Pfarrers Dr. Martin Putschel in St. Ruprecht gemäß § 38 RÖB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1948, Zl. 9946/48, die Wahl des Personalvikars Adolf Schwanda zum Religionsprofessor an den Wiener Mittelschulen bei gleichzeitiger Zuteilung zur Pfarrgemeinde S. B. Wien-West gemäß § 45 RÖB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat den Pfarrer Wilhelm Dantine in Wallern zum Inspektor des evangelischen Theologenheimes in Wien berufen und gleichzeitig die Niederlegung seines Pfarramtes in Walsern genehmigt sowie ihn im Einvernehmen mit der Evangelischen Studentengemeinde in Österreich mit der Studentenseelsorge in Wien beauftragt. (Erlaß Zl. 10097/48 vom 28. 12. 1948.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. November 1948, Zl. 9282/48, gemäß § 45 der evangelischen Kirchenverfassung die Wahl des Pfarrers Friedrich Kroß zum Personalvikar des Pfarrers Erich Wechel in Klagenfurt mit dem Amtsitz in Wörtlach am Wörtcher See mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 kirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat die nachstehenden absolvierten Studierenden der Theologie nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen:

Paul Jung (Erlaß vom 7. 12. 1948, Zl. 9499/48),
Eugen Leopold (Erlaß vom 7. 12. 1948, Zl. 9500/48),
Paul Friedrich Bellar (Erlaß vom 24. 11. 1948, Zl. 9142/48).

Pfarrer Mathias Critsch ist zufolge erhaltener Nachricht im März 1945 in einem Gefangenenlager gestorben.

Aus evangelischem Besitz ist ein lichtbraunes Harmonium, Herstellungsfirma „Produktionsgenossenschaft“, 12 Register, Pultform, in sehr gutem Zustand zu verkaufen. Auskunft über den Preis ist direkt bei Reinhold Gärtner in Mitterhill, Pinzgau, Land Salzburg, einzuholen.

V. b. b.